

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die ihrer angemessenen Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen, und es weist keine Auslassungen auf, die möglicherweise die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten.

SEILERN INTERNATIONAL FUNDS PLC
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
in Irland unter der Nummer 330410 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen
sowie als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Teilfonds und als
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß
den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen
in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable
Securities) Regulations 2011“)
in ihrer jeweils gültigen Fassung, errichtet.

VERKAUFSPROSPEKT

für

Seilern America
Seilern Europa
Seilern World Growth Fund

6. März 2023

Die Weiterverbreitung dieses Dokuments ist nicht zulässig, es sei denn, es werden ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts und, falls das Dokument jüngeren Datums ist, der letzte Halbjahresbericht beigelegt.

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT SOWIE DIE TEILFONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BANKBERATERS, RECHTSBERATERS, WIRTSCHAFTSPRÜFERS ODER SONSTIGER FINANZBERATER EINHOLEN.

Einige in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe werden im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ definiert.

ZULASSUNG DURCH DIE ZENTRALBANK

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. Mit der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Unterstützung oder Garantie durch die Zentralbank verbunden. Auch haftet die Zentralbank nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung seitens der Zentralbank für die Performance der Gesellschaft dar. Die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder Versäumnisse der Gesellschaft.

ANLAGERISIKEN

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. **Es sollte berücksichtigt werden, dass der Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann.** Eine Anlage in einen Teilfonds birgt Anlagerisiken, einschließlich eines möglichen Totalverlusts der Anlage. Die Kapitalrendite und der Ertrag eines Teilfonds basieren auf Kapitalzuwachs und dem Ertrag der Anlage, abzüglich entstandener Kosten. Deshalb kann die Rendite eines Teilfonds infolge von Veränderungen des Kapitalzuwachses und der Erträge schwanken. **Eine Anlage in die Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist gegebenenfalls nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden auf die im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführten speziellen Risikofaktoren hingewiesen. Angesichts der Tatsache, dass ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent des Erstzeichnungsbetrags oder des Nettoinventarwerts pro Anteil von den Zeichnungsbeträgen der Anleger erhoben werden kann, sollte eine Anlage in den Teilfonds als mittelfristig bis langfristig angesehen werden.**

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Weitergabe dieses Verkaufsprospekts sowie das Angebot und der Erwerb der Anteile können in bestimmten Staaten mit Einschränkungen versehen sein. Niemand, der in einem solchen Staat ein Exemplar des vorliegenden Verkaufsprospektes oder des dazugehörigen Zeichnungsantrags erhält, darf den Verkaufsprospekt oder den Zeichnungsantrag als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten sowie den Zeichnungsantrag keinesfalls verwenden, es sei denn, in dem entsprechenden Staat ist eine solche Aufforderung an den Empfänger oder die Verwendung des Zeichnungsantrags gesetzlich zulässig, ohne dass bestimmte Registrierungs- oder sonstige Anforderungen erfüllt werden müssen. Dementsprechend ist der vorliegende Verkaufsprospekt in einem Staat, in dem solche Angebote gesetzlich nicht zulässig sind, oder der Anbieter dazu nicht befugt ist, nicht als Angebot oder Kundenwerbung zu verstehen. Dasselbe gilt, wenn diese Angebote Personen vorgelegt werden, denen sie laut Gesetz nicht unterbreitet werden dürfen. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind oder die aufgrund dieses Verkaufsprospekts Anteile zeichnen möchten, sich über die geltenden Gesetze und Vorschriften im jeweiligen Staat zu informieren und diese einzuhalten. Mögliche Zeichner von Anteilen sollten sich über die gesetzlichen Zeichnungsanforderungen, die geltenden Devisenvorschriften und die Steuern in den Ländern informieren, in denen sie Staatsbürger sind beziehungsweise ihren Wohnsitz, ihren Geschäftssitz oder ihren Aufenthaltsort haben.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß der jeweils geltenden Fassung des US-amerikanischen Gesetzes zum Anteilsbesitz von 1933 (U.S. Securities Act of 1933, das „Gesetz von 1933“) registriert und dürfen, mit Ausnahme von Geschäften, die nicht gegen geltende US-amerikanische Gesetze verstoßen, weder in den Vereinigten Staaten noch US-Personen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden.

Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert. Die Gesellschaft kann das Angebot und den Verkauf eines Teils der Anteile an eine begrenzte Zahl von zugelassenen Anlegern und professionellen institutionellen Anlegern, die US Personen sind, durch Transaktionen in die Wege leiten, die von den Registrierungspflichten des Gesetzes von 1933 befreit sind.

Zeichner sind gegebenenfalls verpflichtet zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind. Darüber hinaus können Zeichner ebenfalls verpflichtet sein, eine Erklärung in der von den Revenue Commissioners of Ireland angegebenen Form zum Wohnsitz oder Status in Irland auszufüllen.

Die Gesellschaft ist im Vereinigten Königreich gemäß Section 264 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (der „FSMA“) anerkannt. Die Anteile werden vom Anlageverwalter in Großbritannien an Investoren vertrieben. Weitere Informationen zu dem Angebot von Anteilen und den zum Vertrieb verfügbaren Teilfonds in Großbritannien sind in der jeweiligen Länderbeilage dargelegt. Britische Anteilinhaber sollten beachten, dass das Halten von Anteilen nicht den Bestimmungen des UK Financial Services Compensation Scheme unterliegt.

FÜR IN HONGKONG ANSÄSSIGE ANLEGER

WARNUNG: DER INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS WURDE VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG GEPRÜFT. SIE SOLLTEN IN BEZUG AUF DAS ANGEBOT VORSICHT WALTEN LASSEN. WENN SIE ZWEIFEL AM INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE UNABHÄNGIGE PROFESSIONELLE BERATUNG EINHOLEN.

DER INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS WURDE VON KEINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN HONGKONG GEPRÜFT ODER GENEHMIGT. DIESER PROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOT UND KEINE AUFFORDERUNG AN DIE ÖFFENTLICHKEIT IN HONGKONG DAR, BETEILIGUNGEN ZU ERWERBEN. DEMENTSPRECHEND DARF NIEMAND DIESEN PROSPEKT ODER EINE SICH AUF DIE BETEILIGUNG BEZIEHENDE WERBUNG, AUFFORDERUNG BZW. UNTERLAGE, DIE AN DIE ÖFFENTLICHKEIT IN HONGKONG GERICHTET IST ODER DEREN INHALT WAHRSCHEINLICH VON DER ÖFFENTLICHKEIT IN HONGKONG EINGESEHEN ODER GELESEN WIRD, AUSSTELLEN ODER BESITZEN, AUSSER: (I) DIE BETEILIGUNGEN SIND NUR DAZU BESTIMMT, „PROFESSIONELLEN ANLEGERN“ ANGEBOTEN ZU WERDEN (WIE DIESER BEGRIFF IN DER WERTPAPIER- UND FUTURES-VERORDNUNG VON HONGKONG DEFINIERT IST (KAP. 571 DER GESETZE VON HONGKONG) IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („SFO“) UND DEN ERGÄNZENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN); (II) UNTER UMSTÄNDEN, DIE NICHT DAZU FÜHREN, DASS DIESER PROSPEKT EIN „PROSPEKT“ IM SINNE DER UNTERNEHMENSVERORDNUNG (LIQUIDATION UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN) VON HONGKONG (KAP. 32 DER GESETZE VON HONGKONG) IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („CO“); ODER (III) UNTER UMSTÄNDEN, DIE KEIN ANGEBOT ODER KEINE AUFFORDERUNG AN DIE ÖFFENTLICHKEIT IM SINNE VON SFO ODER CO DARSTELLEN. DAS ANGEBOT DER ANTEILE IST PERSÖNLICH GEGENÜBER DER PERSON, DER DIESER PROSPEKT ÜBERGEBEN WURDE, UND NUR DIESE PERSON DARF ANTEILE ZEICHNEN. NIEMAND, DER EIN EXEMPLAR DIESES VERKAUFSPROSPEKTS ERHALTEN HAT, DARF DIESEN VERKAUFSPROSPEKT IN HONGKONG KOPIEREN, AUSGEBEN ODER VERTEILEN ODER DIESEN VERKAUFSPROSPEKT KOPIEREN ODER EIN EXEMPLAR EINER ANDEREN PERSON GEBEN.

MARKETINGVORSCHRIFTEN

Die Anteile werden ausschließlich auf Grundlage der Informationen angeboten, die im aktuellen Verkaufsprospekt, im letzten, geprüften Jahresbericht sowie im darauffolgenden Halbjahresbericht enthalten sind.

Sonstige Informationen oder Erklärungen von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen sind nicht zu

beachten und demzufolge nicht als Grundlage zu verwenden. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts sowie das Angebot, die Emission oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Gewähr dafür dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen auch noch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Veröffentlichung zutreffend sind. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Gesetzen sowie der aktuellen Rechtspraxis in Irland und unterliegen demzufolge Änderungen dieser.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass jede Übersetzung eine direkte Übersetzung des englischen Textes ist. Bei Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes in einem übersetzten Verkaufsprospekt ist der englische Text maßgeblich. Alle Streitigkeiten bezüglich des Inhalts des Verkaufsprospekts unterliegen irischem Recht und werden nach irischem Recht ausgelegt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt sollte vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden

SEILERN INTERNATIONAL FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Verwaltungsrat

Alan McCarthy
Lorenzo Ward
Peter Seilern-Aspang
Marc Zahn
Karen Egan

Manager

Seilern International AG
Austrasse 9
Vaduz 9490
Liechtenstein

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman
Trustee Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter

Seilern Investment Management Ltd.
3rd Floor, Burdett House
15-16 Buckingham Street
London WC2N 6DU
England

Company Secretary und Geschäftssitz

Brown Brothers Harriman
Fund Administration Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman
Fund Administration Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	1
BEGRIFFSTBESTIMMUNGEN	2
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS	7
Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern America	7
Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern Europa.....	8
Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern World Growth Fund	9
Profil eines typischen Anlegers der Fonds und Zielmarkt.....	11
Ausschüttungspolitik	11
Anlagebeschränkungen	11
Kreditaufnahmen.....	11
Anlagetechniken und Derivate.....	12
Offenlegungsverordnung.....	13
Risikofaktoren.....	17
Gebühren und Kosten.....	24
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	25
Bestimmung des Nettoinventarwerts	25
Zeichnung von Anteilen.....	27
Zeichnungspreis	29
Schriftliche Eigentumsbestätigungen.....	29
Rücknahmeanträge.....	29
Rücknahmepreis	30
Verpflichtende Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividendenrechte	30
Übertragung von Anteilen.....	30
Umtausch von Anteilen.....	31
Umbrella-Barkonten.....	32
Veröffentlichung des Anteilspreises	32
Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und des Umtausches von Anteilen	33
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	34
Verwaltungsrat.....	34
Manager	35
Anlageverwalter	37
Verwaltungsstelle	37
Verwahrstelle.....	38
BESTEUERUNG	39
ALLGEMEINES.....	49
Vergütungsrichtlinie	49
Stimmrechte.....	51
Beschwerden	51
Gesellschaftskapital	52
Teilfonds und getrennte Haftung	52
Beendigung	54
Versammlungen	55
Berichte	55
Verschiedenes	56
Maßgebliche Verträge	56
Bereitstellung von Dokumenten und Einsichtnahme in Dokumente	56
ANHANG 1 – Regulierte Märkte	58

ANHANG 2 – Anlagetechniken und -Instrumente	59
ANHANG 3 – Anlagebeschränkungen	69
ANHANG 4 – Liste der Unterdepotbanken	74
ANHANG 5 – Anteilsklassen	76
ANHANG 6 – Informationen zum Zielmarkt	79
ANHÄNGE FÜR NACHHALTIGE FINANZEN.....	80

SEILERN INTERNATIONAL FUNDS PLC

ZUSAMMENFASSUNG

Struktur

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds in der Form einer nach irischem Recht errichteten, offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit beschränkter Haftung. Der in Artikel 2 ihrer Satzung aufgeführte, ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrauchten Geldern gemäß Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung. In der Satzung sind gesonderte Teilfonds festgelegt, die jeweils eine Beteiligung an einem ausgewählten Anlageportfolio von Vermögensgegenständen darstellen, die jeweils mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank emittiert werden können. Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf den Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund.

Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds

Seilern America

Das Anlageziel des Seilern America ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere von qualitativ hochwertigen Unternehmen, die an den Börsen von OECD-Ländern und insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika und den nordamerikanischen OECD-Ländern notiert sind. Die Basiswährung des Seilern America ist der US-Dollar.

Seilern Europa

Das Anlageziel des Seilern Europa ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der europäischen Mitgliedsländer der OECD notiert sind. Die Basiswährung des Seilern Europa ist der Euro.

Seilern World Growth Fund

Das Anlageziel des Seilern World Growth Fund ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der wichtigsten OECD-Mitgliedsländer notiert sind. Die Basiswährung des Seilern World Growth Fund ist das Pfund Sterling.

Anlageverwalter

Der Manager hat Seilern Investment Management Ltd. zum Anlageverwalter der Fonds ernannt, um für den Manager auf Grundlage des Anlageverwaltungsvertrags Anlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Der Anlageverwalter ist eine in England unter der Registernummer 2962937 eingetragene Gesellschaft, die von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs, der FCA, genehmigt und reguliert wird und die für institutionelle und private Kunden unabhängige Anlageberatungsdienstleistungen erbringt.

Handelstage

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge für Anteile können an jedem Handelstag gestellt werden. Sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes festgelegt und im Voraus mitgeteilt haben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, mit Ausnahme der im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend ausgesetzt wurde.

Zeichnungen und Rücknahmen

Angaben zu den verschiedenen Anteilklassen der Teilfonds, einschließlich der

Mindesterstzeichnungsbeträge für die verschiedenen Anteilklassen der Teilfonds werden in Anhang 5 dargelegt.

Die EUR U R (Founders)-Anteilklassse des Seilern Europa wurde zum 31. März 2011 für Zeichnungen neuer Anteilinhaber geschlossen. (Weitere Zeichnungen von Inhabern von der EUR U R (Founders)-Anteilklassse des Seilern Europa, die zum 31. März 2011 im Register der Anteilinhaber eingetragen sind, können jedoch weiterhin akzeptiert werden.)

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen auf diese Mindestbeträge verzichten.

Einschränkungen für Anleger

Die Anteile dürfen nicht von US Personen gekauft oder gehalten werden, es sei denn, es gibt nach anwendbarem US- Recht eine Ausnahmeregelung, und sie dürfen in Staaten, in denen ein solches Angebot und eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig sind, oder der Anbieter dazu nicht befugt ist, und Personen, denen sie laut Gesetz nicht vorgelegt werden dürfen, nicht angeboten oder verkauft werden.

Der Verwaltungsrat folgt derzeit der Maßgabe es nicht zu gestatten, Anteile an oder zugunsten von in Irland ansässigen Personen zu verkaufen, bei denen es sich um vor dem 1. Januar 2001 nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Personen handelt. Die Verwaltungsratsmitglieder können diese Regelung mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsstelle abändern.

Dividenden

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft normalerweise im März jedes Jahres für jeden Teilfonds aus dem Nettoertrag des jeweiligen Teilfonds eine Dividende bekannt gibt und ausschüttet. Etwaige Währungsumrechnungsgebühren entsprechen den jeweils geltenden Sätzen.

Gebühren und Kosten

Ein Ausgabeaufschlag von 5 Prozent des Erstzeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil kann von den Zeichnungsbeträgen der Anleger erhoben werden und einer Untervertriebsstelle, die vom Manager ernannt wurde, als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als Untervertriebsstelle der Fondsanteile gezahlt werden. Eine solche Gebühr wird außerhalb des jeweiligen Fonds erhoben. Weder die Gesellschaft noch der Manager erhält oder verwaltet eine solche Gebühr. Die Untervertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf den Erstaufgabeaufschlag verzichten.

Angaben zu den maximalen Managementgebühren für die verschiedenen Anteilklassen der Teilfonds werden in Anhang 5 aufgeführt.

Einzelheiten im Zusammenhang mit den Gebühren und Kosten können die Anleger dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ entnehmen.

Besteuerung

Als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739 (B) (1) des Taxes Consolidation Act ist die Gesellschaft von der irischen Steuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit und nicht verpflichtet, für Anleger, die nicht in Irland ansässig sind, Steuern abzurechnen. Die Gesellschaft kann hingegen verpflichtet sein, für in Irland ansässige Anleger Steuern abzurechnen. Anleger, die nicht in Irland ansässig sind, unterliegen nicht der irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinnen, die sie bei der Veräußerung ihrer Anteile realisieren, sofern die Anteile nicht direkt oder indirekt für eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Irland gehalten werden. In Irland entsteht bei Kauf, Emission, Halten, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen keine Stempelsteuer (stamp duty) oder sonstige Steuer. Werden Anteile verschenkt oder vererbt, kann dies Kapitalerwerbssteuern in Irland zur Folge haben. Möglichen Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Folgen einer Anlage in die Anteile der Gesellschaft zu konsultieren.

Anlagerisiken

Eine Anlage in die Teilfonds birgt Anlagerisiken, einschließlich eines möglichen Totalverlusts der Anlage.

Es kann darüber hinaus nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen. Eine detailliertere Beschreibung gewisser Anlagerisiken, die für Anlagen in den Teilfonds relevant sind, findet sich in den Abschnitten „Anlageziele und -politik“ sowie „Risikofaktoren“.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im Folgenden aufgeführten Bedeutungen:

„Gesetz von 1933“	bezeichnet den US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Gesetz von 1940“	bezeichnet den US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Rechtspersönlichkeit, die gegebenenfalls von der Gesellschaft entsprechend der Anforderungen der Zentralbank als Verwaltungsstelle für die Gesellschaft ernannt wird;
„Verwaltungsstellenvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwaltungsstelle, welcher von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann und auf dessen Grundlage die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wird;
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft;
„Basiswährung“	bezeichnet die Währung, auf die ein Teilfonds lautet. Im Falle des Seilern America ist dies der US-Dollar, im Falle des Seilern Europa der Euro und im Falle des Seilern World Growth Fund das Pfund Sterling (GBP);
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag, an dem Privatkundenbanken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland und jeden etwaigen Rechtsnachfolger, der als Aufsichtsbehörde die Verantwortung für die Genehmigung und die Aufsicht der Gesellschaft hat;
„Central Bank Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019;
„CHF“	bezeichnet den Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;
„Gesellschaft“	bezeichnet Seilern International Funds plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gemäß den Gesetzen über Kapitalgesellschaften von 2014 (Companies Acts) gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde;
„Handelstag“	bezeichnet den Geschäftstag oder die Geschäftstage, den bzw. die der Verwaltungsrat gelegentlich bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt, wobei jederzeit zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen stattfinden müssen und, sofern keine abweichende Regelung

getroffen wird, jeder Geschäftstag ein Handelstag ist;

„Verwahrstelle“	bezeichnet Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Rechtspersönlichkeit, die gegebenenfalls von der Gesellschaft entsprechend der Anforderungen der Zentralbank als Verwahrstelle für die Gesellschaft ernannt wird;
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, der von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann, und aufgrund dessen Letztere zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
„Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowie jeden durch diesen ordnungsgemäß einberufenen Ausschuss;
„EWR“	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, bestehend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen und Island;
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„Euro“, „EUR“ oder „€“	bezeichnet die Währungseinheit, auf die Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro verweist;
„Teilfonds“	bezeichnet den Seilern America, Seilern Europa, Seilern Reserve und/oder den Seilern World Growth Fund;
„Teilfonds“	bezeichnet jeden von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit errichteten Teilfonds, einschließlich der vorgenannten Teilfonds;
„Erstangebotsfrist“	bezeichnet einen Zeitraum in Bezug auf die Anteilklassen in den in Anhang 5 dieses Verkaufsprospekts angegebenen Teilfonds, in dem die Anteile gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Festpreis verfügbar sind;
„Intermediär“	bezeichnet eine Person, die: (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus für eine andere Person besteht oder diese einschließt; oder Anteile an einem Anlageorganismus für eine andere Person hält;
„Anlageverwalter“	bezeichnet Seilern Investment Management Ltd.;
„Anlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann und gemäß dem der Anlageverwalter als Anlageverwalter des Fonds mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis bestellt wurde;
„Investor Money Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers, in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder

	ersetzten Fassung;
„Anlegergelder“	bezeichnet von Anlegern in den Teilfonds erhaltene Zeichnungsgelder und diese geschuldete Rücknahmegelder sowie Anteilinhabern geschuldete Dividendengelder;
„in Irland ansässige Person“	bezeichnet, sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht anders festgelegt, jede Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten, in Irland ansässigen Personen;
„Managementvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager, der von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann, und auf dessen Grundlage der Manager als Manager der Gesellschaft agiert;
„Manager“	bezeichnet Seilern International AG;
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines beliebigen Teilfonds, der wie hier beschrieben berechnet wird;
„Nettoinventarwert pro Anteil“	bezeichnet in Bezug auf Anteile den Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds dividiert durch die Anzahl der vom jeweiligen Teilfonds emittierten Anteile, jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„Regulierter Markt“	bezeichnet jede in Anhang 1 aufgeführte Börse oder jeden dort aufgeführten regulierten Markt;
„Vorschriften“	bezeichnet die Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) in der jeweils gültigen Fassung und alle gemäß diesen Vorschriften von der Zentralbank erlassenen Regeln;
„Maßgebliches Institut“	bezeichnet (i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut; (ii) ein in einem Unterzeichnerstaat, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, der Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basle Capital Convergence Agreement) vom Juli 1988 (Kanada, Japan, Schweiz und Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (iii) ein in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;
„SEC“	bezeichnet die US Securities and Exchange Commission;
„Securities Financing Transactions Regulation“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;
„SFDR“	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;

„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder Anteile an der Gesellschaft, die einen Teilfonds repräsentieren;
„Anteilinhaber“	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen;
„Pfund Sterling“, „GBP“ oder „£“	bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„Zeichneranteile“	bezeichnet das ursprüngliche Gesellschaftskapital von 39.000 nennwertlosen Anteilen, das für den Fremdwährungsgegenwert von 39.000 EUR gezeichnet wurde;
„Prospektzusatz“	bezeichnet jeden Prospektzusatz, den die Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Verbindung mit einem Teilfonds veröffentlicht;
„Taxonomie-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere im Sinne der OGAW-Vorschriften;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung, zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;
„OGAW-Bestimmungen“	bedeutet die Regulations und die Central Bank Regulations in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
„UK“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„Umbrella-Barkonten“	bezeichnet alle im Namen der Gesellschaft geführten Umbrella-Barkonten;
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete sowie alle sonstigen Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen;
„US- Dollar“, „USD“ oder „US\$“	bezeichnen den US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten; und
„US Person“	sofern nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, bezeichnet US-Person eine Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, eine

Gesellschaft, eine Partnerschaft oder eine sonstige Organisation, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, oder ein Nachlass oder ein Trust (Treuhandvermögen), dessen Erträge ungeachtet der Quelle der US- amerikanischen Bundeseinkommensteuer (US federal income taxation) unterliegt. Eine ausländische Zweigniederlassung oder Vertretung einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats organisiert und reguliert werden (ob als Auftraggeber auf eigene Rechnung, mit Ermessensspielraum für andere oder ohne Anlagebeschränkungen für nicht US-Personen handelnd), ist jedoch hinsichtlich des Kaufs von Anteilen keine US Person, vorausgesetzt sie wird aus zulässigen geschäftlichen Gründen als lokale, regulierte Zweigniederlassung oder Vertretung betrieben, die im Banken- und Versicherungsgeschäft tätig ist und nicht ausschließlich den Zweck hat, Anlagen in Wertpapieren zu tätigen, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind.

STRUKTUR

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den Gesetzen über Kapitalgesellschaften von 2014 und den OGAW-Vorschriften errichtet wurde. Die Registrierung erfolgte am 21. Juli 2000 unter der Registernummer 330410. Der Gegenstand der Gesellschaft besteht laut Artikel 2 der Gründungsurkunde der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgetragenen Geldern in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft gesonderte Teilfonds errichten kann, die jeweils eine Beteiligung an einem ausgewählten Anlageportfolio von Vermögensgegenständen darstellen. Die Gesellschaft hat die Genehmigung der Zentralbank für die Errichtung der Teilfonds Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund eingeholt. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft zu gegebener Zeit einen oder mehrere weitere Teilfonds errichten, deren Anlagepolitik und Anlageziele zusammen mit Angaben zur Erstangebotsfrist, dem jeweiligen Erstzeichnungspreis der Anteile sowie allen sonstigen fondsrelevanten Informationen, die vom Verwaltungsrat als angebracht erachtet oder von der Zentralbank gefordert werden, in einem Prospektzusatz veröffentlicht werden müssen. Jeder Prospektzusatz bildet einen Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt gelesen werden.

Der Verwaltungsrat kann in jedem Teilfonds mehrere Anteilsklassen ausgeben, für die Gebühren in unterschiedlicher Höhe oder Verteilung anfallen. In Bezug auf die Teilfonds sind eine Anzahl von Anteilsklassen verfügbar, einschließlich Währungsklassen sowie gesicherte und ungesicherte Klassen. Weitere Angaben hierzu werden in Anhang 5 dargelegt. Für gesonderte Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten gehalten. Wenn nicht währungsabgesicherte Anteilsklassen gebildet werden, unterliegt der Wert der Klasse, die in der Währung der Klasse geführt wird, gegenüber der Basiswährung einem Wechselkursrisiko. Die Strategien zur Absicherung von Währungsrisiken (Hedging) können die Vorteile der Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Klasse einschränken, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der/den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte fallen nur für die betreffende Klasse an und die Absicherungsgeschäfte sind eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen. Dementsprechend werden die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds nicht auf verschiedene Klassen verteilt. Bei Devisengeschäften ohne Absicherungsgeschäfte kann die Entwicklung eines Teilfonds stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die von der Gesellschaft gehaltenen Devisenpositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER TEILFONDS

Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern America

Das Anlageziel des Seilern America ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von qualitativ hochwertigen Unternehmen, die an den Börsen von OECD-Mitgliedsländern notiert sind. Anlagen werden in erster Linie in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten und nordamerikanischen OECD-Mitgliedsländern getätigt. Seilern America kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Mitgliedsländer der OECD lauten. Seilern America investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii)

ununterbrochene Gewinnwachstumsstatistiken während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber den Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8-Fonds eingestuft und fördert ESG-Merkmale, die zunächst erfasst und durch Ausschlussverfahren und verantwortungsbewusste Anlageauswahl kontinuierlich überwacht werden, wie in den nachstehenden Abschnitten „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Von den Fonds geförderte ESG-Merkmale“ und „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Auswahlverfahren für verantwortliches Investieren“ näher erläutert.

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Anlagen in Optionsscheine werden 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Seilern America nicht übersteigen. Die Wandelanleihen, in die Seilern America investieren kann, sind fest oder variabel verzinslich und haben von Moody's Investor Services Inc. oder Standard & Poor's Corporation ein A-Rating oder besser erhalten.

Seilern America kann bis zu 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in offene Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften anlegen, die in eines der vorstehend genannten Instrumente investieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilsklassen des Teilfonds sind Anhang 5 zu entnehmen. Soweit Seilern America Wertpapiere in anderen Währungen als der Basiswährung hält, kann der Teilfonds innerhalb der in Anhang 2 aufgeführten Grenzen sowie gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“, gegen sich daraus ergebende Währungsrisiken abgesichert werden.

Die Gesellschaft kann auch abgesicherte Anteilsklassen zur Absicherung des Währungsrisikos auflegen, das entstehen kann, wenn Wertpapiere des Teilfonds auf andere Währungen als die Währung lauten, auf die die Anteilsklasse lautet. Absicherungsgeschäfte überschreiten jedoch in keinem Fall 100 Prozent des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte, die in einer Klasse getätigt werden, fallen nur für die betroffene Klasse an.

Die Wertpapiere, in die Seilern America investieren kann, werden auf einem der Regulierten Märkte gemäß Abschnitt 2.2 in Anhang 3 gehandelt.

Der S&P 500 TR Index ist der Index, mit dem die Performance des Fonds verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtungen aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Seilern America erfordern eine Genehmigung der Anteilhaber des Seilern America durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Seilern America stellt der Verwaltungsrat den Anteilhabern von Seilern America einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, um

ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben.

Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern Europa

Das Anlageziel des Seilern Europa ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der europäischen Mitgliedsländer der OECD notiert sind. Seilern Europa kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Mitgliedsländer der OECD lauten. Seilern Europa investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) herausragende Gewinnwachstumsstatistiken während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8-Fonds eingestuft und fördert ESG-Merkmale, die zunächst erfasst und durch Ausschlussverfahren und verantwortungsbewusste Anlageauswahl kontinuierlich überwacht werden, wie in den nachstehenden Abschnitten „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Von den Fonds geförderte ESG-Merkmale“ und „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Auswahlverfahren für verantwortliches Investieren“ näher erläutert.

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Auf Anlagen in Optionsscheine entfallen höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Seilern Europa. Die Wandelanleihen, in die Seilern Europa investieren kann, sind fest oder variabel verzinslich und haben von Moody's Investor Services Inc. oder Standard & Poor's Corporation ein A-Rating oder besser erhalten.

Seilern Europa kann bis zu 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in offene Anlageorganismen im Sinne der Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften anlegen, die in eine der vorstehend genannten Instrumente investieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilsklassen des Teilfonds sind Anhang 5 zu entnehmen. Soweit Seilern Europa Wertpapiere in anderen Währungen als der Basiswährung hält, kann sich der Teilfonds innerhalb der in Anhang 2 aufgeführten Grenzen und dem Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“, gegen sich daraus ergebende Wechselkursrisiken absichern.

Die Gesellschaft kann auch abgesicherte Anteilsklassen zur Absicherung des Währungsrisikos erstellen, das entstehen kann, wenn die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auf andere Währungen als die Währung lauten, auf die die Anteilsklasse lautet. Absicherungsgeschäfte überschreiten jedoch in keinem Fall 100 Prozent des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte, die in einer Klasse getätigt werden, fallen nur für die betroffene Klasse an.

Die Wertpapiere, in die Seilern Europa investieren kann, werden auf einem der Regulierten Märkte gemäß Abschnitt 2.2 in Anhang 3 gehandelt.

Der MSCI Europe TR Index ist der Index, mit dem die Fondsperformance verglichen wird. Einzelheiten

zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtungen aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Seilern Europa erfordert eine Genehmigung der Anteilinhaber des Seilern Europa durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Seilern Europa stellt der Verwaltungsrat den Anteilinhabern des Seilern Europa einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, damit sie eine Möglichkeit haben, ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben.

Anlageziele und Anlagepolitik des Seilern World Growth Fund

Das Anlageziel des Seilern World Growth Fund ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen von Mitgliedsländern der OECD notiert sind. Eine Anlage erfolgt in erster Linie in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten und westeuropäischen OECD-Mitgliedsländern. Seilern World Growth Fund kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Mitgliedsländer der OECD lauten. Seilern World Growth Fund investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) ununterbrochene Gewinnwachstumsstatistiken während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber den Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Der Fonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8-Fonds eingestuft und fördert ESG-Merkmale, die zunächst erfasst und durch Ausschlussverfahren und verantwortungsbewusste Anlageauswahl kontinuierlich überwacht werden, wie in den nachstehenden Abschnitten „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Von den Fonds geförderte ESG-Merkmale“ und „Nachhaltige Offenlegungspflichten – Auswahlverfahren für verantwortliches Investieren“ näher erläutert.

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Anlagen in Optionsscheinen liegen bei höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Seilern World Growth Fund. Die Wandelanleihen, in die Seilern World Growth Fund investieren kann, sind fest oder variabel verzinslich und haben von Moody's Investor Services Inc. oder Standard & Poor's Corporation ein A-Rating oder besser erhalten.

Seilern World Growth Fund kann bis zu 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in offene Anlageorganismen im Sinne der Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften anlegen, die wiederum in eine der vorstehend genannten Instrumente investieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anteilsklassen des Teilfonds sind Anhang 5 zu entnehmen. Soweit der Seilern World Growth Fund Wertpapiere in anderen Währungen als der Basiswährung hält, kann der Teilfonds innerhalb der in Anhang 2 aufgeführten Grenzen und wie in Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschrieben, gegen sich daraus ergebende Wechselkursrisiken abgesichert werden.

Die Gesellschaft kann auch abgesicherte Anteilsklassen zur Absicherung des Währungsrisikos auflegen, das entstehen kann, wenn Wertpapiere des Teilfonds auf andere Währungen als die Währung lauten, auf die die Anteilsklasse lautet. Absicherungsgeschäfte überschreiten jedoch in keinem Fall 100 Prozent des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte, die in einer Klasse getätigt werden, fallen nur für die betroffene Klasse an.

Die Wertpapiere, in die Seilern World Growth Fund investieren kann, werden auf einem der Regulierten Märkte gemäß Abschnitt 2.2 in Anhang 3 gehandelt.

Der MSCI World TR Index ist der Index, mit dem die Performance des Fonds verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtungen aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Seilern World Growth Fund erfordern eine Genehmigung der Anteilinhaber des Seilern World Growth Fund durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Seilern World Growth Fund stellt der Verwaltungsrat den Anteilhabern des Seilern World Growth Fund einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung um ihnen zu ermöglichen ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückgeben zu können.

Profil eines typischen Anlegers der Teilfonds und Zielmarkt

Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund sind für Anleger geeignet, die einen Kapitalzuwachs über einen langfristigen Anlagehorizont bei hohem Risiko anstreben.

Informationen zum Zielmarkt der Teilfonds sind Anhang 6 zu entnehmen.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann nach Abzug der Kosten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum Dividenden und Zinserträge sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne ausschütten. Wenn eine Ausschüttung vorgenommen wird, erfolgt sie normalerweise im März nach Ablauf des Abrechnungszeitraums am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Verwaltungsrat schüttet die Erträge der Vermögensanlagen aus, damit die Gesellschaft von den Steuer- und Zollbehörden des Vereinigten Königreichs (UK Revenue and Customs) für jedes Abrechnungsjahr (jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft) als „ausschüttender Fonds“ eingestuft wird. Eine Bescheinigung für einen Abrechnungszeitraum kann jeweils nur nachträglich beantragt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Steuer- und Zollbehörden des Vereinigten Königreichs eine Bescheinigung gewähren. Außerdem gibt es keine Garantie oder Zusicherung dafür, dass sich die Gesetze und Vorschriften bezüglich des Status „ausschüttend“ bzw. die Auslegung der Vorschriften durch die der Steuer- und Zollbehörden des Vereinigten Königreichs nicht ändern.

Dividenden werden per Überweisung ausgezahlt. Alle Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Datum ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und werden dem entsprechenden Teilfonds zugeführt.

Anlagebeschränkungen

Jede Anlage der Teilfonds ist auf die Anlagen begrenzt, die von den OGAW-Vorschriften und gemäß Anhang 3 erlaubt sind. Werden die in Anhang 3 aufgeführten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig dafür sorgen, dass sich diese Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds normalisiert.

Wenn die OGAW-Vorschriften sich während des Bestehens der Gesellschaft ändern, können auch die Anlagebeschränkungen abgeändert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Die Anteilinhaber werden im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des betreffenden Teilfonds über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt. Änderungen der oben genannten Anlagebeschränkungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank.

Klassifizierung als Aktienfonds für Steuerzwecke in Deutschland

Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund werden so verwaltet, dass diese Teilfonds im Sinne der Begriffsbestimmung des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 in seiner jeweils geltenden Fassung immer als „Aktienfonds“ gelten. Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke“ dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Kreditaufnahmen

Ein Teilfonds darf nur wie folgt Fremdmittel aufnehmen:

- (a) Ein Teilfonds darf im Rahmen eines Parallelkredits („Back-to-back Loan“) Devisen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden für die Zwecke von Regulation 103(1) der Regulations nicht als Fremdmittel angesehen, sofern diese Devisen den Wert einer Einlage im Rahmen eines Parallelkredits nicht überschreiten; und
- (b) ein Teilfonds darf im Umfang von bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts Fremdmittel aufnehmen, sofern diese Fremdmittelaufnahmen nur vorübergehender Natur sind.

gemäß dem vorstehenden Absatz (a) erworbene Devisen werden für die Zwecke der Kreditaufnahmebeschränkungen in den Regulations oder im vorstehenden Absatz (b) nicht als Kreditaufnahmen eingestuft, sofern die Ausgleichseinlage mindestens dem ausstehenden Wert des Devisendarlehens entspricht.

Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Einlage im Rahmen eines Parallelkredits übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag für die Zwecke von Regulation 103 der Regulations und des vorstehenden Absatzes (b) als Kreditaufnahme.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit keine Kreditaufnahmen, kann jedoch beschließen, in Zukunft Kredite aufzunehmen.

Innerhalb des in Anhang 2 erlaubten Rahmens und wie in Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschrieben setzen die Teilfonds Fremdkapital ein.

Anlagetechniken und Derivate

Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Bedingungen und im Rahmen der Begrenzungen, die von der Zentralbank festgelegt wurden, zum Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements und zu Anlagezwecken Anlagetechniken und Derivate einsetzen. Unabhängig davon wird gegenwärtig nicht beabsichtigt, dass die Teilfonds Anlagetechniken und Derivate, einschließlich insbesondere einen Handel mit Futures und Optionen und sonstige Derivate zu Anlagezwecken einsetzen. Die Teilfonds dürfen Anlagetechniken und Derivate einschließlich insbesondere den Handel mit Futures und Optionen und sonstige Derivate für ein effizientes Portfolio-Management einsetzen (d.h. zur Reduzierung des Risikos, zur Kostensenkung oder zu Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft), wobei Einzelheiten angemessener, mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft im Abschnitt „Risikofaktoren“ und in den allgemeinen Vorschriften der OGAW- Vorschriften aufgeführt werden.

Die Teilfonds können Anlagetechniken und mit übertragbaren Wertpapieren verbundene Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Einzelheiten zu den mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführt. Die Gesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen in Verbindung mit den von ihr eingesetzten quantitativen Risikomanagementgrenzen, den von ihr verwendeten Methoden des Risikomanagements und über aktuelle Entwicklungen bei den Risiko- sowie Ergebniseigenschaften für die wichtigsten Kategorien der für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzten Derivate zur Verfügung. Anhang 1 enthält ein Verzeichnis der Regulierten Märkte, auf denen die Derivate notiert oder gehandelt werden. Die Gesellschaft kann für ein effizientes Portfoliomanagement Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte, Zins- und Währungsswaps einsetzen. Optionen werden zur Absicherung oder zum Engagement in eine bestimmte Währung verwendet, ohne diese Währung selbst zu halten. Devisentermingeschäfte werden verwendet, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei den Wechselkursen zu reduzieren, um das Fremdwährungsengagement zu erhöhen oder um das Fremdwährungsengagement von einem Land in ein anderes zu verschieben. Swaps werden zur Absicherung bestehender Kaufpositionen verwendet.

Sollte ein Teilfonds in Total Return Swaps oder sonstige Derivate mit denselben Charakteristika anlegen, dürfen die Basiswerte aus Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen zulässigen Anlagen bestehen, die mit dem oben erläuterten Anlageziel und den dazugehörigen Anlagestrategien des Teilfonds in Einklang stehen. Bei den Kontrahenten solcher Transaktionen handelt es sich meistens um Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Händler, OGA oder sonstige Finanzinstitute oder Intermediäre. Unter „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Handel mit Derivaten für ein Effizientes Portfoliomanagement („EPM““ werden die Risiken dargelegt, falls Kontrahenten ihren Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swaps nicht nachkommen. Es ist nicht anvisiert, dass die Kontrahenten zu Total Return Swaps, die ein Teilfonds eingeht, Einfluss auf die Zusammensetzung oder das Management des Anlageportfolios eines Teilfonds beziehungsweise auf Basiswerte der Derivate erlangen, oder dass eine Zustimmung des Kontrahenten bezüglich Anlagetransaktionen des Teilfonds erforderlich ist.

Die Strategie, welche im Hinblick auf Sicherheiten aus außerbörslichen („OTC“) Derivatetransaktionen oder Techniken zum effizienten Portfoliomanagement der Teilfonds angewandt wird, ist es, die Bestimmungen zu wahren, die in Anhang 2 sowie im Kapitel „Anlagetechniken und Derivate“ dargelegt werden. Hier werden die zulässigen Sicherheiten, die nötige Höhe der Sicherheiten sowie die Richtlinien betreffend die Sicherheitsabschläge beschrieben. Hinsichtlich Barsicherheiten wird die von der Zentralbank vorgeschriebene Strategie in Bezug auf die Wiederanlage erläutert. Die Sicherheiten, die von den Teilfonds akzeptiert werden dürfen, umfassen Barsicherheiten sowie nicht auf Barmitteln basierende Vermögenswerte, wie beispielsweise Eigenkapitalwertpapiere, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Auf Wunsch des Anlageverwalters dürfen die Strategien hinsichtlich der Höhe der erforderlichen Sicherheiten und Sicherheitsabschläge, vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang 2, von Zeit zu Zeit angepasst werden, sollte dies im Zusammenhang mit einem bestimmten Kontrahenten, den Charakteristika der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, den Marktbedingungen oder sonstiger Umstände für angemessen

gelten. (Eventuelle) Sicherheitsabschläge durch den Anlageverwalter erfolgen für alle Klassen von Vermögenswerten, die als Sicherheit erhalten wurden, jeweils unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögenswerte, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit und/oder der Kursvolatilität sowie des Ergebnisses der Stresstests, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang 2 durchgeführt werden. Jede Entscheidung betreffend Anwendung eines oder Verzicht auf einen bestimmten Sicherheitsabschlag soll auf Grundlage dieser Strategie gerechtfertigt sein.

Sollten Barsicherheiten, die ein Teilfonds erhält, erneut angelegt werden, untersteht der Teilfonds dem Risiko eines Verlusts auf diese Anlage. Tritt ein derartiger Verlust ein, wird der Wert der Sicherheit herabgesetzt und der Teilfonds ist vor dem Ausfall des Kontrahenten weniger gut geschützt. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind prinzipiell dieselben Risiken, denen die anderen Anlagen der Teilfonds ausgesetzt sind. Details hierzu sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Direkte und indirekte Betriebskosten sowie Gebühren, die sich aus effizienten Portfoliomanagement-Techniken wie der Wertpapierleihe, Rückkaufs- und Reverse Repo-Vereinbarungen ergeben, dürfen von den Einnahmen des Teilfonds abgezogen werden (zum Beispiel als Konsequenz von Vereinbarungen zur Einnahmenaufteilung). Diese Kosten und Gebühren beinhalten keine versteckten Einnahmen und sollen dies auch nicht tun. Alle direkten und indirekten Betriebskosten werden dem betroffenen Teilfonds zurückgezahlt. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Betriebskosten gezahlt werden können, umfassen Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Händler, Wertpapierleihagenten oder sonstige Finanzinstitute beziehungsweise Intermediäre und können mit dem Manager oder der Verwahrstelle in Verbindung stehende Parteien sein.

Die Einnahmen aus Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden für den jeweiligen Berichtszeitraum zusammen mit den direkten und indirekten Betriebskosten und aufgelaufenen Gebühren sowie der Identität des Kontrahenten/ der Kontrahenten dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften abschließt.

Offenlegungsverordnung

Gemäß SFDR muss der Manager offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (nachstehend auch als ESG-Risiken bezeichnet) und die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der Fonds im Investmentprozess berücksichtigt werden. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist laut SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“), dessen oder deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Der Manager hat die Richtlinie des Anlageverwalters zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess eingeführt, wie in der Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren des Anlageverwalters beschrieben. Der Ansatz des Managers, der in Bezug auf die Teilfonds über den Anlageverwalter als seinen Beauftragten handelt, ist nachstehend dargelegt. Der Anlageverwalter darf bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf jeden Teilfonds einen anderen Ansatz verfolgen.

Von den Fonds geförderte ESG-Merkmale

Jeder Teilfonds wurde im Rahmen der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8-Fonds eingestuft und fördert unter anderem eine Kombination von ESG-Merkmalen. Keiner der Fonds hat nachhaltige

Investitionen zum Ziel.

Die Fonds fördern ESG-Merkmale in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar, indem Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die:

- eine starke Umweltpolitik in Bezug auf Umweltverschmutzung und nachhaltige Produktion haben, wozu auch Unternehmen gehören können, die aktiv an der Verbesserung ihres ökologischen Fußabdrucks, nachhaltiger Beschaffung, Recycling, Abfallbehandlung und Materialverwendung sowie der Verringerung ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs arbeiten; oder
- starke Strategien im Zusammenhang mit sozialen Merkmalen wie der fairen Behandlung der Arbeitnehmer und der Partner für ihre Unternehmen;

und die über gute Unternehmensführungsverfahren verfügen, darunter eine starke, stabile Geschäftsleitung und die Führung des Unternehmens im langfristigen Interesse der Aktionäre.

Die geförderten ESG-Merkmale werden zunächst erfasst und kontinuierlich durch die nachstehend und in den Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt erläuterten Ausschlussverfahren und die Anlageauswahl des Anlageverwalters überwacht.

Philosophie für verantwortungsvolles Investieren

Die oberste Priorität des Anlageverwalters ist die Erhaltung und Verbesserung des Kundenkapitals, wobei der Schwerpunkt bei der Auswahl von Vermögenswerten für die Anlage durch die Fonds auf verantwortungsbewusstem Investieren liegt, d.h. Investitionen in Unternehmen, die langfristig nachhaltige Interessen ihres Unternehmens in den Mittelpunkt stellen.

Es ist ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses des Managers, die Nachhaltigkeit des Gewinnwachstums der Unternehmen zu verstehen. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass ESG-Risiken wesentlich für die Fähigkeit eines Unternehmens sind, langfristig zu wachsen, und daher direkt mit der Fähigkeit der Teilfonds zusammenhängen, hohe risikobereinigte Renditen zu erzielen. Dementsprechend integriert der Anlageverwalter ESG-Risiken in das Auswahlverfahren für verantwortliche Investitionen, das in Bezug auf die Teilfonds angewendet wird, und versucht, die ESG-Risiken der Anlagen des Fonds zu senken, indem er in Unternehmen investiert, die eine starke Umwelt- und Sozialpolitik sowie eine gute Corporate-Governance-Praxis haben (wie vorstehend erläutert), und Unternehmen ausschließt, die nachweislich erhebliche ESG-Risiken haben (wie nachstehend erläutert).

Auswahlverfahren für verantwortliches Investieren

1. Berücksichtigung – Ausschlüsse

ESG-Ausschlüsse werden in jeder Phase des Anlageauswahlverfahrens berücksichtigt. Der Anlageverwalter filtert zunächst Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern heraus. Dadurch sollen nur Unternehmen aus Ländern zugelassen werden, die sich für Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und für offene und transparente freie Märkte einsetzen.

Anschließend wendet der Anlageverwalter bestimmte Branchenausschlüsse auf der Grundlage seiner Festlegung von möglicherweise nicht nachhaltigen Aktivitäten an, um in diesen Sektoren tätige Unternehmen auszuschließen. Dabei handelt es sich um (i) Telekommunikation; (ii) Automobil; (iii) Tabak; (iv) Energie (einschließlich Öl, Gas und Verbrauchsbrennstoffe); (v) Banken; (vi) Schwerindustrie (einschließlich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung); (ix)

Metalle und Bergbau; (x) Versorgungsunternehmen (einschließlich Strom, Gas und Wasser).

Der Anlageverwalter schließt auch Unternehmen aus, die sich an umstrittener Waffenproduktion und Waffenherstellern beteiligen.

2. *Berücksichtigung – Quality-Growth-Kriterien*

Der Anlageverwalter führt die ersten Prüfungen durch, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche ESG-Problemen hatten (z.B. Rufschädigung, Bußgelder aufgrund von Umweltverschmutzung oder Streikrisiken aufgrund unsicherer Arbeitsbedingungen), und berücksichtigt danach ESG-Risiken und -Faktoren in seiner grundlegenden Bottom-up-Analyse.

Sobald ein Unternehmen die erste Prüfung bestanden hat, wird es vom Anlageteam des Anlageverwalters untersucht, bevor es in das investierbare Universum aufgenommen wird. In dieser nächsten Phase wird die Zahl der Unternehmen weiter verfeinert, basierend auf den „Quality Growth“-Kriterien, die oben im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ für jeden Teilfonds aufgeführt sind. Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Merkmale bei der Beurteilung von Quality Growth-Kriterien, die den Rahmen für die Analyse der Faktoren eines Unternehmens bilden, das seine nachhaltige Entwicklung sicherstellt. Der Anlageverwalter beurteilt diese Kriterien grundsätzlich unter Verwendung quantitativer und qualitativer Instrumente. Im Rahmen dieser Quality Growth-Tests halten sich die Analysten sowohl an den „Geist“ als auch an den „Wortlaut“ jedes Kriteriums, um ihre Einhaltung zu testen. Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie erhebliche ESG-Risiken haben, werden durch das exklusive Streben nach Wachstum des Anlageverwalters ausgeschlossen, der Unternehmen ausschließt, die die entsprechenden Tests des Anlageverwalters nicht bestehen.

Dieses Streben nach Qualitätswachstum konzentriert sich auf grundlegende Geschäfts-, Finanz- und Governance-basierte Tests, die vorstehend erläutert werden und die nach Ansicht des Anlageverwalters auch die Überwachung der ESG-Auswirkungen von Unternehmen umfassen müssen, in die investiert wird, um zu beurteilen, ob sie die Bedingungen für nachhaltiges Wachstum unterstützen. Damit ein Unternehmen beispielsweise einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil hat, muss es die lokalen Vorschriften in Bezug auf Luft- und Wasserverschmutzung bzw. Energieeffizienz einhalten (damit es die Risiken vermeiden kann, die mit einem Verstoß gegen diese Vorschriften verbunden sind), die Menschenrechte fördern, das Engagement der Mitarbeiter fördern und ein sicheres Arbeitsumfeld für seine direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen fördern, die in ihren Lieferketten angesiedelt sind. Das ist gute Geschäftspraxis, und Unternehmen, die gute Mitarbeiterbeziehungen pflegen, genießen regelmäßig mehr Mitarbeiterengagement und -zufriedenheit, was für eine nachhaltige Entwicklung entscheidend ist. Diese Kriterien werden quantitativ, direkt anhand der vom internen Research-Team des Anlageverwalters erfassten Daten sowie indirekt anhand externer Daten und Informationsquellen (einschließlich über externe Partner, die Berichte und Informationen über das ESG-Engagement eines Unternehmens sowie den Umgang des Unternehmens mit ESG-Risiken bereitstellen), und qualitativ bewertet, indem der Anlageverwalter jede Kennzahl von Fall zu Fall bewertet, um festzustellen, ob einer der Faktoren die Gesamtnachhaltigkeit des Unternehmens gefährdet. Die bewerteten Daten umfassend Kennzahlen in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar.

3. *Integration – Laufendes Research und Engagement*

Nach der Aufnahme in das investierbare Universum überprüfen die Investmentanalysten des Anlageverwalters die Unternehmen kontinuierlich, um das Research auf dem neuesten Stand zu halten. Dies erfolgt in Form von Research-Updates, die als Bericht übermittelt werden, sowie von

umfassenden Untersuchungen bei regelmäßigen Investmenttreffen. Sie sind dafür verantwortlich, auf alle Angelegenheiten hinzuweisen, die ein Risiko für die langfristige Nachhaltigkeit der Investments des Anlageverwalters darstellen (d.h. Nachhaltigkeitsrisiken), einschließlich Fragen der Unternehmensführung, wesentliche Änderungen im Management und in den Beziehungen zu Stakeholdern, ESG-Kontroversen, die sich negativ auf das Unternehmen auswirken könnten, Angelegenheiten, die sich negativ auf den Ruf von Unternehmen auswirken, Angelegenheiten, die zu Geldbußen führen könnten, oder unverhältnismäßiges Verhalten gegenüber Stakeholdern sowie dem Umfeld, in dem diese Unternehmen tätig sind.

Die Analysten des Anlageverwalters prüfen die Jahresberichte und nehmen nach Möglichkeit direkt mit dem Unternehmen Kontakt auf, um sich in regelmäßigen Abständen mit der Unternehmensleitung zu treffen, ihre Investmentanalyse zu optimieren und die Corporate Governance, die langfristige Strategie, die Verschuldung und die Jahresabschlüsse eines Unternehmens zu besprechen. Analysten versuchen, über viele Jahre hinweg enge Beziehungen zu den Führungsteams von Unternehmen, in die investiert wird, aufzubauen, um einen sinnvollen Dialog zu ermöglichen. Die Analysten arbeiten mit Unternehmen auf allen Ebenen zusammen, vom obersten Führungskreis bis hin zu Lieferanten, Kunden und Wettbewerbern der Beteiligungsunternehmen. So erhalten unsere Analysten eine klarere Vorstellung von den Werten, der Unternehmenskultur und dem Umgang mit Stakeholdern, die in die Gesamtbeurteilung des Anlageverwalters eines Unternehmens einfließen.

Die Kennzahlen, die zur Bewertung des Erreichens der von den Fonds geförderten ESG-Merkmale verwendet werden (d.h. die oben unter „*Ausschlüsse*“ und „*Quality Growth-Kriterien*“ durchgeführte Analyse), umfassen Indikatoren, die für die Einschätzung der allgemeinen Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens wichtig sind. Dazu gehören die Analyse sowohl interner (vom Unternehmen durchgeführt) als auch externer (von Dritten durchgeführt) Informationen. Wenn bei einem Unternehmen, in das bereits investiert wurde, im Rahmen der laufenden Analyse festgestellt wird, dass es bei einem der E-, S- oder G-Kriterien nicht mehr zufriedenstellend performt, muss der Anlageverwalter:

- beurteilen, inwieweit die Verletzung von E-, S- oder G-Merkmalen die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt;
- wenn möglich mit der Geschäftsleitung des Unternehmens in dieser Angelegenheit sprechen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verstoß die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährdet; und
- wenn das Management nicht handelt und festgestellt wird, dass sich das Problem negativ auf die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt, die Position veräußern und Kapital von dem verstoßenden Unternehmen abziehen und Unternehmen zuteilen, die Nachhaltigkeit fördern.

Ressourcen

Um ESG-Informationen und Risiken zu erfassen und zu bewerten, setzt der Anlageverwalter ein eigenes Research-Team, aber auch spezialisierte Firmen ein, um sein Wissen und Verständnis im Bereich ESG-Risiken zu erweitern. Diese externen Partner, zu denen Sustainalytics, Morningstar Direct und/oder ISS gehören, werden auf der Grundlage der Qualität der bereitgestellten Informationen und des Einzugsbereichs ausgewählt. Die Ressourcen ergänzen das interne Research, sind aber keine Grundlage für automatische Ausschlüsse oder Investitionsentscheidungen, sondern geben Orientierung und können zu zusätzlichem Research führen.

Grundsätze für verantwortungsvolles Investieren („PRI“)

Der Manager hat die PRI-Prinzipien der Vereinten Nationen übernommen und ist offizieller Unterzeichner. Der Manager füllt einen Berichts- und Beurteilungsfragebogen aus, um den Fortschritt und die Einhaltung

der PRI zu messen. Nach der Veröffentlichung kann der Fragebogen auf der Website des Managers eingesehen werden. Der Anlageverwalter ist Unterzeichner der PRI mit Wirkung von Januar 2019 und füllt diesen Fragebogen derzeit jährlich aus.

Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Managers (der für die Fonds durch den Anlageverwalter als Bevollmächtigter handelt) finden Sie in den Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt und in der Responsible Investment Policy des Anlageverwalters, die auf seiner Website öffentlich zugänglich ist (<https://www.seilernfonds.com/>).

Risikofaktoren

Anleger werden auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Beschreibung der Risikofaktoren in Verbindung mit einer Investition in die Teilfonds erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlagerisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Kapitalwert der Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, unterliegt ebenfalls Schwankungen. Die Kapitaleinkünfte der Teilfonds basieren auf den Erträgen der von ihnen gehaltenen Wertpapiere, abzüglich entstandener Kosten. Deshalb ist zu erwarten, dass die Kapitaleinkünfte der Teilfonds infolge von Veränderungen der Kosten und der Erträge schwanken. Da für die Zeichnung der Anteile ein Ausgabeaufschlag fällig ist, bedeutet die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Mit Schuldtiteln verbundene Risiken

Die Kurse von Schuldtiteln schwanken als Reaktion auf die Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und sie tendieren dazu, in umgekehrtem Verhältnis zu den Marktzinsen zu schwanken. Der Wert solcher Wertpapiere sinkt also vermutlich in Zeiten steigender Zinsen. Umgekehrt steigt der Wert solcher Anlagen wahrscheinlich, wenn die Zinsen fallen. Je länger die Laufzeit, desto grösser diese Schwankungen. Ein Teilfonds kann auch einem Kreditrisiko ausgesetzt sein (d.h. dem Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder dass der Wert eines Papiers fällt, weil Anleger der Auffassung sind, dass der Emittent wenig zahlungsfähig ist.) Dies wird weitgehend von den Ratings der Wertpapiere ausgelotet, in die der Teilfonds investiert. Ratings geben jedoch nur die Meinung der Agenturen wieder, die sie veröffentlichen, und es gibt keine absoluten Garantien hinsichtlich ihrer Qualität.

Nicht hinter allen Staatspapieren steht das volle Vertrauen und die Bonität der US- oder, bei nicht US-Staatspapieren, einer anderen nationalen Regierung. Einige sind nur durch Kredite einer ausgebenden Behörde oder Stelle unterlegt. Dementsprechend besteht zumindest die Möglichkeit des Ausfalls dieser US-Staatspapiere und auch von nicht US- Staatspapieren, in die ein Teilfonds investieren kann, wodurch der Teilfonds einem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

Die Ratings der NRSROs (Nationally Recognized Statistical Rating Organization) spiegeln die Meinungen dieser Agenturen wider. Solche Ratings sind relativ und subjektiv und stellen keine absoluten Qualitätsnormen dar. Die Qualität von Schuldtiteln ohne ein Rating ist nicht notwendigerweise niedriger als die von Papieren mit Ratings; sie sind jedoch für viele Käufer nicht so attraktiv. Die NRSROs können ihre Ratings für bestimmte Schuldtitel, in die ein Teilfonds investiert, ohne Vorankündigung ändern. Herabstufungen der Ratings wirken sich in der Regel nachteilig auf den Preis des betroffenen Schuldtitels aus.

Kredit- und Abwicklungsrisiko

Jeder Teilfonds ist einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt, und kann zudem das Risiko eines Erfüllungsverzugs tragen.

Politische Risiken

Der Wert der Vermögensgegenstände eines Teilfonds kann durch Ungewissheiten, wie beispielsweise politische Entwicklungen, Änderungen der Politik eines Staates, der Besteuerung, der Beschränkungen ausländischer Investitionen und der Währungsrückführung in einigen der Länder, in die der jeweilige Teilfonds investiert, beeinflusst werden.

Währungsrisiken

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Anteile wird in der Basiswährung jedes Teilfonds berechnet, während die Anlagen der Teilfonds in anderen Währungen erfolgen können. Der Wert der Anlagen eines Teilfonds, die auf eine beliebige Währung lauten können, kann in der Basiswährung aufgrund von Wechselkursschwankungen der einzelnen Währungen steigen oder fallen. Ungünstige Entwicklungen der Wechselkurse können zu geringeren Renditen und einem Kapitalverlust führen. Unter Umständen ist es nicht möglich oder durchführbar, sich in jedem Fall gegen alle Währungsrisiken abzusichern. Eine Beschreibung der eingesetzten Techniken und Instrumente findet sich in Anhang 2. Die Gesellschaft kann währungsabgesicherte Klassen bilden, um das Währungsrisiko in der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse abzusichern. Außerdem kann der Teilfonds das Währungsrisiko infolge einer Anlage in Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, absichern. Die jeweilige Währung der Anteilsklasse kann durch Hedging abgesichert werden, sodass das Währungsrisiko 100 Prozent des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse nicht überschreitet. Falls diese Grenze doch überschritten wird, sorgt die Gesellschaft vorrangig dafür, dass unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und unter der Voraussetzung, dass die Hedging-Positionen auf monatlicher Basis überprüft werden und das über- oder unterabgesicherte Positionen nicht vorgetragen werden, die Hebelung wiederhergestellt wird. Die Kosten sowie die Gewinne oder Verluste in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften für die währungsabgesicherten Klassen fallen nur für die betroffene abgesicherte Klasse an. Wenn währungsabgesicherte Anteilsklassen gebildet werden, setzt der Anlageverwalter Instrumente wie beispielsweise Devisenterminkontrakte ein, um das Währungsrisiko abzusichern, auf das die jeweilige oder geeignete Benchmark für die Währung der betreffenden Anteilsklasse schließen lässt. Während diese Absicherungsstrategien darauf abzielen, die Anlageverluste für Anteilhaber zu verringern, wenn die Währung dieser Anteilsklasse oder die Währungen der Vermögensgegenstände, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder den Währungen des relevanten oder geeigneten Benchmark fallen, kann der Einsatz von Strategien zur Absicherung die Vorteile für die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse erheblich einschränken, wenn die Währung dieser Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds lauten und/oder die Währungen des relevanten oder geeigneten Benchmark steigen. Dies gilt auch, wenn eine Absicherung des Währungsrisikos aufgrund von Anlagen in nicht Basiswährungen von einem Teilfonds eingesetzt wird.

Liquiditätsrisiko

Bei den Vermögenswerten, die für Anlagezwecke für die Gesellschaft in Frage kommen, kann es sich um illiquide Vermögenswerte handeln, deren Preise starken Schwankungen unterliegen können. Dies kann sich auf den Preis und Zeitraum auswirken, zu dem die Gesellschaft zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen und Finanzierungsanforderungen Positionen glattstellen kann. Unter Umständen ist die Gesellschaft nicht in der Lage, erworbene Anlagen zu veräußern, oder, sollte sie diese veräußern können, kann eventuell ein Preis erzielt werden, der deutlich unter dem Nennwert (oder sogar bei null) liegt, oder unter einem eventuellen Nettoinventarwert oder einer Bewertung liegt, die die Gesellschaft bislang für solche Anlagen erhalten hat.

Umbrella-Struktur der Gesellschaft und das Risiko der wechselseitigen Haftung für Verbindlichkeiten

Jeder Teilfonds ist für die Bezahlung seiner Gebühren und Kosten verantwortlich, unabhängig davon, wie profitabel er ist. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Nach irischem Recht wird die Gesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht haftbar und es besteht keine Möglichkeit für die wechselseitige Haftung für Verbindlichkeiten unter den Teilfonds. Trotzdem kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass im Fall eines Verfahrens gegen die Gesellschaft vor Gerichten

anderer Jurisdiktionen die Haftungsabgrenzung möglicherweise nicht aufrechterhalten würde.

Mit Umbrella-Barkonten verbundene Risiken

Die Umbrella-Barkonten werden für die Gesellschaft und nicht für den jeweiligen Teilfonds geführt, und die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten der Teilfonds, auf die sich die Anlegergelder nicht beziehen, hängt unter anderem von der ordnungsgemäßen Erfassung der den einzelnen Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch oder für die Gesellschaft ab.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger (einschließlich der Anleger, die Anspruch auf Anlegergelder haben) in voller Höhe zu bezahlen.

Anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft zurechenbare Gelder werden ebenfalls in den Umbrella-Barkonten verwahrt. Im Fall der Insolvenz eines Teilfonds (ein „**insolventer Teilfonds**“) unterliegt die Beitreibung von Beträgen, auf die ein anderer Teilfonds (der „**Empfängerteilfonds**“) Anspruch hat, die jedoch eventuell aufgrund des Betriebs der Umbrella-Barkonten irrtümlich an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den maßgeblichen Rechtsvorschriften und den Betriebsverfahren für die Umbrella-Barkonten. Die Beitreibung solcher Beträge kann verspätet erfolgen und/oder diesbezüglich können Streitigkeiten auftreten, und der insolvente Teilfonds kann über unzureichende Mittel verfügen, um dem Empfängerteilfonds geschuldete Beträge zu zahlen.

Wenn ein Anleger die Zeichnungsgelder nicht innerhalb des im Verkaufsprospekts angegebenen Zeitraums übermittelt, muss der Anleger den Teilfonds eventuell für sämtliche Verbindlichkeiten entschädigen, die diesem eventuell entstehen. Die Gesellschaft kann alle an den Anleger ausgegebenen Anteile stornieren und dem Anleger Zinsen und sonstige Aufwendungen in Rechnung stellen, die dem jeweiligen Teilfonds entstanden sind. Wenn die Gesellschaft diese Beträge nicht von dem nichtleistenden Anleger Beitreiben kann, können dem jeweiligen Teilfonds in Erwartung des Erhalts dieser Beträge Verluste oder Aufwendungen entstehen, für die der jeweilige Teilfonds und folglich seine Anteilinhaber eventuell haften.

Die in den Umbrella-Barkonten verwahrten Beträge werden voraussichtlich nicht verzinst werden. Sämtliche auf die Gelder in Umbrella-Barkonten erzielten Zinserträge stehen dem jeweiligen Teilfonds zu und werden dem Teilfonds regelmäßig zugunsten der zum Zeitpunkt der Zuteilung bestehenden Anteilinhaber zugeteilt.

Die Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Umbrella-Barkonten sind neu und können daher Änderungen und weiteren Klarstellungen unterliegen.

Handel mit Derivaten für ein Effizientes Portfoliomanagement („EPM“)

Während der gewissenhafte Einsatz von Derivaten („DFI“) und effizienten Portfoliomanagement-Techniken („EPM“) wie Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen von Vorteil sein kann, bringen DFI und EPM auch Risiken mit sich, die sich von den Risiken traditioneller Anlageformen unterscheiden. In bestimmten Fällen können diese Risiken auch grösser sein. Die Kurse aller Derivate, einschließlich Futures und Optionen, sind sehr volatil. Preisschwankungen bei Futures und Optionen werden unter anderem von den Zinssätzen, Änderungen der Angebots-Nachfrage-Relationen, der Handels-, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollprogramme und -politik von Regierungen, und der nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignisse beeinflusst. Der Wert von Futures und Optionen hängt außerdem von den zugrunde liegenden Wertpapieren ab.

Kontrahenten-(Kredit-)Risiko

Jeder Teilfonds kann Geschäfte auf außerbörslichen Märkten („OTC-Märkten“) tätigen. Dies macht ihn von der Kreditwürdigkeit seiner Gegenpartei und deren Fähigkeit, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, abhängig. Dies macht ihn von der Kreditwürdigkeit seiner Gegenpartei und deren Fähigkeit, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, abhängig. Wenn

die Teilfonds Swap-Geschäfte und derivative Techniken einsetzen sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten können die Teilfonds Verzögerungen beim Glattstellen der Position sowie signifikante Verluste erleiden.

Positions-(Markt-)Risiko

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass laufende Derivategeschäfte infolge eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft unerwartet enden, wie zum Beispiel Insolvenz, unvermutet eintretende Rechtswidrigkeit oder Änderung der Steuer- oder Bilanzierungsvorschriften für solche Geschäfte gegenüber dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung geschlossen wurde. gemäß der branchenüblichen Praxis entspricht es der Politik der Gesellschaft, die Engagements gegenüber ihren Kontrahenten zu saldieren.

Liquiditätsrisiko

Der Swap-Markt ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Es gibt eine große Zahl von Banken und Investment-Banken, die sowohl als Auftraggeber als auch als Auftragnehmer agieren und dabei die standardisierte Dokumentation für Swap-Geschäfte verwenden. Dadurch ist der Swap-Markt liquide geworden. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Swap-Geschäft bestehen wird.

Abwicklungsrisiko

Die Teilfonds sind ebenfalls dem Risiko ausgesetzt, dass Börsen, an denen diese Instrumente gehandelt werden, bzw. deren Clearing-Stellenausfallen.

Korrelationsrisiko

Derivate zeigen nicht immer einen perfekten oder wenigstens einen weitgehend perfekten Zusammenhang mit den Wertpapieren auf oder folgen den Werten, den Kursen oder den Indizes, denen sie folgen sollen. Dementsprechend ist der Einsatz von derivativen Techniken durch die Gesellschaft gegebenenfalls nicht immer eine wirksame Maßnahme zur Erreichung der Anlageziele der Gesellschaft und könnte sich in manchen Fällen als kontraproduktiv erweisen. Eine nachteilige Preisentwicklung in einer Derivateposition kann Barzahlungen der Gesellschaft zum Ausgleich der Variationsmarge erforderlich machen, die wiederum, wenn ein Portfolio nicht über genügend Barmittel verfügt, den Verkauf von Anlagen der Gesellschaft zu ungünstigen Konditionen erforderlich machen.

Rechtliches Risiko

Der Einsatz von Derivaten ist mit rechtlichen Risiken verbunden, die aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder weil Kontrakte nicht rechtswirksam oder nicht korrekt dokumentiert sind, zu Verlusten führen können.

Erwartete Auswirkungen von DFI-Geschäften auf das Risikoprofil der Gesellschaft und auf das Maß, in dem die Gesellschaft durch den Einsatz von DFI gehebelt wird.

Da viele Derivate eine Hebel-Komponente beinhalten, können nachteilige Veränderungen des Werts oder des Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Kurses oder Index zu einem Verlust führen, der erheblich höher ist als der Betrag, der in das Derivat selbst angelegt wurde. Bestimmte Derivate bergen das Potenzial für unbegrenzte Verluste unabhängig von der Höhe der ursprünglichen Anlage. Wenn es bei einem Kontrahenten solcher Geschäfte zu einem Ausfall kommt, stehen vertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein, die dazu führen könnten, dass der Wert des Gesamtvermögens des betroffenen Portfolios niedriger ist, als wenn das Geschäft nicht abgeschlossen worden wäre.

Risiken in Verbindung mit Futures und Optionen (Termingeschäfte)

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit sowohl börsengehandelte als auch OTC-Futures- und Optionsgeschäfte als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken verwenden. Diese Instrumente sind sehr volatil, bergen bestimmte besondere Risiken und setzen Anleger somit einem hohen Verlustrisiko aus. Die niedrigen Margeneinschusszahlungen, die normalerweise zum Aufbau einer Futures-Position erforderlich sind, ermöglichen eine große Hebelwirkung. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisschwankung eines Terminkontrakts zu einem im Verhältnis zum Betrag, den der Teilfonds als Margeneinschuss gezahlt hat, hohen Gewinn oder Verlust und in einen nicht quantifizierbaren weiteren Verlust über den Margeneinschuss hinaus führen. Wenn sie zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, kann eine unzureichende Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen oder Marktsegmenten bestehen. Geschäfte mit OTC-Derivaten können mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, da es keine Börsen oder Märkte gibt, auf denen eine offene Position geschlossen werden kann. Eventuell ist es unmöglich, eine bestehende Position glattzustellen, den Wert einer Position zu bestimmen oder das Risiko zu bewerten.

Verwahrungsrisiken

Die Verwahrstelle und ihre Unterverwahrstellen, falls vorhanden, verwahren die Wertpapiere, Barmittel, Ausschüttungen und die den Wertpapierkonten des Teilfonds zustehenden Rechte. Wenn die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle Barmittel im Namen eines Teilfonds hält, kann der Teilfonds im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle ein ungesicherter Gläubiger sein. Auch wenn dies im Allgemeinen dazu dient, das Risiko zu verringern oder zu streuen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Verwahrung von Wertpapieren durch die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstellen das Verwahrungsrisiko beseitigt. Die Teilfonds unterliegen hinsichtlich der Verwahrstelle oder den Unterverwahrstellen, falls vorhanden, dem Kreditrisiko.

Konzentrationsrisiko

Wenn ein Teilfonds seine Anlagen auf eine begrenzte Anzahl von Märkten, Ländern, Anlagearten und/oder Emittenten konzentriert, kann er nicht in demselben Maße von der Diversifizierung von Risiken über verschiedene Märkte, Länder, Anlagearten und/oder Emittenten profitieren, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn die Anlagen nicht derart konzentriert wären. Diese Konzentration der Anlagen könnte das Volatilitätspotenzial und das Verlustrisiko insbesondere in Zeiträumen von erhöhter Marktvolatilität steigern. Zwar kann der Anlageverwalter die Vermögenswerte eines Teilfonds verschiedenen Anlagestrategien und -techniken zuteilen, doch gibt es keine festen Prozentsätze hinsichtlich der Zuteilung. Es besteht das Risiko, dass ein überproportionaler Anteil der Vermögenswerte eines Fonds an eine oder mehrere Strategien oder Techniken gebunden ist. Insbesondere Gelder, die in eine begrenzte Anzahl von Märkten oder Ländern anlegen, gelten im Allgemeinen als risikoreicher, da diese den Fluktuationen einer geringeren Anzahl von Märkten und Währungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus gilt, wenn ein Teilfonds über ein konzentriertes Portfolio verfügt, dass sich die Wahrscheinlichkeit für eine volatile Wertentwicklung erhöht, insbesondere in Zeiträumen von erhöhter Marktvolatilität.

European Market Infrastructure Regulation („EMIR“)

Ein Teilfonds kann außerbörsliche Derivate eingehen. Die EMIR begründet bestimmte Anforderungen für außerbörsliche Derivatekontrakte einschließlich obligatorischer Clearingverpflichtungen, bilateraler Risikomanagementanforderungen und Meldepflichten. Es wurden zwar noch nicht alle zur Umsetzung der EMIR erforderlichen aufsichtsrechtlichen technischen Standards zur Spezifizierung der Risikomanagementverfahren einschließlich der Niveaus und der Art der Sicherheiten und der Trennungsarrangements schrittweise eingeführt, und es ist daher nicht möglich, eine abschließende Aussage hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen zu machen, den Anlegern sollte jedoch bewusst sein, dass bestimmte Vorschriften der EMIR den Teilfonds in Bezug auf ihren Handel mit außerbörslichen Derivatekontrakten Verpflichtungen auferlegen.

Die EMIR hat unter anderem die folgenden möglichen Auswirkungen für die Teilfonds:

2. Clearing-Verpflichtung: Bestimmte standardisierte außerbörsliche Derivategeschäfte unterliegen dem obligatorischen Clearing über eine zentrale Gegenpartei (eine „CCP“). Das Clearing von Derivaten über eine CCP kann zusätzliche Kosten verursachen und zu weniger günstigen Bedingungen erfolgen, als dies der Fall wäre, wenn diese Derivate nicht zentral abgerechnet werden müssten;
3. Risikominderungsmethoden: Für ihre außerbörslichen Derivate, die nicht zentral abgerechnet werden müssen, müssen die Teilfonds Risikominderungsanforderungen erfüllen, zu denen die Absicherung aller außerbörslichen Derivate gehört. Diese Risikominderungsanforderungen können die Kosten der Teilfonds bei der Verfolgung der Anlagestrategien (oder bei der Absicherung der aus ihren Anlagestrategien resultierenden Risiken) erhöhen; und
4. Meldepflichten: Alle Derivategeschäfte jedes Teilfonds müssen einem Handelsverzeichnis oder, wenn ein solches Handelsverzeichnis nicht verfügbar ist, der ESMA gemeldet werden. Diese Meldepflicht kann die Kosten des Derivateeinsatzes für die Teilfonds erhöhen; und
5. das Risiko von Sanktionen durch die Zentralbank, für den Fall, dass die EMIR-Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Cyber-Sicherheitsrisiken

Wie allgemein in der Geschäftswelt üblich, ist auch die Gesellschaft, die Dienstleister der Gesellschaft und die jeweiligen Geschäftstätigkeiten durch die Benutzung des Internets und anderer elektronischer Medien potentiellen Risiken von Cyber-Angriffen oder Cyber-Incidents (gemeinsam „**Cyber-Vorfälle**“) ausgesetzt. Bei Cyber-Vorfällen kann es sich beispielsweise um den unerlaubten Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z.B. durch „Hacking“), Infektionen mit Computerviren oder anderen schädlichen Softwarecodes und Angriffe handeln, die den Betrieb, Geschäftsprozesse, Webseitenzugriff oder -funktionalität zum Erliegen bringen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig stören. Neben vorsätzlich ausgelösten Cyber-Vorfällen kann es auch zu unbeabsichtigten Cyber-Vorfällen kommen, zum Beispiel bei versehentlicher Weitergabe vertraulicher Informationen. Jeder Cyber-Vorfall kann sich negativ auf die Gesellschaft und die Anteilinhaber auswirken, und kann dazu führen, dass der Teilfonds finanzielle Verluste erleidet und Aufwendungen, aufsichtsbehördliche Strafgebühren, Reputationsschäden und zusätzliche Erfüllungskosten aus Abhilfemaßnahmen entstehen. Bei einem Cyber-Vorfall kann es für die Gesellschaft, den Teilfonds oder die Dienstleister der Gesellschaft zum Verlust von proprietären Informationen, Datenkorruption, Einschränkung operativer Kapazitäten (z.B. bei der Transaktionsbearbeitung, Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, Geschäftsabwicklung für Anteilinhaber) kommen und/oder zur Unfähigkeit, gültige Datenschutzrichtlinien und andere Gesetze einzuhalten. Durch Cyber-Vorfälle kann es neben anderen potentiell schädlichen Auswirkungen zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Störungen in der physischen Infrastruktur oder den Betriebssystemen kommen, welche die Gesellschaft und die entsprechenden Dienstleister in Anspruch nehmen. Zudem können Cyber-Vorfälle, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die der Teilfonds investiert, zu einem Wertverlust der Anlagen des Teilfonds führen.

Cyber-Sicherheit und Identitätsdiebstahl

IT-Systeme, die ein Teilfonds, dessen Dienstleister (u.a. Abschlussprüfer, Verwahrstellen, Verwaltungsstellen und Transferstellen) und/oder die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, nutzen, können verwundbar gegenüber Schäden oder Störungen sein, die von Computerviren, Netzwerkausfällen, Computer- und Telekommunikationsfehlern, Zugriffen und Sicherheitsverstößen unbefugter Dritter, Fehlern der jeweiligen Fachkräfte, Stromausfällen und Katastrophen, wie z.B. Bränden, Tornados, Überschwemmungen, Orkanen und Erdbeben, ausgelöst werden. Obwohl die oben genannten Parteien Maßnahmen zum Risikomanagement für die entsprechenden Vorfälle ergriffen haben, können erhebliche Investitionen zur Reparatur oder zum Austausch erforderlich sein, sollten diese Systeme über längere Zeiträume hinweg beeinträchtigt oder unbrauchbar sein oder nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren. Der Ausfall dieser Systeme und/oder von Notfallwiederherstellungsplänen aus einem beliebigen Grund kann erhebliche Störungen in den Geschäftstätigkeiten eines Teilfonds, eines

Dienstleisters und/oder des Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, verursachen und zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit, Vertraulichkeit oder dem Schutz sensibler Daten, einschließlich personenbezogener Anlegerdaten (und der jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer) führen. Außerdem kann eine solche Beeinträchtigung dem Ruf eines Teilfonds, eines Dienstleisters und/oder eines Emittenten schaden, Rechtsforderungen gegenüber einer solchen Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zur Folge haben und ihre Geschäfts- und Ertragslage anderweitig beeinträchtigen.

Steuerliche Risiken

In diesem Verkaufsprospekt enthaltene Aussagen in Bezug auf die Besteuerung von Anteilhabern, die Gesellschaft oder einen Teilfonds basieren auf dem Gesetz und unserem Verständnis der Praxis der irischen Steuerbehörde oder von Irland zum Datum dieses Verkaufsprospekts. Jede Änderung des Steuerstatus der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder bei den Rechnungslegungsgrundsätzen, oder in der Steuergesetzgebung oder der steuerlichen Regelung, oder der diesbezüglichen Praxis, die Auslegung oder Anwendung der für die Gesellschaft, einen Teilfonds oder die Vermögenswerte eines Teilfonds maßgeblichen Steuergesetzgebung könnte den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte sowie die Fähigkeit des Teilfonds, sein festgesetztes Anlageziel zu erreichen, die Fähigkeit des Teilfonds, den Anteilhabern Ausschüttungen bereitzustellen und/oder die Nachsteuerrenditen an Anteilhaber beeinflussen. Es ist möglich, dass jegliche gesetzliche Änderungen sind rückwirkend auswirken können. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen dienen ausschließlich als Anleitung und ersetzen keine professionelle Beratung. Ein Anteilhaber, der sich für eine Quellensteuerbefreiung in Irland qualifiziert, muss der Gesellschaft eine Erklärung vorlegen, die die Bedingung für seine Erlangung dieser Befreiung bestätigt. Anlegern wird geraten, sich in Bezug auf ihre persönlichen Umstände und Eignung für diese Anlage zu wenden. Weitere Informationen erhalten Sie in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“.

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Am 31. Januar 2020 verließ das Vereinigte Königreich die EU („**Brexit**“). Das Vereinigte Königreich und die EU vereinbarten eine Übergangszeit vom 31. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (die „**Übergangszeit**“), in der das Vereinigte Königreich im Allgemeinen weiterhin das EU-Recht anwendete. Am 24. Dezember 2020 kündigten das Vereinigte Königreich und die EU ihr Abkommen über ein Handels- und Kooperationsabkommen (das „**TCA**“) an, das ab dem 1. Januar 2021 vorläufig galt und am 1. Mai 2021 in Kraft trat. Daher wurde ein „No Deal“-Zeitraum nach der Übergangszeit vermieden. Der Abschluss des TCA legt den Grundstein für die zukünftige Zusammenarbeit der EU und des Vereinigten Königreichs. Es schafft nicht zwangsläufig ein dauerhaftes Regelwerk, sondern ist die Grundlage für eine sich entwickelnde Beziehung mit Spielraum für zunehmende Divergenz oder engere Zusammenarbeit, je nach den betroffenen Bereichen. Das Vereinigte Königreich und die EU werden wahrscheinlich noch einige Jahre über Handelsvereinbarungen oder andere Abkommen verhandeln.

Bis die Bedingungen des TCA (und der Gemeinsamen Erklärung) geklärt sind, bleiben die zukünftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU (und zu anderen Nicht-EU-Ländern nach Vereinbarung) weiterhin ungewiss. Diese Ungewissheit dürfte zu einer weiteren Volatilität der globalen Währungs- und Anlagepreise führen. Dies kann sich negativ auf die Renditen der Teilfonds und deren Anlagen auswirken und zu höheren Kosten führen, wenn ein Teilfonds Währungsabsicherungsstrategien einsetzt. Die anhaltende Ungewissheit könnte sich negativ auf den allgemeinen Wirtschaftsausblick auswirken, was sich negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds und seiner Investitionen auswirken könnte, die Strategien effektiv umzusetzen, und außerdem zu einem erhöhten Aufwand für die Gesellschaft führen kann.

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts dürfen die Teilfonds weiterhin britischen Anlegern angeboten werden. In der Übergangszeit konnten die Teilfonds ihre EU-Passport-Rechte im Vereinigten Königreich nutzen. Nach Ablauf der Übergangszeit wurden alle grenzüberschreitenden Passport-Rechte der Teilfonds für das Vereinigte Königreich eingestellt. Das vorübergehende britische Genehmigungssystem ermöglicht jedoch die weitere Vermarktung des Teilfonds unter bestimmten Bedingungen im Vereinigten Königreich.

Da der Anlageverwalter seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat und auch die Anlagen eines Teilfonds im Vereinigten Königreich oder in der EU angesiedelt sein können, kann sich dies demzufolge durch die vorstehend beschriebenen Ereignisse auf den Teilfonds auswirken. Die Auswirkungen dieser Ereignisse auf einen Teilfonds lassen sich nur schwer voraussagen, doch diese könnten sich nachteilig auf den Wert bestimmter Anlagen des Teilfonds oder auf seine Fähigkeit, Transaktionen abzuschließen oder auf die Bewertung oder Realisierung dieser Anlagen auswirken. Dies kann unter anderem bedingt sein durch: (i) die erhöhte Ungewissheit und Volatilität an den Finanzmärkten im Vereinigten Königreich und in der EU; (ii) Fluktuationen bezüglich des Marktwerts des Pfund Sterling und der Vermögenswerte im Vereinigten Königreich und der EU; (iii) Währungsschwankungen zwischen dem Pfund Sterling, dem Euro und anderen Währungen; (iv) der erhöhten Illiquidität von Anlagen, die innerhalb des Vereinigten Königreichs oder der EU ansässig oder notiert sind, und/oder (v) die Bereitschaft der finanziellen Gegenparteien, Transaktionen abzuschließen, oder durch den Preis, zu dem diese in Bezug auf die Verwaltung, Währung oder andere Risiken der Anlage des Teilfonds bereit sind, Transaktionen durchzuführen.

Es ist möglich, dass es größere Unterschiede zwischen den britischen und den EU-Vorschriften gibt, was grenzübergreifende Aktivitäten einschränkt. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sich dies auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirkt, Portfolioverwaltungsdienstleistungen zu erhalten. Art und Ausmaß der Auswirkungen etwaiger durch den Brexit bedingten Änderungen sind ungewiss, können aber erheblich sein.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind zum Datum dieses Verkaufsprospekts zutreffend.

Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Durchführung der Due Diligence-Pflichten

Anleger sollten beachten, dass die Gefahr besteht, dass jede Verzögerung bei der Vorlage eines unterschriebenen Antragsformulars und aller Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, dazu führen kann, dass Anteile an einem bestimmten Handelstag nicht ausgegeben werden.

Höhere Gewalt

Der Manager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrungsstelle, der Anlageverwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft und deren Beauftragte können von Ereignissen höherer Gewalt betroffen sein (d. h. Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Person liegen, die behauptet, das Ereignis hätte stattgefunden, u. a. höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Ausbruch einer Infektionskrankheit, Pandemie oder andere schwerwiegende Probleme der öffentlichen Gesundheit, Krieg, Terrorismus und Streiks, Ausfälle größerer Anlagen, Bruch von Pipelines oder Stromleitungen, technisches Versagen, Entwurfs- und Konstruktionsmängel, Unfälle, demografischer Wandel, öffentliche makroökonomische Politik und soziale Instabilität). Einige Ereignisse höherer Gewalt können sich nachteilig auf die Fähigkeit dieser Personen auswirken, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen zu erfüllen, bis sie in der Lage sind, das Ereignis höherer Gewalt zu beheben. Obwohl erwartet wird, dass diese Dienstleister Notfallpläne zur Bewältigung von Ereignissen höherer Gewalt umsetzen, ist es möglich, dass solche Ereignisse höherer Gewalt die Annahmen solcher Pläne übertreffen.

Bestimmte Ereignisse höherer Gewalt (wie z. B. Krieg oder Ausbruch einer Infektionskrankheit) können auch einen größeren negativen Einfluss auf die Weltwirtschaft und die internationale Geschäftstätigkeit im Allgemeinen oder in einem der Länder haben, in das der Fonds möglicherweise speziell investiert. Ende 2019 ist in mehreren Ländern ein neuartiges Coronavirus (nCoV) ausgebrochen. Es stammt aus einer Virenfamilie, die Krankheiten von leichten Erkältungen bis hin zu schweren Erkrankungen auslösen. Die Ausbreitung jeglicher Infektionskrankheit oder eine ähnliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit könnte die Nachfrage der Verbraucher oder die Wirtschaftsleistung verringern, sich auf den Marktwert von Investitionen auswirken, zu Marktschließungen, Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen führen und generell erhebliche Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben und die Märkte stören. Art und Ausmaß der Auswirkungen solcher Ereignisse sind schwer vorherzusagen, aber sie können sich negativ auf die Rendite der einzelnen Fonds und deren Anlagen auswirken. Marktstörungen oder -schließungen können

dazu führen, dass der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte eines Fonds richtig zu bewerten. Bei vielen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft bestimmte Liquiditätsmanagementinstrumente verwenden, die von der Zentralbank zugelassen sind, einschließlich gestaffelter Rücknahmen, der Einführung einer Fair-Value-Bewertung oder der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahmen eines Fonds.

ESG- und Nachhaltigkeitsrisiko

Der Manager hat die Richtlinien des Anlageverwalters für die Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess eingeführt. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den ESG-Bereichen, dessen oder deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Eine Zusammenfassung der Richtlinie des Anlageverwalters finden Sie oben im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds – Offenlegungsverordnung“.

Im Rahmen seiner umfassenderen Risikobewertung für die einzelnen Teilfonds wählt der Anlageverwalter die potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken aus, die sich wahrscheinlich auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Diese Risiken werden im Rahmen der aktiven Portfoliomanagementstrategie des Anlageverwalters laufend überwacht.

Der Manager beurteilt die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen eines Teilfonds, wobei er sich darauf verlässt, dass der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines Portfoliomanagements dieses Teilfonds laufend überwacht. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass ESG-Risiken wesentlich für die Fähigkeit eines Unternehmens sind, langfristig zu wachsen, und daher direkt mit der Fähigkeit der Teilfonds zusammenhängen, hohe risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen eines Teilfonds hängen vom Engagement des Teilfonds in Anlagen ab, die anfällig für Nachhaltigkeitsrisiken sind, und von der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken. Die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf einen Fonds sollten durch den Ansatz des Anlageverwalters, Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen zu integrieren, wie oben im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds – Offenlegungsverordnung“ beschrieben, gemindert werden. Es gibt jedoch keine Gewähr, dass diese Maßnahmen Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf einen Fonds mindern oder verhindern.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen einer tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen Wertminderung einer Investition aufgrund eines ESG-Ereignisses oder einer ESG-Bedingung auf die Rendite eines Teilfonds sind von verschiedenen Faktoren abhängig, unter anderem von Art, Umfang, Komplexität und Dauer des Ereignisses oder der Bedingung, den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Vorhandensein etwaiger mildernder Faktoren.

Die ESG-Informationen, anhand derer festgestellt wird, ob Unternehmen verantwortungsbewusst geführt werden und sich verantwortungsbewusst verhalten, können von externen Anbietern bereitgestellt werden und beruhen auf rückblickenden Analysen. Da nichtfinanzielle ESG-Kriterien subjektiv sind, ist eine Vielzahl von Ergebnissen möglich. Die Daten zu den Nachhaltigkeitsfaktoren sind möglicherweise nicht adäquat. Die Analyse hängt auch davon ab, ob Unternehmen relevante Daten offenlegen und ob genügend Daten zur Verfügung stehen. Diese Einschränkungen werden durch den Einsatz vieler Datenquellen und das interne Research des Anlageverwalters abgefedert.

Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Managers (der für die Fonds durch den Anlageverwalter als Bevollmächtigten handelt) sind seiner Website verfügbar unter <https://www.seilernfonds.com/>.

Sonstige Risiken

Die Gesellschaft ist für die Bezahlung ihrer Gebühren und Kosten verantwortlich, unabhängig davon, wie profitabel sie ist.

Gebühren und Kosten

Jeder Teilfonds zahlt alle eigenen Kosten und den Anteil der ihm zugeteilten allgemeinen Kosten. Darunter fallen die Kosten in Bezug auf die Führung der Gesellschaft und des betreffenden Teilfonds sowie einer Tochtergesellschaft, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank errichtet wurde, und die Registrierung der Gesellschaft, des betreffenden Teilfonds und dessen Anteile bei einer staatlichen Stelle oder Aufsichtsbehörde oder an einem regulierten Markt, (i) Management-, Verwaltungs-, Depotbank-, Zahlstellen- und ähnliche Dienstleistungen, (ii) Erstellung, Druck und Versand der Verkaufsprospekte, Werbeunterlagen und Berichte an die Anteilinhaber, die Zentralbank und staatliche Behörden; (iii) Steuern, (iv) Provisionen und Brokerprovisionen, (v) Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, (vi) Versicherungsprämien und (vii) sonstige betriebliche Aufwendungen. Diese Gebühren und Kosten werden zu normalen Marktpreisen berechnet. Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und der Teilfonds werden vom Manager aus seiner eigenen Vergütung gezahlt.

Jeder Teilfonds zahlt außerdem die folgenden Kosten:

Managementgebühren

Angaben zu den maximalen Managementgebühren für die verschiedenen Anteilklassen der Teilfonds werden in Anhang 5 aufgeführt.

Die Managementgebühr fällt an jedem Handelstag an und wird dem Manager monatlich nachträglich gezahlt. Außerdem werden dem Manager alle angemessenen Auslagen erstattet. Davon zahlt der Manager die Gebühren und Auslagen des Anlageverwalters für seine Dienstleistungen als Anlageverwalter der Gesellschaft.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, Verwaltungs- und Buchhaltungsgebühren zwischen 0,0225 und 0,045 Prozent des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds pro Jahr zu beziehen. Diese Gebühren fallen täglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt, berechnet auf der Grundlage des Nettoinventarwerts zum Monatsende, und unterliegen einer monatlichen Mindestgebühr von 12.500 USD. Für zusätzliche Anteilklassen über die fünfzehn Anteilklassen der Gesellschaft hinaus werden monatlich 500 USD in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsstelle erhält außerdem Registrierungsgebühren, Transaktions- und Meldegebühren zu handelsüblichen Sätzen, die täglich anfallen und monatlich nachträglich gezahlt werden.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf die Rückerstattung aller angemessenen Auslagen, über die sie Belege vorlegt und die ihr für die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen.

Verwahrstellengebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Gebühr für Treuhand-Dienstleistungen aus dem Vermögen jedes Fonds, die 0,015 Prozent p.a. des Nettoinventarwerts jedes Fonds beträgt, an jedem Handelstag anfällt und monatlich nachträglich zu entrichten ist.

Die Verwahrstelle erhält außerdem von jedem Teilfonds eine Depotbankvergütung von bis zu 0,005 Prozent p.a. des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds. Diese Gebühren fallen täglich an und werden monatlich nachträglich gezahlt. Berechnet werden sie auf Basis des Vermögenswerts zum Monatsende. Die Verwahrstelle erhält ebenfalls Transaktionskosten und alle für Unter-Depotbanken angefallenen Kosten werden der Verwahrstelle von der Gesellschaft erstattet. Alle diese Kosten entsprechen den handelsüblichen Sätzen. Der Verwahrstelle werden außerdem alle angemessenen Aufwendungen erstattet, die zugunsten der Gesellschaft angefallen sind.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar für ihre Dienstleistungen in einer vom

Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festzulegenden Höhe, vorausgesetzt, dass die Vergütung, die einem Verwaltungsratsmitglied in einem Jahr für die Gesellschaft zu zahlen ist, 35.000 € nicht übersteigt. Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats werden auch alle Reise-, Hotel- und anderen Kosten erstattet, die für die Teilnahme an und die Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder einer Hauptversammlung oder anderen Versammlungen im Zusammenhang mit der Aktivität der Gesellschaft anfallen.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag von 5 Prozent des Erstzeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil kann von den Zeichnungsbeträgen der Anleger erhoben werden und einer Untervertriebsstelle, die vom Manager ernannt wurde, als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als Untervertriebsstelle der Fondsanteile gezahlt werden. Eine solche Gebühr wird außerhalb des jeweiligen Fonds erhoben. Weder die Gesellschaft noch der Manager erhält oder verwaltet eine solche Gebühr. Die Untervertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf den Erstaufschlag verzichten.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle bestimmt gemäß Satzung (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter) den Nettoinventarwert pro Anteil für jeden Teilfonds an jedem Handelstag. Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden am Geschäftstag unmittelbar vor dem Handelstag ermittelt und berücksichtigen dabei den Abschlusskurs jedes Wertpapiers an dem Geschäftstag, der unmittelbar vor diesem Handelstag liegt. Der Nettoinventarwert pro Anteil für jeden Teilfonds errechnet sich, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds abzüglich Verbindlichkeiten durch die Anzahl der für diesen Teilfonds emittierten Anteile dividiert wird. Wenn ein Teilfonds in verschiedene Klassen von Anteilen unterteilt ist, wird der Nettoinventarwert für jede Klasse bestimmt, indem der Betrag des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds für jede Klasse berechnet wird. Der Betrag des Nettoinventarwertes eines Teilfonds, der auf eine Klasse entfällt, wird berechnet, indem der Wert der in der Klasse emittierten Anteile ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und Auslagen dieser Klasse gegengerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen aus diesem Teilfonds vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der emittierten Anteile dieser Klasse dividiert wird. Falls innerhalb eines Teilfonds Anteilsklassen emittiert werden, die auf eine andere als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten, fallen Währungsumrechnungskosten und die Kosten und Gewinne/Verluste aus den Absicherungsgeschäften nur für diese Anteilsklasse an. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem der Teilfonds zuzuordnen sind, werden anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert unter allen Teilfonds aufgeteilt oder den Teilfonds zugeordnet, auf die sie sich beziehen.

Vermögenswerte, die an einem Regulierten Markt (Außer den unten aufgeführten) notiert oder gehandelt werden, für den Marktkurse zur Verfügung stehen, sind zum offiziellen Schlusskurs auf dem wichtigsten Regulierten Markt für solche Anlagen an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem jeweiligen Handelstag zu bewerten, mit der Maßgabe, dass der Wert jeder an einer Börse oder einem außerbörslichen Markt notierten oder gehandelten, aber zu einem erhöhten oder reduzierten Preis außerhalb der relevanten Börse oder dem außerbörslichen Markt erworbenen oder gehandelten Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Preisnachlasses zum Datum des Wertansatzes der Anlage mit Zustimmung der Verwahrstelle berechnet werden kann.

Sofern der offizielle Schlusskurs bestimmter Vermögenswerte nach Ansicht der Verwaltungsstelle (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter) nicht deren Marktwert wiedergibt oder diese Kurse nicht verfügbar sind, ist der Wert am Geschäftstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag, der zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsstelle (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter) zu berechnen, um den möglichen erzielbaren Wert des Vermögenswerts zum Geschäftsschluss an dem Geschäftstag vor dem relevanten Handelstag zu

bestimmen.

Im Falle nicht notierter Wertpapiere oder bei Vermögenswerten, die auf einem Regulierten Markt notiert und gehandelt werden, für die zum Zeitpunkt des Wertansatzes kein Preis oder Kurs verfügbar ist, der eine angemessene Bewertung ermöglichen würde, wird der Wert eines solchen Vermögensgegenstands mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glaube von einer sachkundigen Person bestimmt, die von der Verwaltungsstelle (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter) ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, und dieser Wert wird auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts festgelegt.

Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zusammen mit aufgelaufenen Zinsen (sofern zutreffend) am jeweiligen Handelstag zu ihrem Nennwert bewertet.

Anteile oder Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des aktuellsten verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet; Einheiten oder Anteile von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, falls sie auf einem Regulierten Markt zugelassen, notiert oder gehandelt werden, zum letzten angegebenen Handelspreis oder, sofern dieser nicht verfügbar ist, zu einem Mittelkurs (oder, sofern nicht verfügbar, einem Ausschreibungsangebot) oder, sofern dieser nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der für den Organismus für gemeinsame Anlagen als relevant angesehen wird.

Börsengehandelte Derivate werden zum Abrechnungskurs der jeweiligen Börse bewertet. Falls dieser Preis nicht verfügbar ist, ist der Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert, der von der Verwaltungsstelle (in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter) mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird. Nicht börsengehandelte Derivate werden täglich zum von der entsprechenden Gegenpartei der Transaktion bekannt gegebenen Abrechnungspreis bewertet, sofern die Bewertung mindestens wöchentlich von einer unabhängigen Stelle, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, genehmigt oder überprüft wird. Der Wert von Devisenterminkontrakten wird unter Bezug auf den Kurs berechnet, zu dem an dem Handelstag ein neuer Devisenterminkontakt desselben Umfangs und derselben Fälligkeit geschlossen werden könnte, oder, falls nicht verfügbar, zum Abrechnungspreis, den eine unabhängige Partei der Gegenpartei bekannt gibt, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Die Ermittlung des Wertes der Anteile erfolgt zuzüglich der Zinsen oder Dividenden, die zwar aufgelaufen aber noch nicht eingegangen sind, sowie aller zur Ausschüttung verfügbaren Beträge, die noch nicht ausgeschüttet wurden, und alle aufgelaufenen Verbindlichkeiten werden von den Vermögenswerten abgezogen.

Gegebenenfalls werden die Werte in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu einem Kurs umgerechnet, den die Verwaltungsstelle (zusammen mit dem Anlageverwalter) unter den Umständen für angemessen hält.

Zeichnung von Anteilen

Die Bezahlung von Anteilen der auf Pfund Sterling lautenden Klassen der Teilfonds erfolgt normalerweise in Pfund Sterling. Die Bezahlung der Anteile der auf Euro lautenden Klassen der Teilfonds erfolgt normalerweise in Euro. Die Bezahlung der Anteile der auf US Dollar lautenden Klassen der Teilfonds erfolgt normalerweise in US Dollar. Nach Vereinbarung mit dem Manager und dem Anlageverwalter können Zeichnungen in jeder frei konvertierbaren vom Manager und von der Verwaltungsstelle genehmigten Währung erfolgen, können aber zu dem Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet werden, der der Verwaltungsstelle am Umrechnungstag zur Verfügung steht, mit der Maßgabe, dass die Umrechnungskosten von den Zeichnungsbeträgen abgezogen werden.

Nach Ablauf des Erstangebotszeitraums werden die Anteile in den Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil zugeteilt. Alle Anträge auf Anteile müssen alle Dokumente enthalten, die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, und der Verwaltungsstelle bis 3.00 Uhr (Uhrzeit in Irland) am entsprechenden Handelstag vorliegen. Alle Anträge auf Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft nach diesem Zeitpunkt erhält, werden am darauffolgenden verfügbaren Handelstag bearbeitet. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, liegt nach dem Annahmeschluss für die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für einen Handelstag. Alle unvollständigen Anträge oder Anträge, die nach Ablauf dieses Zeitpunkts eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen mit dem Verwaltungsrat geschlossen, wenn diese Anträge vor Beginn der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil entgegengenommen worden sind und alle von der Verwaltungsstelle benötigten Genehmigungen bereits eingegangen sind. Zeichnungsgelder müssen bis spätestens 12:00 Uhr (irische Zeit) drei Geschäftstage nach dem Handelstag in frei verfügbaren Mitteln auf dem Konto der Verwaltungsstelle eingehen. Zahlungen für die Emission von Anteilen müssen bis zum entsprechenden Abwicklungsdatum per elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln und in der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse erfolgen. Wenn die Zahlung für gezeichnete Anteile nicht innerhalb der festgelegten Frist in Form von frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle (und ist bei nicht frei verfügbaren Mitteln dazu verpflichtet), die Zuteilung bis zum nächsten Handelstag verschieben und/oder dem Anleger Zinsen zum LIBOR-Satz berechnen, die an den betreffenden Fonds gezahlt werden, sowie etwaige Gebühren und Kosten, die infolge der Nichteinhaltung der Zeichnungsfrist entstanden sind, die an die Gesellschaft zu entrichten sind. Die Gesellschaft kann unter außergewöhnlichen Umständen (wie vom Verwaltungsrat bestimmt) jedoch beschließen, einen nach dem Annahmeschluss, jedoch vor der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei der Verwaltungsstelle eingegangenen Antrag anzunehmen. Die Gesellschaft kann auf diese Kosten ganz oder teilweise verzichten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf den Mindestzeichnungsbetrag zu verzichten oder diesen zu senken.

Erstzeichnungsanträge für Anteile können mit dem Antragsformular gestellt werden, das ausgefüllt per Post oder per Fax an die Verwaltungsstelle übermittelt wird. Folgezeichnungsanträge für Anteile sind schriftlich per Post oder Fax entsprechend der vorgenannten Anweisungen zu stellen oder können alternativ elektronisch in dem Format oder mit der Methode, die zuvor schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, und den Vorgaben der Zentralbank entsprechend übermittelt werden.

Wenn Aufträge vorab per Fax gegeben werden, muss das Originalformular danach so schnell wie möglich der Verwaltungsstelle vorgelegt werden.

Wird der Originalantrag nicht vorgelegt, kann das nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder zur Stornierung von Anteilszuteilungen bezüglich dieses Antrags führen. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise annehmen oder ablehnen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, alle Beschränkungen aufzuerlegen, die ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Erwerb von Anteilen durch irgendwelche Personen kein wirtschaftliches Eigentum begründet, das steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile für die Gesellschaft mit sich bringen könnte.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche in der Rechtsordnung der Verwaltungsstelle können unter anderem eine detaillierte Überprüfung der Identität, Adresse und der Herkunft des Vermögens und/oder der Mittel des Zeichners erforderlich machen.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität, Adresse und der Herkunft des Vermögens und/oder der Mittel eines Zeichners benötigten Angaben zu verlangen. Falls die Verwaltungsstelle noch weitere Nachweise zur Identität eines Zeichners benötigt, nimmt sie bei Eingang des Zeichnungsauftrags Kontakt mit dem Zeichner auf. Falls der Zeichner die zur Überprüfung benötigten Angaben verspätet oder gar nicht erbringt, können die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft, wenn dies

gesetzlich zulässig ist, den Zeichnungsantrag ablehnen und den Zeichnungsbetrag zurückerstatten. Rücknahmeerlöse werden von der Verwaltungsstelle nur dann ausgezahlt, wenn der Verwaltungsstelle der Originalerstzeichnungsantrag, der Originalrücknahmeantrag und alle sonstigen von der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen vorliegen, einschließlich aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche notwendig sind. Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Anleger eine Erklärung in der von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) vorgegebenen Form über die steuerliche Ansässigkeit oder den Status ausfüllen. Änderungen der Angaben eines Anteilinhabers im Register und den Auszahlungsanweisungen werden nur nach Eingang der Originalunterlagen vorgenommen. Jeder Zeichner von Anteilen bestätigt, dass er die Verwaltungsstelle und den Manager bezüglich sämtlicher Verluste entschädigt und freistellt, die infolge einer Nichtbearbeitung seiner/ihrer Zeichnungsantrags oder Rücknahmeantrag für Anteile entstehen, wenn diese von der Verwaltungsstelle und vom Manager ordnungsgemäß angeforderten Angaben und Unterlagen vom Antragsteller nicht vorgelegt worden sind.

Die Verwaltungsstelle wickelt jedes Geschäft bei Eingang aller im Originalantrag aufgeführten fälligen Beträge sowie sonstiger zusätzlich geforderter Dokumente ab. Zeichnungsanträge können nach absolut freiem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder des Managers vollständig oder teilweise abgelehnt werden. Wenn Anträge abgelehnt werden, erstattet die Verwaltungsstelle, soweit dies nach geltenden Gesetzen zulässig ist, die eingegangenen Beträge auf das Konto zurück, von dem sie ursprünglich zu Lasten des Zeichners gezahlt wurden.

Die Gesellschaft darf Anteilsbruchteile auf zwei Dezimalstellen genau ausgeben. Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte.

Die Angaben zum Mindestzeichnungsbetrag für die verschiedenen Anteilsklassen der Teilfonds werden in Anhang 5 dargestellt.

Alle Anteilsklassen (mit Ausnahme von der EUR-Anteilsklasse des Seilern Europa) folgen einer Namenskonvention für Anteilsklassen: der Buchstabe U bedeutet, dass eine Anteilsklasse ungesichert ist, der Buchstabe H bedeutet, dass eine Anteilsklasse abgesichert ist, der Buchstabe R bedeutet, dass es sich um eine Anteilsklasse für Privatanleger handelt, der Buchstabe I bedeutet, dass es sich um eine Anteilsklasse für institutionelle Anleger handelt, und der Buchstabe C bedeutet, dass es sich um eine reine Anteilsklasse handelt.

Reine Anteilsklassen (Anteile der Klasse C) dürfen ausschließlich wie folgt gestaltet sein:

- (a) diese werden Unternehmen über Vertriebsstellen verfügbar gemacht, die keine Vertriebsfolgeprovisionen entgegennehmen können (die anderweitig vom Investmentmanager ausgehandelt worden wären), entweder aufgrund von regulatorischen Beschränkungen oder aufgrund der Art der einzelnen Gebührenregelungen mit ihren Kunden. Diese Unternehmen sind unabhängige Finanzberater und diskretionäre Portfoliomanager. Unter diesen Umständen wird keine Vertriebsfolgeprovision an Vertriebspartner gezahlt, und es kann auf den Mindestanlagebetrag für Anlagen verzichtet werden, die von Vertriebsstellen und ihren Kunden, oder die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrats getätigt werden; oder
- (b) in die von Anlegern mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrats angelegt wird, oder
- (c) die Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt werden, die eine separate Vereinbarung mit ihren Kunden getroffen haben.

Die EUR U R (Founders)-Anteilsklasse des Seilern Europa wurde zum 31. März 2011 für Zeichnungen neuer Anteilinhaber geschlossen. (Weitere Zeichnungen von Inhabern von der EUR U R (Founders)-Anteilsklasse des Seilern Europa, die zum 31. März 2011 im Register der Anteilinhaber eingetragen sind, können jedoch weiterhin akzeptiert werden.)

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Mindestbetrag für Erstzeichnungen abzuwandeln und kann entscheiden, gegebenenfalls auf diese Mindestbeträge zu verzichten.

Zeichnungspreis

Der Erstangebotspreis jeder neuen Anteilsklasse beträgt 100 EUR in der betreffenden Währung der Anteilsklasse.

Danach erfolgt die Emission jeder Anteilsklasse zum Nettoinventarwert pro Anteil an dem Handelstag, an dem der Anteil als emittiert gilt. Die Währungsumrechnung bei Zeichnungen erfolgt zu den jeweils geltenden Wechselkursen.

Ein Ausgabeaufschlag von 5 Prozent des Erstzeichnungspreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil kann von den Zeichnungsbeträgen der Anleger erhoben werden und einer Untervertriebsstelle, die vom Manager ernannt wurde, als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als Untervertriebsstelle der Fondsanteile gezahlt werden. Eine solche Gebühr wird außerhalb des jeweiligen Fonds erhoben. Weder die Gesellschaft noch der Manager erhält oder verwaltet eine solche Gebühr. Die Untervertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf den Erstausgabeaufschlag verzichten.

Schriftliche Eigentumsbestätigungen

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft zuständig, in dem alle Ausgaben, Rückkäufe, Umtausche und Übertragungen von Anteilen eingetragen werden. Dem Zeichner werden normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelstag Abrechnungen übersandt, die Einzelheiten über die vorläufig zugeteilten Anteile enthalten. Eigentumsbestätigungen werden allen Zeichnern nach Eingang der Zeichnungsbeträge als frei verfügbare Mittel sowie nach Eingang des Originalantrags zusammen mit allen von der Verwaltungsstelle geforderten Unterlagen übermittelt. Ein Anteil kann unter ein bis vier Namen registriert werden. Das Register der Anteilinhaber kann am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rücknahmeanträge

Die Anteilinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag beantragen. Ein schriftlicher Rücknahmeantrag muss spätestens 3.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die bis zu diesem Zeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Gesellschaft kann unter außergewöhnlichen Umständen (wie vom Verwaltungsrat bestimmt) beschließen, einen nach dem Schlusstermin, jedoch vor der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei der Verwaltungsstelle eingegangenen Antrag anzunehmen. Rücknahmeaufträge können nach Eingang bei der Verwaltungsstelle nicht mehr zurückgezogen werden. Rücknahmeaufträge können elektronisch in einer zuvor von der Verwaltungsstelle genehmigten Form oder per Fax übermittelt werden. Rücknahmeerlöse können ausbezahlt werden, wenn bei der Verwaltungsstelle ein Rücknahmeauftrag elektronisch oder als Fax eingegangen ist, vorausgesetzt, der Verwaltungsstelle liegen ein Original des Antragsformulars für die Erstzeichnung sowie alle anderen von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen, darunter alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche, vor. Rücknahmeaufträge, die elektronisch oder per Fax eingehen, werden nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung an das bei der Gesellschaft bezeichnete Konto geleistet wird.

Wenn Rücknahmeanträge an einem beliebigen Handelstag mehr als 10 Prozent der Anteile in irgendeinem Teilfonds ausmachen, kann die Gesellschaft die diesen Prozentsatz übersteigenden Rücknahmeanträge auf nächstfolgende Handelstage verschieben und nimmt diese Anteile anteilig zurück. Aufgeschobene Rücknahmeanträge werden vorrangig vor Rücknahmeanträgen bearbeitet, die an den folgenden Handelstagen eingehen.

Rücknahmepreis

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil an dem Handelstag zurückgenommen, an dem die Rücknahme durchgeführt wird. Die Währungsumrechnung bei Rücknahmen erfolgt zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Alle Rücknahmegelder werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelstag gezahlt, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird. Die Überweisung erfolgt elektronisch auf Kosten des Anteilinhabers auf das Konto des Anteilinhabers, das er der Verwaltungsstelle mitgeteilt hat.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zum geltenden Satz irische Steuern auf Rücknahmegelder einzubehalten, es sei denn, die Gesellschaft hat vom Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, mit der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber kein irischer Gebietsansässiger ist, für den Steuern abgezogen werden müssen.

Die Gesellschaft kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Anteilinhaber einem Anteilinhaber Vermögenswerte der Gesellschaft zur Begleichung der fälligen Rücknahmegelder für die Rücknahme von Anteilen übertragen. Entspricht ein Rücknahmeauftrag für Anteile höchstens 5 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds oder liegt die Zustimmung des Anteilinhabers vor, der diesen Rücknahmeauftrag stellt, können Vermögenswerte auch ohne einfachen Mehrheitsbeschluss übertragen werden, sofern eine solche Ausschüttung gerecht ist und sich nicht nachteilig auf die Interessen der übrigen Anteilinhaber auswirkt. Die Zuteilung von Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit einer solchen Sachausschüttung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle. Auf Antrag der Anteilinhaber, die einen solchen Rücknahmeauftrag stellen, können die Vermögensgegenstände von der Gesellschaft veräußert werden. Die Erlöse des Verkaufs werden dann dem Anteilinhaber überwiesen.

Verpflichtende Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividendenrechte

Sinkt die Beteiligung eines Anteilinhabers durch Rücknahme unter den Währungsgegenwert von 20.000 USD im Fall des Seilern America, unter 15.000 EUR im Fall des Seilern Europa, unter den Währungsgegenwert von 10.000 GBP im Fall des Seilern World Growth Fund, kann die Gesellschaft alle Beteiligungen dieses Anteilinhabers am entsprechenden Teilfonds zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilinhaber jedoch schriftlich darüber in Kenntnis setzen und ihm die Möglichkeit geben, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusätzliche Anteile zu zeichnen, bis die geforderte Mindestbeteiligung wieder erreicht ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Beträge für diese verpflichtende Rücknahme zu ändern.

Werden Anteilinhaber zu US Personen, sind sie verpflichtet, die Gesellschaft umgehend darüber zu informieren. Anteilinhaber, die US Personen werden, sind verpflichtet, ihre Anteile am nächstfolgenden Handelstag an Nicht-US Personen zu veräußern, es sei denn, die Anteile werden aufgrund einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen den Besitz der Anteile erlaubt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen oder die Abtretung von Anteilen zu fordern, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US Person befinden oder in deren Besitz übergehen. Dasselbe trifft bei Personen zu, deren Besitz von Anteilen ungesetzlich ist, oder wenn nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder der Besitz dazu führen könnte, dass für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber Steuerverbindlichkeiten entstehen könnten oder dass sie finanzielle oder wesentliche verwaltungsbezogene Nachteile erleiden könnten, die die Gesellschaft oder die Anteilinhaber sonst nicht erleiden würden.

Laut Satzung verfällt der Anspruch auf nicht eingeforderte Dividenden automatisch nach sechs Jahren und diese gehen dann in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds über.

Übertragung von Anteilen

Die Abtretung von Anteilen erfolgt in Schriftform in einer üblichen oder verbreiteten Form, wobei in jeder Abtretungserklärung jeweils der Name und die Anschrift des Übertragenden und des

Übertragungsempfängers vollständig anzugeben sind. Das Abtretungsdokument für einen Anteil ist vom oder im Namen vom Übertragenden zu unterzeichnen. Außerdem muss der Übertragungsempfänger in für die Verwaltungsstelle zufriedenstellender Weise ein Antragsformular ausfüllen und der Verwaltungsstelle alle von ihr geforderten Unterlagen vorlegen. Der Übertragende gilt so lange als Anteilinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Register der Anteilinhaber eingetragen wird.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Abtretung von Anteilen verweigern, wenn sich aufgrund der Abtretung beim Übertragenden oder beim Übertragungsempfänger eine Beteiligung ergäbe, die geringer ist als der Währungsgegenwert des Mindestzeichnungsbetrags für den jeweiligen Teilfonds oder wenn die Übertragung auf andere Weise gegen die oben genannten Einschränkungen des Besitzes von Anteilen verstoßen würde. Verweigert der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen, so teilt er die Ablehnung dem Übertragungsempfänger innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem der Übertragungsantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist, mit. Die Eintragung von Abtretungen kann gemäß Beschluss des Verwaltungsrats zu bestimmten Zeiten oder über bestimmte Zeiträume ausgesetzt werden, wobei sich die Aussetzung von Eintragungen jährlich höchstens über dreißig Tag erstrecken darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung der Abtretung von Anteilen verweigern, wenn das Abtretungsdokument nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einer anderen vom Verwaltungsrat angemessen festgelegten Stelle hinterlegt ist. Zum genannten Dokument gehören auch vom Verwaltungsrat in zumutbarem Umfang geforderte Nachweise der Berechtigung des Übertragenden zur Abtretung. Unter diese Nachweise fällt auch die Erklärung, dass ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger keine US Person ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, irische Steuern auf den Wert der übertragenen Anteile zum jeweils geltenden Steuersatz abzurechnen, es sei denn, sie hat vom Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form mit der Bestätigung erhalten, dass der Anteilinhaber kein in Irland Gebietsansässiger ist, sodass ein Steuerabzug nicht notwendig ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl von Anteilen von einem Übertragenden zurückzunehmen, die notwendig ist, um die entstandene Steuerverbindlichkeit zu erfüllen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Eintragung der Abtretung von Anteilen zu verweigern, bis sie eine Erklärung in der von der irischen Steuerbehörde vorgeschriebenen Form über die Gebietsansässigkeit und den Status des Übertragungsempfänger erhalten hat.

Umtausch von Anteilen

Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Anteilinhaber Anteile eines Teilfonds gegen die eines anderen Teilfonds durch schriftliche Benachrichtigung, der eine Ausführungsanzeige von dem betreffenden Anteilinhaber beizufügen ist, an den Manager tauschen, , vorausgesetzt, die Höhe der Beteiligung entspricht dem Mindestzeichnungsbetrag. Ein Umtausch erfolgt durch die Veranlassung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds, Konvertierung der Rücknahmeerlöse in die Währung des anderen Teilfonds und der Zeichnung der Anteile des anderen Teilfonds mit den Erlösen der Währungsumrechnung. Während des Zeitraums zwischen der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, die von einem Teilfonds zurückgenommen werden, und der Zeichnung von Anteilen in einem anderen Teilfonds, ist der Anteilinhaber weder Eigentümer der zurückgenommenen Anteile noch Eigentümer der zu erwerbenden Anteile und hat keinen Anspruch auf Dividenden.

Beim Umtausch wird die folgende Formel angewandt und die Währungsumrechnung erfolgt zu den geltenden Wechselkursen:

$$NS = \frac{A \times B \times C}{D}$$

wobei:

NS = Anzahl Anteile, die beim neuen Teilfonds emittiert werden;

A = Anzahl der umzutauschenden Anteile;

B = Rücknahmepreis pro umzutauschenden Anteil am betreffenden Handelstag;

C = Währungsumtauschfaktor (falls vorhanden) gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat;

D = Ausgabepreis der Anteile im neuen Teilfonds am jeweiligen Handelstag.

Wenn NS keine ganze Zahl von Anteilen ergibt, behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, dem Anteilinhaber, der seine Anteile umtauschen möchte, Anteilsbruchteile an dem neuen Teilfonds zuzuteilen oder ihm den Überschuss gutzuschreiben.

Die für den Abschluss des Umtausches erforderliche Zeit variiert abhängig von den beteiligten Teilfonds und dem Zeitpunkt, an dem der Umtausch initiiert wurde. Im Allgemeinen hängt die für den Abschluss des Umtausches erforderliche Zeit davon ab, wie viel Zeit die Zahlung der Rücknahmeerlöse aus den Teilfonds in Anspruch nimmt, deren Anteile erworben werden und wie viel Zeit erforderlich ist, um die Devisengeschäfte durchzuführen, die für die Anteilinhaber erforderlich sein können, um die Währung des Teilfonds zu erhalten, in dem Anteile gezeichnet werden. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, für die Zeichnung von Anteilen in Verbindung mit einem Umtausch einen neuen Zeichnungsantrag zu stellen.

Umbrella-Barkonten

In Bezug auf die Gesellschaft und die Teilfonds werden Barkontoarrangements eingerichtet werden. Es folgt eine Beschreibung, wie diese Barkontoarrangements voraussichtlich funktionieren werden. Diese Barkonten unterliegen nicht dem Schutz der Investor Money Regulations, sondern sie unterliegen stattdessen den von der Zentralbank gelegentlich in Bezug auf Umbrella-Barkonten herausgegebenen Leitlinien.

Die Anlegergelder werden in einem einzelnen Umbrella-Barkonto verwahrt. Die Vermögenswerte auf den Umbrella-Barkonten sind Vermögenswerte der Gesellschaft.

Zeichnungsgelder, die vor der Ausgabe von Anteilen bei einem Teilfonds eingehen, werden in Umbrella-Barkonten verwahrt und als Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind in Bezug auf ihre Zeichnungsgelder ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag an sie ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind dem Kreditrisiko des Instituts ausgesetzt, bei dem das Umbrella-Barkonto eröffnet wurde. Diese Anleger profitieren nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Anteilinhaberrechten in Bezug auf die Zeichnungsgelder (einschließlich Dividendenansprüchen), bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die ihre Anteile zurücknehmen lassen, sind ab dem jeweiligen Handelstag nicht mehr die Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile. Rücknahme- und Dividendenzahlungen werden bis zur Auszahlung an die jeweiligen Anleger in den Umbrella-Barkonten verwahrt. Anleger, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, sowie Anleger, die Anspruch auf Dividendenzahlungen haben, die in Umbrella-Barkonten geführt werden, sind in Bezug auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds. Wenn die Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die jeweiligen Anleger übertragen werden können, wenn die Anleger zum Beispiel nicht die erforderlichen Angaben gemacht haben, die die Gesellschaft benötigt, um ihre Verpflichtungen im Rahmen der maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen in den Umbrella-Barkonten zurückbehalten und die Anleger sollten die ausstehenden Angelegenheiten umgehend klären. Anleger, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, profitieren nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich unter anderem des Anspruchs auf zukünftige Dividenden) in Bezug auf diese Beträge.

Informationen zu den mit Umbrella-Barkonten verbundenen Risiken finden Sie unter „Mit Umbrella-Barkonten verbundene Risiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Teilfonds“ in diesem Verkaufsprospekt.

Veröffentlichung des Anteilspreises

Sofern die Bewertung unter den nachfolgend genannten Umständen nicht ausgesetzt wurde, ist der Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Handelstag am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle zu veröffentlichen und wird an dem auf jeden Handelstag unmittelbar folgenden Geschäftstag auf der Website des Anlageverwalters unter www.seilernfonds.com veröffentlicht. Diese Angaben beziehen sich auf den Nettoinventarwert pro Anteil für den vorherigen Handelstag und werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Es handelt sich nicht um eine Aufforderung zur Zeichnung, zur Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert pro Anteil.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und des Umtausches von Anteilen

Die Gesellschaft kann eine vorübergehende Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwerts, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen in einem Teilfonds verfügen:

- (i) während Zeiträumen (abgesehen von üblichen Feiertagen und Schließungen an Wochenenden), in denen ein Markt oder eine Börse, die der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds ist, geschlossen sind, oder in denen der diesbezügliche Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

während der Dauer einer Ausnahmesituation, der zufolge es praktisch unmöglich ist, dass Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds veräußert oder bewertet werden;

während Zeiträumen, in denen aus beliebigen Gründen die aktuellen Preise auf Märkten oder Börsen für Anlagen irgendeines Teilfonds nicht angemessen, umgehend oder korrekt ermittelt werden können;

in Zeiten, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrates keine Gelder zum Zwecke der Begleichung von fälligen Zahlungen überwiesen werden können, oder wenn der Erwerb oder die Realisierung eines Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann;

in Zeiten, in denen die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das bzw. von dem Konto eines Teilfonds übertragen werden können;

in Zeiten, in denen eine Mitteilung der Hauptversammlung an die Anteilinhaber übermittelt wurde, in der ein Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft oder irgendeines Teilfonds vorgeschlagen wird.

Jede der genannten Aussetzungen wird von der Gesellschaft in einer von ihr als angemessen betrachteten Weise den Personen mitgeteilt, die wahrscheinlich von ihr betroffen sind, sofern nach Auffassung der Gesellschaft eine solche Aussetzung wahrscheinlich über einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen fort dauert. Jede der genannten Aussetzungen ist der Zentralbank umgehend und in jedem Falle innerhalb desselben Geschäftstages mitzuteilen. Die Gesellschaft kann beschließen, den ersten Geschäftstag, an dem die Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, enden, als Ersatzhandelstag zu behandeln.

Datenschutzhinweis

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch Ausfüllen des Antragsformulars

persönliche Informationen bereitstellen, die personenbezogene Daten darstellen können im Sinne des irischen Data Protection Acts von 1988 und 2018, der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), der EU-Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils gültigen Fassung) und in der jeweiligen Umsetzung dieser Gesetze oder gemäß den entsprechenden Nachfolge- oder Ersatzgesetzen (einschließlich bei Inkrafttreten der Nachfolgerichtlinie der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation) (zusammen die „**Datenschutzgesetzgebung**“). Diese personenbezogenen Daten werden verwendet für die Verwaltung, Transferstelle, statistischen Analysen, das Research und die Offenlegung gegenüber der Gesellschaft, ihren Bevollmächtigten und Vertretern verwendet. Diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Ausführung von Aufgaben erforderlich, die für die Verarbeitung des Antragsformulars und für die Einhaltung bestimmter rechtlicher Verpflichtungen, denen die Gesellschaft oder ein Teilfonds unterliegt, erforderlich sind.

Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen interessierte Anleger weiterhin zu, dass diese personenbezogenen Daten von der Gesellschaft, gegenüber ihren Bevollmächtigten und ihren oder deren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern und allen jeweils verbundenen, assoziierten oder angegliederten Unternehmen offengelegt werden können, und dass diese Unternehmen diese personenbezogenen Daten für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verarbeiten (einschließlich erhalten, bewahren, verwenden, offenlegen und anderweitig verarbeiten) dürfen:

- für das Management und die Verwaltung der Beteiligung des Anlegers am Teilfonds und der jeweiligen Konten auf fortlaufender Basis;
- für andere bestimmte Zwecke, denen der Anleger zugestimmt hat;
- für die Durchführung der statistischen Analyse und der Marktresearch;
- für die Einhaltung der rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Verpflichtungen, die für den Anleger und den Teilfonds maßgeblich sind;
- für die Offenlegung oder Übertragung, ob in Irland oder außerhalb von Irland, einschließlich unter anderem in die USA und in das Vereinigte Königreich (die möglicherweise nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Irland verfügen), an Dritte, einschließlich Finanzberater, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter, oder an die Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten und ihre oder deren ordnungsgemäß ernannte Vertreter und deren jeweilige verbundene, assoziierte oder angegliederte Unternehmen für die vorstehend dargelegten Zwecke; oder
- für andere rechtmäßige Geschäftsinteressen eines Teilfonds (einschließlich Betrugsverbeugung).

Meldung von Anlageorganismen, FATCA und dem gemeinsamen Meldestandard

Insbesondere zur Einhaltung der vorstehenden Berichterstattungsregelungen für Informationen, wie in Irland durch Section 891E, Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Form und den Regelungen gemäß dieser Abschnitte eingeführt, können die personenbezogenen Daten (einschließlich der Finanzinformationen) an die irischen Steuerbehörden und die Revenue Commissioners von Irland weitergegeben werden. Die Revenue Commissions von Irland kann im Gegenzug Informationen (einschließlich personenbezogenen Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich der ausländischen Steuerbehörden mit Sitz außerhalb des EWR) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der AEOI (Automatic Exchange of Information)-Website unter www.revenue.ie.

Bitte beachten Sie, dass personenbezogenen Daten von der Gesellschaft für die Dauer der betreffenden Anlage und ansonsten in Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft gespeichert werden. gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben Anleger das Zugriffsrecht auf ihre personenbezogenen Daten, die von oder im Namen der Gesellschaft gehalten werden, und das Recht, Ungenauigkeiten ihrer personenbezogenen Daten, die von oder im Auftrag der Gesellschaft gehalten werden, zu ändern oder zu berichtigen, und das Recht auf Datenübertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten, die von oder im Auftrag der Gesellschaft gehalten werden, indem der Gesellschaft eine schriftliche

Aufforderung gesendet wird unter clientservices@seilernfunds.com. Weitere Informationen in Verbindung mit ihren Datenschutzrechten finden Sie auf der Website des Office of the Data Protection Commissioner unter www.dataprotection.ie

Die Gesellschaft ist der Datenverantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetzgebung und ist verpflichtet, die von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung zu halten.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder können einige Funktionen auf die Verwaltungsstelle, den Manager und andere Parteien übertragen, wobei diese Funktionen der Aufsicht und den Anweisungen der Verwaltungsratsmitglieder unterliegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Haupttätigkeitsfelder sind nachstehend aufgeführt. Die Gesellschaft hat die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft dem Manager übertragen, der seine Funktionen wiederum an den Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert hat. Folglich übt keines der Verwaltungsratsmitglieder eine Tätigkeit in der Unternehmensleitung aus. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft.

Alan McCarthy (irischer Staatsbürger) hat den größten Teil seines Berufslebens in den Bereichen internationaler Handel und Absatzförderung gearbeitet. Er war Leiter des Irish Trade Board. Nach wie vor ist er Beiratsmitglied des International Institute of Trade of Ireland. Er ist Berater und Consultant zweier großer Unternehmen im internationalen Handel und Dienstleistungssektor. Er ist nicht geschäftsführender Direktor irischer Investmentfonds.

Lorenzo Ward (Ire) hat seine gesamte Karriere in der Finanzdienstleistungsbranche als Investmentbanker, Hedgefondsmanager und in jüngster Zeit als Anlageberater bei der Auswahl von Fondsmanagern verbracht. Seine Laufbahn begann er 1979 bei der Bankers Trust Company in New York. Später arbeitete er im Bereich Corporate Finance bei Lehman Brothers und Salomon Brothers in London und New York, bevor er seine eigene Finanzberatungsfirma in London eröffnete. 2001 gründete er den Hedgefonds Monsoon Value Discovery Fund. Er konzentriert sich auf Unternehmen in Europa, die in der Regel finanziell umstrukturiert werden. Jetzt übernimmt er kurzfristige Beratungsaufträge zu unterschiedlichen Finanzthemen.

Peter Seilern-Aspang (britischer Staatsbürger) mit Wohnsitz in Monaco ist der Mehrheitseigentümer und Vorstandsvorsitzende des Anlageverwalters. Von 1973 bis 1979 war er beim Creditanstalt-Bankverein in Wien und Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Frankfurt beschäftigt. Zwischen 1979 und 1986 war er Investmentmanager und -berater bei Hambros Bank Limited, wo er als institutioneller Portfoliomanager arbeitete. Von 1986 bis 1989 arbeitete er in Genf als Portfoliomanager bei Notz, Stucki & Cie, einer Investmentgesellschaft. 1989 verließ Seilern-Aspang Notz, Stucki & Cie. und gründete den Anlageverwalter.

Marc Zahn (Schweizer Staatsbürger) hat den Großteil seines Arbeitslebens in der Finanzbranche verbracht. Er war als CEO für zwei Banken in der Schweiz sowie ebenfalls als CEO einer Börse in Frankfurt und Zürich tätig. Gegenwärtig ist Marc Zahn COO und Leiter der Unternehmensentwicklung des Industrie- und Finanzkontors, einem unabhängigen Beratungsunternehmen und verwaltendem Treuhänder in Vaduz in Liechtenstein. Er besitzt einen Abschluss mit Auszeichnung in Volkswirtschaftslehre der Hochschule für Wirtschaft in Zürich sowie einen MBA der Harvard Business School und der St. Gallen Business School.

Karen Egan (Irin) ist eine erfahrene Führungskraft und Verwaltungsratsmitglied in der Finanzdienstleistungsbranche mit einem starken Fokus auf Governance, Aufsicht, Regulierung,

Kundenbeziehungsmanagement und Betrieb. Sie genießt für ihre vorbildliche Arbeitsethik, ihre herausragenden technischen und Managementfähigkeiten und ihr breites Wissen über die Fondsindustrie Anerkennung. Seit 1999 hat sie unterschiedliche Aufgaben bei IFS/State Street bekleidet, darunter: Chief Administrative Officer für AIS Hedge/IFS, Head of Quality Assurance and FLOD Controls and Testing, Head of Transfer Agency Head, EMEA Head of Relationship Management and New Business Development. Daneben war sie Mitglied des Senior Management Teams in Irland und Mitglied des Verwaltungsrats von IFS. Sie ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und Certified Investment Fund Director.

Als Company Secretary der Gesellschaft fungiert die Verwaltungsstelle.

Die Satzung sieht kein Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder aus Altersgründen sowie keine Ablösung der Verwaltungsratsmitglieder nach einem Rotationsprinzip vor. Die Satzung gestattet, dass ein Verwaltungsratsmitglied bei Geschäften und Abmachungen mit der Gesellschaft oder an denen die Gesellschaft beteiligt ist, Partei sein darf, sofern er dem Verwaltungsrat die Art und das Ausmaß seiner wirtschaftlichen Beteiligung meldet. Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Bezug auf Verträge, an denen er eine wesentliche Beteiligung besitzt, nicht mitabstimmen. Jedoch darf ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der eine andere Gesellschaft betrifft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Angestellter oder als Anteilinhaber oder anderweitig, sofern er nicht 1 Prozent oder mehr der emittierten Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder der den Gesellschaftern dieser Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte hält. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, abstimmen.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme, zur Belastung ihres Unternehmens, Vermögens oder eines Teils davon ausüben und diese Befugnisse an den Manager delegieren darf.

Manager

Die Gesellschaft hat Seilern International AG zum Manager der Gesellschaft bestellt. Der Manager wurde am 12. August 2021 in Liechtenstein als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Der Verwalter ist von der Liechtensteiner Finanzmarktbehörde für die Erbringung von Fondsmanagement-Dienstleistungen als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird entsprechend reguliert. Peter Seilern-Aspang hält eine Mehrheitsbeteiligung und einen Kontrollanteil am Manager. Die Führungsstruktur des Managers ist eine duale Führungsstruktur und setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsrat des Managers und einer Geschäftsleitung, die für die Leitung Tagesgeschäfts zuständig ist.

Dem Verwaltungsrat des Managers gehören folgende Personen an:

Peter Seilern-Aspang Siehe Biographie von Herrn Seilern-Aspang im vorstehenden Abschnitt „Management und Verwaltung – Der Verwaltungsrat“.

Francis Seilern-Aspang (britischer Staatsbürger) mit Wohnsitz in Liechtenstein ist Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender des Vorstands von Industrie- und Finanzkontor Etablissement („I&F“), einem führenden Treuhandunternehmen in Vaduz, Liechtenstein. Er verfügt über mehr als vierzig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und hatte verschiedene leitende Positionen in den Versicherungsgruppen UNIQA und Catalana Occidente in Österreich, der Schweiz, Italien und Spanien inne. Bevor er 2003 zu I&F kam, leitete er zuletzt die Krankenversicherungssparte von Catalana Occidente in Spanien. Francis Seilern-Aspang war von 2008 bis 2015 CEO von I&F und war seit 2001

Verwaltungsratsmitglied der Seilern Investment Management Ltd (London), wo er derzeit nicht geschäftsführender Vizepräsident ist.

Marc Zahn Siehe Biographie von Herrn Zahn im vorstehenden Abschnitt „Management und Verwaltung – Der Verwaltungsrat“.

Heimo Quaderer (Liechtenstein) mit Wohnsitz in Liechtenstein ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Principal Asset Management AG, Schaan sowie Gesellschafter und Mitglied des Verwaltungsrats (seit 1989) von Quorum. Er ist Gründungsmitglied der Vereinigung Unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) sowie Mitglied des Anlageausschusses diverser Family Offices.

Mitglieder der Geschäftsleitung des Managers:

Anton Seilern-Aspang (Österreicher) mit Wohnsitz in Liechtenstein ist derzeit Chief Executive Officer der SIAG. Vor seinem Eintritt bei SIAG war Herr Seilern-Aspang Vorstandsmitglied und Mitglied des Vorstands von Industrie und Finanzkontor Ets. (I&F), einem führenden Treuhandunternehmen in Liechtenstein. Bevor er 2018 zu I&F kam, war er als Chefanwalt bei Hogan Lovells und Herbert Smith Freehills tätig, zwei renommierten internationalen Anwaltskanzleien, für die er in Singapur und London arbeitete und sich unter anderem auf den Bereich der Regulierung von Finanzdienstleistungen spezialisierte. Er ist als Anwalt in England und Wales zugelassen.

Peter Seilern-Aspang Siehe Biographie von Herrn Seilern-Aspang im vorstehenden Abschnitt „Management und Verwaltung – Der Verwaltungsrat“.

Paolo Rizzini (Chief Risk Officer) ist für das Risikomanagement (Fondsrisikomanagement und operatives Risikomanagement), Fondskonten und Controlling, Finanzberichterstattung, Kapitalmanagement und Innenrevision verantwortlich. Paolo Rizzini lebt in der Schweiz. Vor seinem Eintritt bei SIAG war Herr Rizzini sieben Jahre lang als Chief Risk Officer bei Mensarius AG (ein auf Bottom-up-Aktienportfolios spezialisiertes Asset Management Unternehmen) in Zollikon ZH tätig. Von 2008 bis 2013 arbeitete er als Portfolio Risk Manager im Dach-Hedgefonds-Geschäft der Man Group in der Schweiz. Von 1999 bis 2008 war er im Asset Management der UBI Banca Group in Italien tätig, wo er als Quantitative Analyst begann und 2005 Leiter des Risikomanagements wurde. Herr Rizzini erwarb 1999 seinen Master of Science in Statistik und Wirtschaftswissenschaften von der Università Cattolica del Sacro Cuore in Mailand.

Der Company Secretary des Managers ist die Zeidler Group.

Der Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager, auf dessen Grundlage sich der Manager verpflichtet hat, die Verwaltung der Anlagen und die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft zu übernehmen, bleibt in Kraft, bis er vom Manager durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen gekündigt wird. Der Managementvertrag kann von beiden Parteien fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst oder ein Insolvenzverwalter für sie ernannt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt; von der Gesellschaft fristlos, wenn der Manager die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Ermächtigungen zur rechtmäßigen Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft nicht mehr besitzt oder anderweitig nicht mehr berechtigt ist, seine Verpflichtungen gemäß geltendem Recht zu erfüllen; von beiden Parteien fristlos, wenn die Gesellschaft nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist; von beiden Parteien fristlos, wenn eine wesentliche Verletzung des Managementvertrags nicht behoben wird oder wenn anhaltende Verstöße begangen werden, die entweder nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Aufforderung behoben wurden.

Wenn keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist, böswillige Absicht oder fahrlässige Missachtung seiner Pflichten durch den Manager vorliegen, haftet der Manager nicht für Verluste, die dem Unternehmen in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Manager im Rahmen des Managementvertrags entstehen. Das Unternehmen entschädigt den Manager für alle Verbindlichkeiten,

Schäden, Kosten, Forderungen und Kosten, die dem Manager bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Managementvertrags entstehen, sowie für alle Steuern auf Gewinne oder Erträge des Unternehmens, die auf den Manager erhoben werden oder von ihm zu entrichten sind, außer aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Verzug, Arglist, Böswilligkeit oder der fahrlässigen Missachtung dieser Pflichten durch den Manager.

Der Anlageverwalter

Seilern Investment Management Ltd. ist der Promoter der Gesellschaft. Der Manager hat Seilern Investment Management Ltd. mit Einwilligung der Gesellschaft zum Anlageverwalter mit umfassender Dispositionsbefugnis der Fonds ernannt, um für den Manager entsprechend dem Anlageverwaltungsvertrag entsprechende Anlageberatungsdienstleistungen zu erbringen. Der Anlageverwalter ist eine in England unter der Registernummer 2962937 errichtete Gesellschaft, die im Vereinigten Königreich von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und unter deren Aufsicht steht und die unabhängige Anlageberatungsdienstleistungen erbringt. Peter Seilern-Aspang hält indirekt eine Mehrheitsbeteiligung am Anlageverwalter.

Die Kapitalanlagephilosophie des Anlageverwalters folgt im Wesentlichen einem einfachen Konzept: Anlagen in große Unternehmen mit ausgezeichneter Erfolgsbilanz, deren Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle der folgenden Eigenschaften auf: (i) internationale Unternehmen mit Präsenz in den schnell wachsenden Volkswirtschaften der Welt; (ii) konstante, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten oder Leistungen; (iii) ungebrochenes Ertragswachstum in den vergangenen zehn Jahren; (iv) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Leistungen widerspiegelt; (v) dynamisches Management und (vi) ausreichende Eigenmittel zur Finanzierung ihrer weltweiten Entwicklung und zur Aufrechterhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit.

Die Bedingungen für die Bestellung des Anlageverwalters sind dem Anlageverwaltungsvertrag zu entnehmen. Der Anlageverwalter übernimmt gegenüber dem Manager oder seinen Vertretern die Haftung und entschädigt sie in Verbindung mit seinen Pflichten im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags, wenn bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten ein Verlust infolge von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Arglist, böswilliger Absicht oder fahrlässiger Missachtung seitens des Anlageverwalters oder eines seiner Beschäftigten entsteht. Die Ernennung des Anlageverwalters bleibt in vollem Umfang wirksam, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen schriftlich gekündigt wird. Jede Partei ist berechtigt, den Anlageverwaltungsvertrag unverzüglich zu kündigen, wenn (a) die andere Partei oder die Gesellschaft aufgelöst wird, wenn ein Insolvenzverwalter für die andere Partei oder die Gesellschaft ernannt wird oder wenn ein vergleichbares Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt; (b) die andere Partei einen Verstoß gegen den Anlageverwaltungsvertrag nicht innerhalb von dreißig Tagen nach entsprechender Aufforderung behebt (sofern dieser Verstoß behebbar ist); (c) eine der Parteien oder die Gesellschaft nicht mehr befugt ist, ihren Verpflichtungen nach geltendem Recht nachzukommen; oder (d) Beendigung des Verwaltungsvertrags.

Die Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft als Verwaltungsstelle, Registerstelle, Transferstelle und Company Secretary bestellt. Als Teil ihrer Aufgaben erbringt sie Shareholder Services, übernimmt die Fondsbuchhaltung und berechnet den Nettoinventarwert.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und ist eine Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. Sie besitzt ein emittiertes Gesellschaftskapital von 700.000 USD. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle besteht darin, als Verwaltungsstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren.

Der Verwaltungsstellenvertrag bleibt in Kraft, bis ihn die Gesellschaft, der Manager oder die Verwaltungsstelle mit einer Frist von 90 Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt. Er kann außerdem mit sofortiger Wirkung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, sofern sich eine Partei (die nicht die kündigende Partei ist) zu einem Zeitpunkt in Abwicklung befindet (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses, nach Bedingungen, die zuvor von den nicht pflichtverletzenden Parteien genehmigt wurden) oder für diese Partei ein Insolvenzverwalter oder Prüfer bestellt wurde oder in einer vergleichbaren Situation, sei es durch Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; oder diese gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, und die Verstöße, soweit behebbar, nicht innerhalb von dreißig (30) aufeinander folgenden Kalendertagen, nachdem eine entsprechende Mitteilung zugestellt wurde, in der die Beseitigung des Verstoßes gefordert wird, behoben wurden; oder wenn es einer Partei im Rahmen der geltenden Gesetze untersagt wird, weiter in ihrer derzeitigen Funktion tätig zu sein, oder wenn die Verwahrstelle nicht mehr als Verwahrstelle der Gesellschaft tätig ist.

Die Verwaltungsstelle ist nicht verantwortlich für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die der Manager, die Gesellschaft oder Gesellschafter bzw. ehemalige Gesellschafter der Gesellschaft oder irgendeine andere Person erleiden oder die ihnen aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen. Ausgenommen sind Schäden, Verluste oder Aufwendungen infolge von vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit, Betrug, böswillige Absicht oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben seitens der Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsstelle verpflichtet sich, die Gesellschaft und den Manager zu entschädigen und diese von jeder Haftung für Verluste, Ansprüche, Schadenersatz, Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) freizustellen, die infolge von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen bzw. Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren aufgrund oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben nach dem Verwaltungsstellenvertrag entstehen und die Folge von vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit, Betrug, böswilliger Absicht oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben seitens der Verwaltungsstelle sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu entschädigen und sie von jeder Haftung für Verluste, Ansprüche, Schadenersatz, Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) freizustellen, die infolge von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen bzw. Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren aufgrund oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben nach dem Verwaltungsstellenvertrag entstehen und nicht die Folge vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit, Betrug, böswilliger Absicht oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben seitens der Verwaltungsstelle sind.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Es obliegt der Depotbank zu gewährleisten, dass die Ausgabe, Rücknahme, die Übertragung und der Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft, die Berechnung des Nettoinventarwerts und alle Anlagen in Übereinstimmung mit der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Führung der Gesellschaft zu überprüfen und den Anteilhabern darüber zu berichten.

Die Verwahrstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) errichtet. Die Verwahrstelle ist eine Tochtergesellschaft der Brown Brothers Harriman & Co. Ihr emittiertes Gesellschaftskapital beträgt mehr als 1.500.000 Mio. USD. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, als Verwahrstelle und Treuhänder für Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren.

Die Pflicht der Verwahrstelle besteht in der Erbringung von Verwahrungs-, Aufsichts- und Anlagenüberprüfungsleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen

Teilfonds im Einklang mit den OGAW-Bestimmungen und der OGAW-Richtlinie. Die Verwahrstelle erbringt außerdem Liquiditätsüberwachungsleistungen in Bezug auf die Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Teilfonds.

Die Verwahrstelle ist ermächtigt, manche ihrer Verwahrfunktionen zu delegieren. Im Allgemeinen haftet die Verwahrstelle für sämtliche Verluste, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Beauftragten entstehen, als ob diese Verluste durch eine Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle verursacht worden wären, wenn die Verwahrstelle einen Teil ihrer Verwahrfunktionen einem Beauftragten überträgt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, die die Wahrnehmung ihrer Verwahrfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft an Unterdepotbanken delegieren. Die Liste der von der Verwahrstelle zum Datum dieses Verkaufsprospekts bestellten Unterdepotbanken ist in Anhang 4 dargelegt. Das Heranziehen bestimmter Unterdepotbanken hängt von den Märkten ab, auf denen die Gesellschaft investiert.

Die Verwahrstelle muss bei der Erfüllung ihrer Pflichten die gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt aufwenden.

Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder von einer Unterdepotbank verwahrt werden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust nicht durch die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen verursacht wurde und aufgrund eines äußeren Ereignisses eingetreten ist, das außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle lag und dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen im Rahmen der OGAW-Richtlinie und des Verwahrstellenvertrags fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie manche ihrer Verwahrfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft an einen Dritten delegiert hat. Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl, anhaltenden Bestellung und laufenden Beaufsichtigung der Beauftragten und Unterbeauftragten die gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt aufwenden.

Es können gelegentlich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten oder Unterbeauftragten entstehen, wenn ein bestellter Beauftragter oder Unterbeauftragter zum Beispiel eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere Verwahrleistung erhält, die sie für die Gesellschaft erbringt. Im Falle möglicher Interessenskonflikte, die eventuell im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen, berücksichtigt die Verwahrstelle die maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle, eventuell entstehende Interessenskonflikte und die Delegierungsarrangements der Verwahrstelle werden den Anlegern von der Verwahrstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstellenvertrag kann von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft mit einer Frist von 90 Tagen der anderen Partei gegenüber schriftlich gekündigt werden. Jede der Parteien kann den Verwahrstellenvertrag der anderen Partei gegenüber fristlos schriftlich kündigen, wenn: (i) ein Zwangsverwalter oder Prüfer in Bezug auf diese Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis eintritt, entweder auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf sonstige Weise; oder (ii) wenn die andere Partei einem erheblichen Verstoß gegen den Verwahrstellenvertrag auf Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen abhilft; oder (iii) wenn es die Zentralbank der Verwahrstelle nicht mehr gestattet, als Verwahrstelle oder Treuhänder zu fungieren. Die Verwahrstelle muss ihre Tätigkeit fortsetzen, bis eine Nachfolgerin bestellt ist. Wenn innerhalb von 90 Tagen ab der Zustellung der Kündigung keine Nachfolgerin für die Verwahrstelle bestellt wird, wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, bei der ein Sonderbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft erörtert wird, so dass die Anteile zurückgenommen werden können oder ein Liquidationsverwalter bestellt werden kann, der die Gesellschaft auflöst, und die Gesellschaft beantragt danach so bald wie möglich bei der Zentralbank den Widerruf der Zulassung der Gesellschaft und die

Bestellung der Verwahrstelle endet zu diesem Zeitpunkt. In diesem Fall endet die Bestellung der Verwahrstelle erst nach dem Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank.

BESTEUERUNG

Die nachstehenden Ausführungen stellen einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen Aspekte der irischen Steuertatbestände dar, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger gelten, die wirtschaftliches Eigentum an den Anteilen der Gesellschaft halten. Dieser Überblick erhebt keinen Anspruch auf alle steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft oder alle Anlegerkategorien einzugehen, von denen einige besonderen Regeln unterstehen können. So wird beispielsweise nicht auf die steuerliche Situation von Anlegern eingegangen, deren Anteilserwerb als Beteiligung an einem „Portfolio Investment Undertaking“ (PPIU) gelten könnte. Die Anwendbarkeit der Ausführungen hängt von der spezifischen Situation jedes Anteilinhabers ab. Die Zusammenfassung stellt keine Steuerberatung dar. Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre Berater zu konsultieren, um Auskünfte über mögliche Steuern oder andere Konsequenzen zu erhalten, die sich nach den Gesetzen des Landes, in dem sie registriert, niedergelassen oder Staatsbürger sind oder ihren gewöhnlichen oder festen Wohnsitz haben, beim Erwerb, Besitz, Verkauf, Umtausch oder einer anderen Verwertung von Anteilen ergeben.

Die nachfolgenden Angaben zur Besteuerung stützen sich auf die dem Verwaltungsrat bekannten Informationen hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments in Irland geltenden Gesetze und Praxis. Änderungen in der Gesetzgebung, den Verwaltungsvorschriften oder der Rechtsprechung können die nachstehend aufgeführten steuerlichen Konsequenzen verändern und wie bei allen Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die steuerliche Lage bzw. die angenommene steuerliche Lage, die zum Zeitpunkt der Anlage besteht, unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass die Gesellschaft nach gegenwärtigem irischen Recht und gegenwärtiger Praxis als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B der geltenden Fassung des Taxes Consolidation Act 1997 („TCA“) gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Dementsprechend ist sie in der Regel von der Besteuerung ihrer Erträge und Gewinne in Irland befreit.

Steuerereignis

Auch wenn die Gesellschaft bezogen auf ihre Erträge und Gewinne in Irland nicht steuerpflichtig ist, kann der Gesellschaft jedoch bei Eintritt eines „**Steuerereignisses**“ eine irische Steuerpflicht (bei Sätzen von 25 Prozent bis 60 Prozent) entstehen. Steuerereignisse schließen alle Zahlungen oder Ausschüttungen an Anteilinhaber sowie sämtliche Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen sowie fiktive Veräußerungen von Anteilen - wie nachstehend beschrieben gemäß irischem Steuerrecht nach einer Haltedauer der Anteile der Gesellschaft von acht Jahren oder länger - ein. Wenn ein Steuerereignis vorliegt, ist die Gesellschaft verpflichtet, die anfallende irische Steuer abzurechnen.

Keine irischen Steuern fallen bei einem Steuerereignis an, wenn

- (a) ein Anleger weder in Irland ansässig noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat („**nicht in Irland ansässige Person**“) und der Anleger (oder ein in seinem Auftrag handelnder Intermediär) die im Zusammenhang damit erforderliche Erklärung abgegeben hat, und die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahelegen würden, dass die in der Erklärung gemachten Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr richtig sind; oder
- (b) der Anleger nicht in Irland ansässig ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat und die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Zustimmungserklärung der irischen Steuerbehörde ist, dass das Erfordernis der Vorlage der nötigen Nichtansässigkeitserklärung für diesen Anleger erfüllt wurde und dass die Zustimmung nicht widerrufen wurde; oder

(c) der Anleger eine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, wie unten definiert.

Der Hinweis auf „**Intermediär**“ bezieht sich auf einen Intermediär im Sinne von Abschnitt 739B(1) des TCA. Es handelt sich um eine Person, die ein Geschäft betreibt, das (a) die Entgegennahme von Zahlungen von einem Organismus für gemeinsame Anlagen für andere Personen beinhaltet oder (b) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

Liegt der Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt eine unterzeichnete und vollständige Erklärung oder gegebenenfalls eine schriftliche Zustimmungserklärung der irischen Steuerbehörde nicht vor, wird vermutet, dass der Anleger Person mit Wohnsitz in Irland oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist („**in Irland ansässige Person**“) bzw. eine nicht steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, und die anfallenden Steuern werden erhoben.

Die folgenden Transaktionen stellen kein Steuerereignis dar:

- die auf Anordnung der irischen Steuerbehörde vorgenommenen Transaktionen (die andernfalls ein Steuerereignis darstellen würden) in Bezug auf Anteile in einem anerkannten Clearingsystem;
- die von einem Anteilinhaber vorgenommene Übertragung von Anteilseigentum unter Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern oder jede Übertragung zwischen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern oder ehemaligen Ehegatten im Rahmen einer gerichtlichen Trennung, einem Auflösungsbeschluss und/oder einer Scheidung, wie zutreffend;
- der von einem Anteilinhaber vorgenommene Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, sofern er zu marktüblichen Konditionen durchgeführt wird;
- der Umtausch von Anteilen infolge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Abschnitt 739H des TCA) mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen.

Falls die Gesellschaft infolge des Eintritts eines Steuerereignisses steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der Zahlung aufgrund des Steuerereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls eine Anzahl von Anteilen im Besitz von Anteilhabern zurückzukaufen und zu annullieren, insoweit dies zur Begleichung der Steuerschuld erforderlich ist. Der jeweilige Anteilinhaber entschädigt die Gesellschaft und stellt sie frei bezüglich der Verluste, die der Gesellschaft entstehen könnten, wenn diese zur Abgabe von Steuern bei Eintritt eines Steuerereignisses verpflichtet ist.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, irische Steuern auf ein Steuerereignis in Verbindung mit diesen Anteilen abzurechnen. Wenn Gelder, die unter der Kontrolle oder einer Verfügung eines Gerichts stehen, zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service für diese erworbenen Anteile für die Gesellschaft die Verantwortung, unter anderem Steuern infolge von Steuerereignissen abzurechnen und Steuererklärungen einzureichen.

Steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilinhaber

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern für die nachfolgend aufgeführten Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern abzuführen, sofern die Gesellschaft die entsprechenden Erklärungen von den Personen (oder einem Intermediär, der für diese handelt) erhalten hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise nahe legen, dass die Erklärung im Wesentlichen nicht oder nicht mehr korrekt ist. Anteilinhaber, die (direkt oder über einen Intermediär) den folgenden Kategorien

angehören und die der Gesellschaft die erforderliche Erklärung vorgelegt haben, werden in der Folge als „**steuerbefreite in Irland ansässige Personen**“ bezeichnet:

- (a) ein Pensionsplan, der im Sinne von Abschnitt 774 des TCA ein anerkannt steuerbefreiter Plan ist, oder ein Vertrag auf Auszahlung von Altersrenten bei Pensionierung oder ein Trust, für die die Abschnitte 784 und 785 des TCA gelten;
- (b) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 706 des TCA;
- (c) ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B(1) des TCA oder eine Investment Limited Partnership im Sinne von Abschnitt 739J des TCA;
- (d) ein spezieller Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 737 des TCA;
- (e) eine gemeinnützige Einrichtung, auf die in Abschnitt 739D(6)(f)(i) des TCA Bezug genommen wird;
- (f) eine berechtigte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des TCA;
- (g) ein Unit Trust (offener Investmentfonds), der die Voraussetzungen von Abschnitt 731(5)(a) des TCA erfüllt;
- (h) eine Person, die nach Abschnitt 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalertragssteuer hat, wenn die Anteile als Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage gehalten werden;
- (i) eine Person, die nach Abschnitt 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalertragssteuer hat, wenn die Anteile als Vermögen eines persönlichen Rentenplans (PRSA) gehalten werden;
- (j) eine Kreditgenossenschaft (im Sinne des Abschnitts 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes von 1997);
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency in Irland oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter das irische Finanzministerium ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;
- (m) eine Gesellschaft, die im Sinne von Abschnitt 110(2) des TCA körperschaftssteuerpflichtig ist (Verbriefungsgesellschaften);
- (n) unter bestimmten Umständen eine körperschaftssteuerpflichtige Gesellschaft in Übereinstimmung mit Section 739G(2) in Bezug auf Zahlungen, die die Gesellschaft an sie erbringt; oder
- (o) jede andere Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und der es nach der Steuergesetzgebung oder schriftlicher Richtlinien oder einer Genehmigung der irischen Steuerbehörde gestattet ist, Anteile an der Gesellschaft zu halten, ohne dass dadurch eine Steuerpflicht entsteht oder die Steuerbefreiung in Verbindung mit der Gesellschaft gefährdet wird.

Es gibt keine Bestimmungen für eine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber, die steuerbefreite in Irland ansässige Anleger sind, wenn die Steuer ohne Vorliegen der erforderlichen Erklärung in Abzug gebracht wurde. Eine Steuerrückerstattung kann nur an institutionelle Anleger erfolgen, die in Irland körperschaftssteuerpflichtig sind.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilhaber, die (direkt oder über einen Intermediär), soweit erforderlich, die nötigen Negativklärungen zum Wohnsitz in Irland abgegeben haben, unterliegen nicht der irischen Steuer auf Einkommens- oder Kapitalertrag, die aus ihren Anlagen in der Gesellschaft entstehen, und es wird keine Steuer von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Verwertung ihrer Anlagen abgezogen. Diese Anteilhaber müssen generell in Irland keine Einkommens- bzw. Kapitalertragssteuer auf Bestände oder Veräußerungen von Anteilen zahlen, außer wenn die Anteile einer irischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines solchen Anteilhabers zuzurechnen sind.

Sofern die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Zustimmungserklärung der irischen Steuerbehörde ist, dass das Erfordernis der Vorlage der notwendigen Nichtansässigkeitserklärung für diesen Anleger erfüllt wurde und dass die Zustimmung nicht widerrufen wurde, und falls ein nicht in Irland ansässiger Anteilhaber (oder ein für ihn handelnder Intermediär) es versäumt, die entsprechende Erklärung abzugeben, wird die Steuer, wie oben beschrieben, bei Eintritt eines Steuerereignisses einbehalten, auch wenn der Anteilhaber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat; sämtliche auf diese Weise in Abzug gebrachte Steuer kann allgemein nicht zurückerstattet werden.

In allen Fällen, in denen eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile der Gesellschaft hält, die einer irischen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte zuzurechnen sind, ist diese verpflichtet, irische Körperschaftssteuer auf den Ertrag und die Kapitalausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhält, nach dem Selbstveranlagungssystem abzurechnen.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern

Abzug von Steuern

Steuern werden von der Gesellschaft von jeder ihrer Ausschüttungen an einen in Irland ansässigen Anteilhaber, der kein in Irland ansässiger steuerbefreiter Anleger ist, abgezogen und zu einem Satz von 41 Prozent an die irische Steuerbehörde abgeführt.

Steuern müssen von der Gesellschaft auch für Gewinne aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Einziehung oder sonstigen Verwertungen der Anteile durch einen Anteilhaber, wenn es eine Gesellschaft ist, zu einem Satz von 41 Prozent abgezogen und an die irische Steuerbehörde abgeführt werden. Ein Kapitalgewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Investition des Anteilhabers in die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Steuerereignisses und den ursprünglichen Kosten der Investition, die nach bestimmten Regeln berechnet wurden, ermittelt.

Wenn es sich bei dem Anteilhaber um eine in Irland ansässige Gesellschaft handelt und eine einschlägige Erklärung des Anteilhabers vorliegt, die unter Angabe der Steuernummer besagt, dass es sich um eine Gesellschaft handelt, wird die Gesellschaft Steuerabzüge zu einem Satz von 25 Prozent auf jegliche Ausschüttungen der Gesellschaft und auf sämtliche Erträge aus Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Annullierung oder anderweitige Veräußerung von Anteilen durch die Anteilhaber veranlassen.

Fiktive Veräußerung

Eine fiktive Veräußerung von Anteilen wird an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen an der Gesellschaft, die von in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden, die nicht steuerbefreite in Irland ansässige Anleger sind. Die Gesellschaft kann beschließen, unter bestimmten Umständen davon abzusehen, Steuern aufgrund fiktiver Veräußerungen abzuführen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds im Besitz von Anlegern, die in Irland ansässig sind, die aber wie nachfolgend erläutert, nicht steuerbefreite in Irland ansässige Anleger sind, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds, ist die Gesellschaft verpflichtet, die aus einer fiktiven Veräußerung von Anteilen aus diesem Teilfonds entstehende Steuern wie nachstehend beschrieben abzuführen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds im Besitz

solcher Anleger jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarvermögens des Teilfonds, kann die Gesellschaft beschließen, keine Steuern auf die fiktive Veräußerung abzurechnen und wird dies vermutlich auch tun. In diesem Fall wird die Gesellschaft die entsprechenden Anteilinhaber von ihrem Beschluss in Kenntnis setzen und diese Anteilinhaber sind dann verpflichtet, die Steuer nach dem System der Selbstveranlagung zu erklären.

Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der am jeweiligen achten Jahrestag vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile oder nach Beschluss der Gesellschaft dem Wert der Anteile zum 30. Juni bzw. 31. Dezember, je nachdem, welches Datum näher am Datum der fiktiven Veräußerung liegt, und den jeweiligen Kosten dieser Anteile ermittelt. Der entstehende Überschuss wird zu einem Satz von 41 % besteuert oder (falls der in Irland ansässige Anteilinhaber eine Gesellschaft ist) zu einem Satz von 25 %, sofern eine entsprechende Erklärung vorliegt. Die auf eine fiktive Veräußerung entrichtete Steuer sollte der Steuerschuld aus einer tatsächlichen Veräußerung dieses Anteils gutgeschrieben werden.

Verbleibende irische Steuerpflicht

Anteilinhaber, die juristische Personen mit Sitz in Irland sind und Zahlungen beziehen, durch die Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als ob sie eine steuerpflichtige jährliche Zahlung gemäß Fall IV in Anhang D erhalten hätten, von der Steuern zu einem Satz von 25 Prozent einbehalten wurden. (oder 41 Prozent, wenn keine Erklärung abgegeben wurde). Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen über die Besteuerung von Währungsgewinnen müssen diese Anteilinhaber in der Regel keine weiteren irischen Steuern auf Zahlungen in Bezug auf ihren Anteilsbesitz entrichten, für den Steuern einbehalten wurden. Anteilinhaber, die juristische Personen mit Sitz in Irland sind und deren Anteile in Verbindung mit der Ausübung eines Gewerbes gehalten werden, müssen im Rahmen dieses Gewerbes Steuern auf von der Gesellschaft erhaltene Erträge und Gewinne abführen, die auf die von der Gesellschaft für solche Zahlungen einbehaltene, zahlbare Körperschaftsteuer angerechnet wird. Wenn in der Praxis die von den Zahlungen an Anteilinhaber, die juristische Personen und in ansässig sind, abzuziehende Steuerrate höher als 25 Prozent ist, sollte eine Gutschrift für die Steuern, die den Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent überschreitet, zur Verfügung stehen.

Wenn ein Anteilinhaber aus der Veräußerung von Anteilen Währungsgewinne erzielen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, in dem Bewertungsjahr/den Bewertungsjahren, in dem/denen die Anteile veräußert wurden, Kapitalertragsteuer abzuführen.

Alle in Irland ansässigen Anteilinhaber, die nicht steuerbefreit sind und Ausschüttungen erhalten, für die keine Steuer einbehalten wurde oder die Erträge erhalten aus Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Annullierung oder anderweitige Veräußerung, für die keine Steuer einbehalten wurde (wenn die Anteile z.B. in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), müssen möglicherweise Einkommens- oder Körperschaftsteuer auf diese Zahlungen abführen oder auf den Ertrag gemäß dem System der Selbstveranlagung und insbesondere gemäß Abschnitt 41A des Tax Consolidation Act (TCA).

Ausländische Dividenden

Dividenden und gegebenenfalls Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen erhält (außer auf Wertpapiere irischer Emittenten), unterliegen in den Ländern, in denen die Emittenten der Wertpapiere ansässig sind, unter Umständen Steuern, einschließlich Quellensteuern. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft nach den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, von geringeren Quellensteuersätzen profitieren kann.

Erhält die Gesellschaft jedoch eine Rückzahlung erhobener Quellensteuer, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht angepasst und der Erlös aus der Rückzahlung wird den zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhabern anteilig zugeschrieben.

Stempelsteuer

Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des TCA erfüllt, ist generell in Irland keine Stempelabgabe oder andere Steuer auf die Ausgabe, die Übertragung, den Tausch, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft zu zahlen. Wenn jedoch eine Zeichnung oder eine Rücknahme der Anteile durch physischen Transfer von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Vermögenswerten beglichen wird, kann eine irische Stempelabgabe auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Vermögenswerte anfallen.

Die Gesellschaft muss keine irische Stempelsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Anteilen oder marktgängigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft entrichten, soweit die Übereignung oder Übertragung sich nicht auf unbewegliches Vermögen, das sich in Irland befindet, oder auf ein Recht oder eine Beteiligung an diesem Vermögen oder auf Anteile oder marktgängige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft bezieht (mit Ausnahme von Gesellschaften, die im Sinne von Abschnitt 739B des TCA Organismen für gemeinsame Anlagen sind oder qualifizierte Gesellschaften gemäß der Definition von Abschnitt 110 des TCA).

Wohnsitz, Sitz und gewöhnlicher Aufenthalt

Generell sind Anleger der Gesellschaft entweder natürliche Personen, juristische Personen oder Trusts. Nach irischem Recht können sowohl natürliche Personen als auch Trusts einen Wohnsitz bzw. Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts trifft nicht auf juristische Personen zu.

Privatanleger

Wohnsitznachweis

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie in Irland ansässig ist: (1) wenn sich in einem Steuerjahr für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in Irland aufhält oder (2) sich in zwei aufeinander folgend Steuerjahren für einen Zeitraum von mindestens 280 Tage in Irland aufhält, sofern sie in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Für die Berechnung der Aufenthaltstage gilt, dass eine natürliche Person ihren Aufenthalt in Irland hat, wenn sie/er sich zu einem beliebigen Zeitpunkt des Tages in Irland befand.

Ist eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig, kann sich diese Person unter bestimmten Umständen dazu entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts

War eine natürliche Person in den vergangenen drei Steuerjahren in Irland ansässig, dann gilt sie mit Beginn des vierten Jahres als „Person mit gewöhnlichem Aufenthalt“. Eine natürliche Person behält solange den Status des gewöhnlichen Aufenthalts in Irland bei, bis sie für drei aufeinander folgende Jahre den Status einer Person ohne Wohnsitz in Irland hat.

Trust-Anleger

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn alle Trustees in Irland ansässig sind. Trustees wird empfohlen, sich speziell beraten zu lassen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob ein Trust in Irland ansässig ist oder nicht.

Unternehmensanleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn seine zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet oder (unter bestimmten Umständen) wenn es in Irland errichtet wurde. Dass Irland als der Standort der

zentralen Verwaltung und Leitung des Unternehmens gelten kann erfordert üblicherweise, dass Irland der Standort ist, an dem alle grundsätzlichen geschäftspolitischen Entscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind für Steuerzwecke in Irland ansässig, außer wenn

- (i) das Unternehmen vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ein Gewerbe in Irland betreibt und das Unternehmen entweder (a) letztendlich von Personen kontrolliert wird, die in einem „relevanten Gebiet“, d.h. einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Land ansässig sind, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, das nach Abschnitt 826(1) des TCA in Kraft ist oder das unterzeichnet ist und in Kraft tritt, sobald die Ratifizierungsverfahren nach Abschnitt 826(1) des TCA abgeschlossen sind; oder (b) die wesentliche Anteilsklasse des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens maßgeblich und regelmäßig an einer anerkannten Börse in einem relevanten Gebiet gehandelt wird, und das zentrale Management und die Kontrolle außerhalb von Irland ansässig sind (doch diese Ausnahme gilt nicht, wenn das zentrale Management und die Kontrolle der Gesellschaft sich in einer Gerichtsbarkeit befinden, die nur eine Prüfung hinsichtlich der Gründung zur Bestimmung des Sitzes vornimmt und sich demzufolge ergeben würde, dass die Gesellschaft steuerlich in jeder Gerichtsbarkeit ansässig wäre; oder
- (ii) das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und diesem anderen Land als in einem anderen Land als Irland als ansässig gilt.

Die Ausnahme von der Gründungsregel des steuerlichen Wohnsitzes unter (i) oben für eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, verliert nach dem 31. Dezember 2020 oder zu einem früheren Zeitpunkt ihre Gültigkeit, sollte nach dem 31. Dezember 2014 die Struktur der (direkten oder indirekten) Eigentümer des Unternehmens und damit die Geschäftstätigkeit oder der Geschäftsbetrieb in dem Zeitraum, der spätestens am 1. Januar 2015 oder ein Jahr vor dem Datum der Änderung der Eigentümerstruktur beginnt und 5 Jahre nach dem Datum dieser Änderung endet, wesentlich geändert werden. Für diesen Zweck entspricht eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Geschäftsbetriebs der Aufnahme eines neuen Gewerbes durch die Gesellschaft oder einer wesentlichen Änderung, die sich aus dem Erwerb von Eigentum oder von Beteiligungen oder Rechten an Eigentum durch die Gesellschaft ergibt.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Die Veräußerung von Anteilen durch Schenkung oder Vererbung durch einen Verfügenden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland oder die Entgegennahme einer Schenkung oder einer Erbschaft durch einen Begünstigten mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland kann für den Begünstigten einer solchen Schenkung bzw. Erbschaft Kapitalerwerbssteuer auf diese Anteile auslösen.

(b) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des TCA erfüllt, löst die Veräußerung von Anteilen keine irische Kapitalerwerbsteuer aus, sofern

- die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft als auch am Bewertungstag Bestandteil dieser Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Schenkende zum Zeitpunkt der Veräußerung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

- der Begünstigte zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen von FATCA schreiben vor, dass das direkte und indirekte Eigentum bestimmter US-Personen an bestimmten Konten außerhalb der USA und nicht-US-amerikanischen Unternehmen von ausländischen Finanzinstituten („**FFIs**“) an ausländische Steuerbehörden gemeldet werden muss, die die Informationen dann dem Internal Revenue Service („**IRS**“) zur Verfügung stellen.

Das Unternehmen kann gemäß FATCA als FFI gelten. Laut FATCA kann eine Quellensteuer von bis zu 30 Prozent auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) erhoben werden. Eine Quellensteuer von 30 Prozent sollte auch für Bruttoerlöse aus bestimmten Verkäufen oder anderen Veräußerungen von Immobilien gelten, die seit dem 1. Januar 2019 an ein FFI gezahlte Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen tragen. Das IRS veröffentlichte jedoch am 13. Dezember 2018 vorgeschlagene FATCA-Bestimmungen, die die Einbehaltung von Bruttoerlösen ausschließen. Das IRS bestätigte, dass Steuerzahler sich auf die vorgeschlagenen Verordnungen verlassen können, bis endgültige Verordnungen erlassen werden. Daher ist derzeit keine solche Quellensteuer zu zahlen.

Die FATCA-Compliance wird gemäß den irischen Steuergesetzen durchgesetzt, einschließlich der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 und den Offenlegungsvorschriften und -praktiken. Die Gesellschaft kann von den Anteilhabern zusätzliche Informationen verlangen, um diese Bestimmungen einzuhalten. Die Gesellschaft kann die Informationen, Zertifikate oder sonstigen Unterlagen, die sie von (oder über) ihre Anteilhaber erhält, den Revenue Commissioners melden, sofern dies zur Einhaltung der irischen Steuergesetze und Offenlegungsvorschriften und -praktiken in Bezug auf FATCA, ähnliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder andere anwendbare Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist. Die Revenue Commissioners melden dem IRS diese Informationen. Wenn ein Anteilhaber (direkt oder indirekt) veranlasst, dass die Gesellschaft für oder wegen FATCA („FATCA-Abzug“) Abzüge oder andere finanzielle Strafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten zahlt, kann die Gesellschaft Anteile dieses Anteilhabers zwangsweise zurückkaufen und/oder Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese FATCA-Abzüge oder andere finanzielle Strafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten wirtschaftlich von diesem Anteilhaber getragen werden. Jeder potenzielle Anleger wird aufgefordert, seinen Steuerberater hinsichtlich der Anwendbarkeit von FATCA und anderer Meldepflichten in Bezug auf seine eigene Lage zuzuziehen. Gegebenenfalls sollten sich Anleger bezüglich der Gültigkeit dieser Regelung für ihre Investitionen in die Gesellschaft an ihren Makler wenden.

Der gemeinsame Meldestandard

Irland hat den „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information“, der auch als der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „**CRS**“) bezeichnet wird, in irisches Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein einheitlicher globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „**AEOI**“), der vom Rat der OECD im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, globalen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere dem Model FATCA Intergovernmental Agreement. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, globalen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere dem Model FATCA Intergovernmental Agreement. Der CRS enthält detaillierte Angaben zu den Finanzdaten, die ausgetauscht werden müssen, zu den meldepflichtigen Finanzinstituten sowie zu einheitlichen Due-Diligence-Standards, die von Finanzinstituten befolgt werden müssen.

Im Rahmen des CRS sind die Teilnehmerländer zum Austausch bestimmter von Finanzinstituten in Bezug auf ihre nicht im Inland ansässigen Kunden gehaltener Informationen verpflichtet. Um ihrer Verpflichtung

gemäß dem CRS (oder ähnlichen Vorkehrungen zum Informationsaustausch) nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen und Dokumentation von den Anteilhabern anfordern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen, Bestätigungen oder andere Dokumente, die sie von oder in Verbindung mit Anteilhabern erhält, gegenüber den die irischen Steuerbehörden offenlegen, die diese Informationen ihrerseits mit den Steuerbehörden in anderen Steuerhoheiten austauschen können.

Durch die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft verpflichtet sich jeder Anteilhaber, diese Informationen auf Aufforderung durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten zu übermitteln. Anteilhaber, die sich weigern, die erforderlichen Informationen an die Gesellschaft zu übermitteln, können den irischen Steuerbehörden oder anderen Parteien im Hinblick auf die Erfordernisse bezüglich der Einhaltung des CRS gemeldet werden.

Die vorstehende Beschreibung basiert teilweise auf Vorschriften, Leitlinien der OECD und dem CRS, die sich alle ändern können. Jeder interessierte Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater bezüglich der für seine eigene Situation maßgeblichen Anforderungen im Rahmen dieser Vorkehrungen konsultieren.

Meldung von Anlageorganismen

Gemäß Section 891C TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations von 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben in Verbindung mit von Anlegern gehaltenen Anteilen den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners of Ireland) jährlich zu melden. Die zu meldenden Angaben umfassen Name, Anschrift, Geburtsdatum (wenn aktenkundig) und die Steuerregisternummer des Anteilhabers (d. h., eine irische Steuerregisternummer oder USt-Identifikationsnummer, oder im Falle einer Einzelperson die PPS-Nummer der Einzelperson, oder, falls keine Steuerregisternummer vorhanden ist, muss gekennzeichnet werden, dass diese nicht vorgelegt wurde) sowie die Anlagenummer in Verbindung mit den vom Anteilhaber gehaltenen Anteilen sowie deren Wert. Diese Vorschriften sehen nicht vor, dass diese Angaben in Bezug auf Anteilhaber gemeldet werden müssen, die:

- Steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilhaber (wie vorstehend definiert) sind;
- Anteilhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (sofern die betreffende Erklärung erstellt wurde); oder
- Anteilhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Anleger sollten den Abschnitt “Gemeinsamer Meldestandard” hinsichtlich der Informationen zur zusätzlichen Erhebung von Anlegerinformationen und Meldeanforderungen, denen die Gesellschaft unterliegt, beachten.

Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigenen Steuerberater zu den Anforderungen konsultieren, die im Rahmen dieser Übereinkünfte für ihn gelten.

Weitere Informationen zu Steuerzwecken in Deutschland

Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund (als „relevante Fonds“ bezeichnet) investieren konsequent mehr als 50% ihres Bruttovermögens direkt (d.h. nicht über Aktien, wie nachstehend definiert, über eine Zwischenfirma mit der Rechtsform Beteiligungsgesellschaft) in Aktien (die „Kapitalbeteiligungsquote von Aktienfonds“ gemäß Definition mit Blick auf die Teilfreistellung von Aktienfonds gemäß Art. 2 und 20 deutsches Investmentsteuergesetz 2018 in der jeweils gültigen Fassung). Um für die Zwecke der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote als Aktien anerkannt zu werden, müssen die Aktien dem jeweiligen Teilfonds gehören (d.h. sie müssen ihm gemäß InvStG „zugewiesen“ sein) (im Falle von Wertpapierleihen oder Swapvereinbarungen beispielsweise kann der betreffende Teilfonds in Deutschland das Eigentum an diesen Aktien zu Steuerzwecken verlieren, wenn sie Gegenstand solcher

Geschäfte sind). Das Bruttovermögen des jeweiligen Teilfonds wird anhand der Vermögenswerte des Teilfonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Teilfonds ermittelt.

Passive Verstöße gegen die oben definierte Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote, die zum Beispiel durch nicht realisierte Wertänderungen der Vermögenswerte eines betroffenen Teilfonds verursacht werden, führen nicht zum Verlust der Besteuerung als Aktienfonds, sofern der Teilfonds unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote trifft.

In dem Zeitpunkt, in dem der Investmentfonds wesentlich gegen die Anlagebedingungen verstößt und dabei die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote von 50 Prozent unterschreitet, endet die Eigenschaft als Aktienfonds und die damit verbundene steuerliche Einstufung gemäß InvStG 2018.

Im Rahmen der oben genannten Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote sind „Kapitalbeteiligungen“:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt (d.h. an einem anerkannten Markt, der öffentlich zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert) notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft;
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils (Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),

oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils (Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen).

Wenn die Kapitalbeteiligungsquote eines Aktienfonds oder die Kapitalbeteiligungsquote eines Mischfonds (beides im Sinne des Anspruchs auf eine Teilfreistellung für Aktienfonds und Mischfonds, gemäß Art. 2 und 20 InvStG 2018 in der derzeit gültigen Fassung), der als Zielfonds dient und rechtsverbindlich für dieses Zielfonds und für alle Anleger in seinen Gründungsdokumenten oder in seinem Verkaufsprospekt einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent (bei Aktienfonds) oder 25 Prozent (bei Mischfonds) seines Bruttovermögens für die fortlaufende Anlage in Aktien vorsieht, gilt, abweichend von Ziffer 3 und 4 oben, der Aktienfonds oder der Mischfonds, der als Zielfonds dient, im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Wenn ein Teilfonds in Investmentanteile eines Zielfonds investiert, verarbeitet (konsolidiert) der Teilfonds auf dieser Ebene die Kapitalbeteiligungsquoten dieser Zielfonds, die gemäß der Bewertungshäufigkeit der einzelnen Zielfonds veröffentlicht werden. Diese Konsolidierungsmethode gilt nur für Zielfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.

Seilern America, Seilern Europa und Seilern World Growth Fund veröffentlichen Kapitalbeteiligungsquoten mit der gleichen Häufigkeit, wie sie handeln, auf www.seilernfunds.com.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Rechtslage und/oder die Meinung der deutschen Finanzbehörden zwischen der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts und der Anlageentscheidung eines in Deutschland ansässigen Anlegers ändern können, ist es Sache des deutschen Anlegers, die finanziellen Folgen solcher Änderungen einer Anlage in einen Teilfonds zu berücksichtigen und gegebenenfalls einen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren, bevor er in Investmentanteile eines Teilfonds anlegt. Diese Informationen sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

ALLGEMEINES

Vergütungsrichtlinie

Die Gesellschaft hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften eine Vergütungsrichtlinie verabschiedet (die „**Vergütungsrichtlinie**“). Die Vergütungsrichtlinie zielt darauf ab, mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform zu sein und dieses zu fördern, und sie ist darauf ausgelegt, kein Eingehen von Risiken durch die Gesellschaft zu fördern, die nicht mit den Risikoprofilen der Teilfonds konform sind. Die Vergütungsrichtlinie gilt für diejenigen Personalkategorien der Gesellschaft, deren professionelle Tätigkeiten eine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Teilfonds haben („identifizierte Mitarbeiter“). Zum Datum dieses Verkaufsprospekts handelt es sich bei den identifizierten Mitarbeitern um die Verwaltungsratsmitglieder. Während manche Verwaltungsratsmitglieder für ihre Dienste für die Gesellschaft ein festes jährliches Honorar erhalten, erhalten Verwaltungsratsmitglieder, die beim Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen angestellt sind, keine Vergütung für ihre Dienste als Verwaltungsratsmitglieder. Aufgrund der Größe und der internen Organisation der Gesellschaft und der Art, Tragweite und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft keinen Vergütungsausschuss eingerichtet. Sämtliche Gebührenarrangements mit Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft unterliegen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Einzelheiten zu den an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“. Weitere Informationen zur Vergütungsrichtlinie der Gesellschaft einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen sind auf der Website www.seilernfonds.com verfügbar. Ein Druckexemplar dieser Informationen ist auf Anfrage kostenlos vom Manager erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen können zu gegebener Zeit als Manager, Anlageverwalter, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Company Secretary, Händler oder Vertriebsstelle für andere nicht von der Gesellschaft errichtete Fonds tätig werden oder an ihnen beteiligt sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft und die Teilfonds. Der Anlageverwalter darf Anteile in jedem Teilfonds halten. Daher kann es im Rahmen der Geschäftstätigkeit bei ihnen zu Interessenkonflikten mit der Gesellschaft und einem Teilfonds kommen. Jeder wird in einem solchen Fall jederzeit seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Rechnung tragen und dafür sorgen, dass eine angemessene Lösung der Konflikte herbeigeführt wird. Außerdem kann jeder der Vorstehenden als Auftraggeber oder Vertreter Geschäfte mit der Gesellschaft abschließen, sofern diese Geschäfte unter normalen Geschäftsbedingungen, ausgehandelt unter unverbundenen Parteien, und im Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

Darüber hinaus können der Manager oder die Verwahrstelle, die Beauftragten des Managers oder die Verwahrstelle (mit Ausnahme der nicht dem Konzern angehörenden Unterdepotbanken, die von der Verwahrstelle bestellt wurden) und alle verbundenen oder Konzerngesellschaften des Managers oder der Verwahrstelle als Eigenhändler oder Vertreter mit der Gesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds Geschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz erfolgen. Sämtliche Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilinhaber liegen.

Geschäfte gelten als wie zwischen unabhängigen Geschäftspartnern abgeschlossen, wenn: (a) der Wert der

Transaktion entweder (i) von einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannten Person oder (ii) bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, von einer vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent anerkannten Person bestätigt wird; (b) wenn das Geschäft zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln der jeweiligen Börse durchgeführt wird; oder (c) wenn (a) und (b) nicht praktikabel sind, sofern die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, bei denen die Verwahrstelle oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass sie zu Bedingungen wie zwischen unabhängigen Parteien und im besten Interesse der Anteilhaber ausgeführt wurde. Die Verwahrstelle oder bei Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat muss dokumentieren, wie sie bzw. er die Anforderungen der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c) erfüllt hat. Wenn Transaktionen gemäß dem vorstehenden Absatz (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle, oder bei einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat, dokumentieren, warum die Transaktion ihres bzw. seines Erachtens den hier beschriebenen Grundsätzen entspricht.

Durch Derivatetransaktionen oder Techniken und Instrumenten des effizienten Portfoliomanagements können Interessenskonflikte entstehen. Beispielsweise können die Kontrahenten einer derartigen Transaktion oder Agenten, Intermediäre oder sonstige Unternehmen, die Dienstleistungen im Hinblick auf eine solche Transaktion erbringen, mit dem Manager oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen. Demzufolge können diese Unternehmen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einnahmen aus solchen Transaktionen ziehen beziehungsweise Verluste daraus erleiden. Darüber hinaus können Interessenskonflikte auftreten, wenn die Sicherheiten, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, einer Bewertung oder einem Sicherheitsabschlag durch eine nahestehende Partei unterzogen werden.

Der Anlageverwalter und/oder mit ihm verbundene Unternehmen können in anderen Investmentfonds oder Konten direkt oder indirekt anlegen, diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können. Weder der Anlageverwalter noch die mit ihm verbundenen Unternehmen sind dazu verpflichtet, der Gesellschaft Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder der Gesellschaft über diesbezügliche Geschäfte oder daraus erhaltene Vorteile Rechenschaft abzulegen (oder diese mit der Gesellschaft zu teilen bzw. die Gesellschaft darüber zu informieren). Sie werden jedoch solche Anlagemöglichkeiten angemessen zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufteilen.

Der Anlageverwalter kann die Verwahrstelle bei der Bewertung bestimmter von einem Teilfonds gehaltener, nicht börsennotierter Wertpapiere unterstützen. Dem Anlageverwalter wird ein Honorar in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds gezahlt. Dementsprechend könnte es zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Anlageverwalter und einem Teilfonds kommen. Im Falle eines solchen Interessenkonflikts trägt der Anlageverwalter seinen Verpflichtungen der Gesellschaft und den Teilfonds gegenüber Rechnung und sorgt dafür, dass ein solcher Konflikt gerecht und im Interesse der Anteilhaber beigelegt wird.

Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass bei allen Transaktionen in angemessenem Umfang versucht wird, Interessenskonflikte zu vermeiden, und wenn dies nicht möglich ist, dass die Teilfonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass ihre Dienstleister bei der Ausführung von Handelsentscheidungen für die Teilfonds im Rahmen der Verwaltung der Portfolios der Teilfonds im Interesse dieser Teilfonds handeln. Dazu müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Glattestellung, des Auftragsvolumens und der Auftragsart, der Research-Leistungen, die der Broker für den Anlageverwalter erbringt, und aller sonstigen für die Ausführung des Auftrags relevanten Erwägungen das bestmögliche Ergebnis für die Teilfonds zu erzielen. Informationen zur Ausführungsstrategie der Teilfonds werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos übermittelt.

Brokern können freiwillige Provisionen gezahlt werden. Die Broker und die Vertragsparteien dieser Vereinbarungen über freiwillige Provisionszahlungen haben sich verpflichtet, der Gesellschaft eine bestmögliche Ausführung zu bieten. Die Vorteile dieser Vereinbarungen helfen dem Anlageverwalter bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Teilfonds und für andere Dritte. Einzelheiten der freiwilligen Provisionsvereinbarungen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Bezahlung für externes Research

Der Anlageverwalter kann sowohl Research aus externen als auch internen Quellen zur Fundierung von Entscheidungen einsetzen. Der Anlageverwalter kann externes Research aus dem Vermögen des Teilfonds zahlen.

Der Anlageverwalter wird von der FCA autorisiert und reguliert und hat ein Abrechnungskonto für Research eingerichtet, von dem aus er für das Research zahlt (wie in den FCA-Vorschriften festgelegt) („**Research**“), die er von Dritten in Verbindung mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für einen Teilfonds und seine anderen Kunden erhält (die „**RPA**“). Die RPA wird durch Research-Gebühren („**Research-Gebühren**“) finanziert, die vom Teilfonds und anderen Kunden des Anlageverwalters gezahlt werden, wobei der von jedem Kunden zu zahlende Betrag vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit der Richtlinie zum Abrechnungskonto für Research und den FCA-Vorschriften festgelegt wird, wie nachfolgend zusammenfassend dargestellt ist.

Der Anlageverwalter hat den Manager darüber informiert, dass er ein Budget in Bezug auf alle seine Kunden (das „**Research-Budget**“) für den Kauf von Research in den einzelnen Kalenderjahren (ein „**RPA-Zeitraum**“) auf der Basis festlegen wird, dass seine Kunden ähnliche Anlageziele und einen ähnlichen Bedarf an Research haben. Das Research-Budget für jeden RPA-Zeitraum enthält die geschätzten Research-Gebühren für den Teilfonds. Der Anlageverwalter hat den Manager darüber informiert, dass er beabsichtigt, um die Research-Kosten fair auf alle seine Kunden aufteilen zu können, das Research-Budget auf jeden seiner Kunden (einschließlich des Teilfonds) unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert am Ende jedes Kalenderquartals zuzuteilen.

Informationen zu den Gesamtkosten, die dem Teilfonds für das Research im letzten Geschäftsjahr entstanden sind, werden im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen in Bezug auf die RPA sind auf Anfrage erhältlich.

Aufzeichnung von Telefonaten

Die Telefonate, die Anleger mit dem Anlageverwalter oder dem Manager über den Festnetzanschluss des Anlageverwalters oder Managers führen, werden aufgezeichnet. Anrufe, die auf Mobiltelefonen des Anlageverwalters oder des Managers eingehen, werden nicht aufgezeichnet, doch Handelsaufträge (Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten) werden niemals über ein nicht aufgezeichnetes Telefonat mittels eines Mobiltelefons weitergeleitet. Aufgezeichnete Sprachdaten werden vom Anlageverwalter/dem Manager für sieben Jahre gespeichert.

Stimmrechte

Der Manager hat eine Strategie entwickelt um festzulegen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten der Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Strategien ergriffen werden, stehen den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Beschwerden

Informationen in Bezug auf die Beschwerdeverfahren des Managers stehen den Anteilhabern auf Anfrage

kostenlos zur Verfügung. Anteilinhaber können Beschwerden in Bezug auf die Teilfonds kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz des Managers einreichen.

Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Das ursprüngliche Gesellschaftskapital beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts 39.000 EUR bzw. dem Gegenwert in Fremdwährung, verbrieft durch 39.000 nennwertlose Zeichneranteile. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteile an der Gesellschaft auszugeben, sofern die Anzahl der von der Gesellschaft emittierten Anteile 500 Mrd. nicht übersteigt. Vorkaufsrechte sind nicht mit der Emission von Anteilen der Gesellschaft verbunden.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilinhaber, zu gleichen Teilen anteilig an den Dividenden und am Nettovermögen des Teilfonds, in dem sie emittiert wurden, zu partizipieren. Ausgenommen sind Dividenden, die beschlossen wurden, bevor er Anteilinhaber wurde.

Der Erlös aus der Emission von Anteilen ist in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zuzuweisen und für den Erwerb von Vermögenswerten, in denen der Teilfonds anlegen darf, zu verwenden. Die Aufzeichnungen und Geschäftsbücher der Teilfonds sind getrennt zu führen.

Teilfonds und getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft umfassen. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit durch die Emission einer oder mehrerer getrennter Anteilklassen zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen weitere Teilfonds errichten. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in jedem Teilfonds eine oder mehrere getrennte Anteilklassen zu vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen errichten.

Die Vermögenswerte und die Verpflichtungen jedes Teilfonds werden folgendermaßen zugeteilt:

- (A) Die Erlöse aus der Emission von Anteilen eines Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugewiesen und die Vermögenswerte, Verpflichtungen, die Erträge und Aufwendungen, die damit verbunden sind, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung diesem Teilfonds zugewiesen;
- (b) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, wird dieser derivative Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugewiesen, der auch den Vermögenswert, von dem er abgeleitet ist, enthält. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Erhöhung oder die Minderung des Werts dem entsprechenden Teilfonds zugewiesen;
- (c) wenn die Gesellschaft eine Verpflichtung eingeht, die sich auf einen Vermögenswert in einem bestimmten Teilfonds bezieht, oder wenn (je nachdem) eine Maßnahme in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds ergriffen wird, wird diese Verpflichtung dem entsprechenden Teilfonds zugewiesen; und
- (d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung mit Zustimmung der Verwahrstelle allen Teilfonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds zugeordnet.

Jede Verpflichtung, die für einen Teilfonds eingegangen wurde oder die diesem zugeordnet werden kann,

wird ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator oder eine andere Person verwendet die Vermögenswerte eines solchen Teilfonds zur Befriedigung irgendwelcher Verpflichtungen, die für einen anderen Teilfonds eingegangen wurden oder diesem zuzuordnen sind, noch sind diese Personen dazu verpflichtet.

Jeder Vertrag, jede Vereinbarung, jede Übereinkunft oder Transaktion, die von der Gesellschaft geschlossen wird, muss folgende Bestimmungen enthalten:

- (i) Die Partei bzw. Parteien, die mit der Gesellschaft einen Vertrag eingehen, verpflichtet sich bzw. verpflichten sich, in keinem Verfahren und auf keine andere Weise und an keinem Ort, auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur vollständigen oder teilweisen Deckung von Verpflichtungen zurückzugreifen, die nicht für diesen Teilfonds eingegangen wurden;
- (ii) falls es irgendeinem Vertragspartner der Gesellschaft auf welche Art auch immer und wo auch immer gelingt, zur vollständigen oder teilweisen Deckung von Verpflichtungen auf Vermögenswerte eines Teilfonds zurückzugreifen, die nicht für diesen Teilfonds eingegangen wurden, ist diese Partei verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag, der dem Wert des dadurch erhaltenen Vorteils entspricht, zu zahlen; und
- (iii) falls ein Vertragspartner der Gesellschaft erfolgreich auf irgendeine Weise eine Beschlagnahme oder Belastung oder sonstige Vollstreckung bezüglich der Vermögenswerte eines Teilfonds für die Verpflichtungen eines Teilfonds bewirkt, die nicht für diesen Teilfonds eingegangen wurden, so hält diese Partei diese Vermögenswerte oder den direkt oder indirekt aus der Veräußerung dieser Vermögenswerte stammenden Erlös treuhänderisch für die Gesellschaft.

Alle von der Gesellschaft betreibbaren Beträge werden auf die entsprechenden, sich aus den Bestimmungen unter Ziffern (i) bis (iii) oben ergebenden Verpflichtungen angerechnet.

Alle von der Gesellschaft beigetriebenen Vermögenswerte oder Beträge werden nach Abzug der Kosten für die Beitreibung zur Entschädigung des Teilfonds verwendet.

Falls einem Teilfonds zugewiesene Vermögenswerte zur Erfüllung von Verpflichtungen, die nicht diesem Teilfonds zuzuordnen sind, verwendet werden, und unter der Voraussetzung, dass solche Vermögenswerte oder eine Entschädigung für diese nicht auf anderem Wege für den betroffenen Teilfonds wiedererlangt werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der für den betroffenen Teilfonds verlorenen Vermögensgegenstände bzw. lässt ihn bescheinigen. Er überträgt oder zahlt aus den Vermögensgegenständen des Teilfonds bzw. der Teilfonds, dem die Verpflichtung zuzuordnen ist, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen Teilfonds bzw. diese Teilfonds Vermögenswerte oder Beträge, die ausreichen, um den betroffenen Teilfonds für den Wert der verlorenen Vermögensgegenstände oder Beträge zu entschädigen.

Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte rechtliche Einheit. Die Gesellschaft kann aber für einen bestimmten Teilfonds Klage erheben oder in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden. Sie kann gegebenenfalls dieselben Rechte auf Verrechnung zwischen ihren Teilfonds ausüben, wie sie von Gesetzes wegen für Gesellschaften gelten.

Für jeden Teilfonds werden getrennte Aufzeichnungen geführt.

Jeder Anteil berechtigt deren Inhaber, an den Versammlungen der Gesellschaft und des Teilfonds, der die Anteile emittiert hat, teilzunehmen und in diesen abzustimmen.

Jeder Beschluss zur Änderung der mit Anteilen verbundenen Rechte bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Anteilhaber oder ihrer Stimmrechtsvertreter sowie der Abstimmung auf einer ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Satzung einberufenen Hauptversammlung.

Laut Satzung der Gesellschaft sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, Anteilsbruchteile an der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile werden auf zwei Kommastellen gerundet emittiert und gewähren keine Stimmrechte auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Teilfonds. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil, der um den Betrag angepasst wird, den ein Anteilsbruchteil zum Zeitpunkt der Ausgabe am ganzen Anteil hält.

Alle bis auf sieben der Zeichneranteile wurden von der Gesellschaft zurückgekauft. Die Zeichneranteile berechtigen deren Inhaber, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und in diesen abzustimmen. Sie verleihen den Inhabern jedoch keinen Anspruch auf Dividenden oder auf Teilhabe am Nettovermögen eines Teilfonds oder der Gesellschaft.

Beendigung

Alle Anteile der Gesellschaft bzw. alle Anteile eines Teilfonds können von der Gesellschaft in folgenden Fällen zurückgekauft werden:

- (i) Wenn 75 Prozent der stimmbabgebenden Anteilhaber auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder des Teilfonds der Rücknahme der Anteile zustimmen, wobei die Ankündigung der Rücknahme nicht mehr als sechs und nicht weniger als vier Wochen vorher (Ablauf an einem Handelstag) übermittelt wurde und vorausgesetzt, die Anteilhaber haben die Rücknahme der Anteile binnen sechzig Tagen ab Übermittlung der Ankündigung der Rücknahme beantragt;
- (ii) wenn drei Monate nach der Erstemission der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag weniger als 5.000.000 GBP oder den entsprechenden Fremdwährungsgegenwert beträgt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anteilhaber innerhalb einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen informiert wurden;
- (iii) am 31. Dezember 2005 oder alle fünf Jahre danach, sofern die Anteilhaber binnen mindestens vier und höchstens sechs Wochen darüber in Kenntnis gesetzt wurden und alle Anteile von der Gesellschaft zurückgekauft werden; oder
- (iv) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, beginnend mit dem Datum, an dem die Verwahrstelle oder deren Vertreter die Gesellschaft über ihren Wunsch in Kenntnis gesetzt hat, als Verwahrstelle zurückzutreten oder wenn sie nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist, kein Ersatz für die Verwahrstelle bestellt wird.

Würde die Rücknahme von Anteilen dazu führen, dass die Gesellschaft über weniger als sieben oder eine andere in der Satzung festgelegten Mindestanzahl von Anteilhabern verfügt oder dass das emittierte Gesellschaftskapital unter den Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht möglicherweise auszuweisen hat, kann sie die Rücknahme so vieler Anteile zurückstellen, wie es zur Einhaltung des geltenden Rechts erforderlich ist. Die Rücknahme der Anteile wird bis zur Abwicklung der Gesellschaft bzw. solange zurückgestellt, bis die Gesellschaft in der Lage ist, genügend Anteile auszugeben, um sicherzustellen, dass die Rücknahme durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft hat das Recht, die für eine zurückgestellte Rücknahme in Fragen kommenden Anteile in einer von ihr als angemessen und tragbar angesehenen und von der Verwahrstelle genehmigten Weise auszuwählen.

Bei Abwicklung oder wenn alle Anteile in irgendeinem Teilfonds zurückgekauft werden sollen, werden die

Vermögenswerte, die zur Verteilung zur Verfügung stehen, den Anteilhabern nachfolgender Rangfolge zugeteilt

- (i) Erstens, zur Zahlung eines Betrages in der Basiswährung, in der die jeweilige Klasse ausgewiesen ist, oder in einer durch den Liquidator bestimmten Währung (zu einem vom Liquidator bestimmten, angemessenen Wechselkurs), der so weit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile einer solchen Anteilsklasse entspricht, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation jeweils im Besitz dieser Anteilhaber befinden, an die Anteilhaber jeder Klasse eines Teilfonds, vorausgesetzt, dass genügend Vermögenswerte in den entsprechenden Teilfonds vorhanden sind, um eine solche Zahlung vorzunehmen. Für den Fall, dass für irgendeine Anteilsklasse nicht ausreichend Vermögen zur Verfügung steht, um diese Zahlung vorzunehmen, wird Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft genommen, die nicht Teil dieses Teilfonds sind;
- (ii) Zweitens, zur Zahlung höchstens derjenigen Beträge, die auf diese eingezahlt wurden (zuzüglich aufgelaufener Zinsen), an die Inhaber von Zeichneranteilen aus den nach der Zuteilung gemäß (i) oben verbleibenden Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht einem Teilfonds zugeteilt sind. Für den Fall, dass nicht genügend Vermögenswerte für die vollständige Zahlung vorhanden sind, wird nicht auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zurückgegriffen;
- (iii) Drittens, zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der danach im jeweiligen Teilfonds verbleibt, an die Anteilhaber, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt; und
- (iv) Viertens, zur Zahlung sämtlicher danach verbleibende Restbeträge, die nicht Teil eines Teilfonds bilden, an die Anteilhaber. Diese Zahlung erfolgt proportional zum Wert jedes Teilfonds und innerhalb jedes Teilfonds zum Wert jeder Klasse und proportional zum Nettoinventarwert pro Anteil.

Nach Genehmigung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Anteilhaber darf die Gesellschaft Sachausschüttungen an die Anteilhaber vornehmen. Wenn alle Anteile zurückgekauft werden sollen und vorgesehen ist, das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, und ungeachtet dessen, ob es sich um Vermögenswerte einer einzigen Art handelt oder nicht, und sie zu diesem Zweck für jede Klasse oder Klassen von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den in der Satzung aufgeführten Bewertungsvorschriften der Gesellschaft der Wert festsetzen kann, kann die Gesellschaft mit Billigung durch einen besonderen Beschluss der Anteilhaber das Vermögen der Gesellschaft gegen Anteile oder ähnliche Beteiligungen an der empfangenden Gesellschaft zur Verteilung unter den Anteilhabern tauschen. Wenn ein Anteilhaber dies beantragt, kann die Gesellschaft die Veräußerung der Anlagen für den Anteilhaber arrangieren. Der von der Gesellschaft erzielte Preis kann vom Preis abweichen, zu dem die Anlage bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurde, und weder der Anlageverwalter noch die Gesellschaft übernehmen die Haftung für irgendwelche entstandenen Verluste. Die Transaktionskosten in Verbindung mit der Veräußerung solcher Anlagen trägt der Anteilhaber.

Versammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Teilfonds finden in Irland statt. Die Gesellschaft muss in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abhalten. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft muss mit einer Ladungsfrist von einundzwanzig Tagen angekündigt werden. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Anteilhaber können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es zweier Personen, die persönlich anwesend sind oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern, für den Fall, dass nur ein Anteilhaber von einem Teilfonds oder einer Anlagenklasse anwesend

ist, die Beschlussfähigkeit durch einen persönlich anwesenden Anteilinhaber oder durch einen Bevollmächtigten bei der Hauptversammlung gegeben ist. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft muss mit einer Ladungsfrist von einundzwanzig Tagen (ohne den Tag der Absendung und den Tag der Versammlung) angekündigt werden. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Ein einfacher Beschluss ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, und ein besonderer, qualifizierter Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass bei einer Versammlung der Anteilinhaber per Handzeichen abgestimmt werden kann, sofern nicht fünf Anteilinhaber oder Anteilinhaber, die mindestens 10 Prozent der Anteile halten, oder der Vorsitzende eine Abstimmung in geheimer Wahl fordern. Bei allen Gesellschaftsangelegenheiten, die einer Versammlung zur geheimen Wahl vorgelegt werden, berechtigt jeder Anteil (einschließlich der Zeichneranteile) zu einer Stimme.

Bei Abstimmungen durch Handzeichen hat jeder der persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung hat ein persönlich anwesender oder durch einen Bevollmächtigten Vertreter Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Berichte

Jedes Jahr muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für die Gesellschaft aufstellen lassen. Jahresberichte und geprüfter Jahresabschluss werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung (per elektronischer Post oder auf einem anderen Weg der elektronischen Kommunikation, einschließlich ihrer Veröffentlichung auf einer Website, wenn die Anteilinhaber dieser Praxis zugestimmt haben und über diesen Sachverhalt informiert wurden) zur Verfügung gestellt. Weiter erstellt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Berichtszeitraums einen Halbjahresbericht und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse für die Gesellschaft und stellt diese den Anteilinhabern in derselben Weise zur Verfügung.

Jahresabschlüsse sind zum 31. Dezember jedes Jahres und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse sind zum 30. Juni jedes Jahres zu erstellen.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte, die Rechnungsabschlüsse enthalten, werden den einzelnen Anteilinhabern am eingetragenen Geschäftssitz des Managers oder der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder werden interessierten Anlegern auf Anfrage zugesandt.

Verschiedenes

- (i) Die Gesellschaft ist und war seit ihrer Gründung weder in Gerichts- noch in Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, und nach Wissen des Verwaltungsrats sind solche Verfahren gegen die Gesellschaft nicht anhängig und stehen nicht zu befürchten.
- (ii) Außer wie vorstehend beschrieben, ist zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts kein Verwaltungsratsmitglied an irgendeinem Vertrag oder an irgendeiner Vereinbarung beteiligt, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von signifikanter Bedeutung ist.
- (iii) Außer wie in den in den Jahrs- und Halbjahresberichten angegeben, sind weder die Verwaltungsratsmitglieder noch deren Ehegatten oder minderjährigen Kinder direkt oder indirekt am Anteilskapital der Teilfonds beteiligt oder halten Optionsrechte auf dieses Kapital.
- (iv) Am Gesellschafts- oder Darlehenskapital der Gesellschaft bestehen keinerlei Optionen und keine verbindliche oder unverbindliche Vereinbarung für eine Option.

- (v) Außer wie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschrieben, gewährt die Gesellschaft in Bezug auf die von ihr emittierten Anteile keine Provisions-, Skonto-, Broker- oder sonstige Sonderbedingungen.
- (iv) Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung weder Beschäftigte noch Tochtergesellschaften.

Maßgebliche Verträge

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung“ beschrieben werden, wurden abgeschlossen und haben maßgebliche Bedeutung oder können sie haben:

- (a) Der Verwaltungsvertrag vom 31. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft und dem Manager, laut dem letztere als Manager der Gesellschaft handelt.
- (b) Der Anlageverwaltungsvertrag vom 31. Dezember 2021 zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter, laut dem der Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wird.
- (c) Der Verwahrstellenvertrag vom 30. August 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, laut dem Letztere als Verwahrstelle der Gesellschaft handelt.
- (d) Der Verwaltungsstellenvertrag vom Freitag, 31. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle, nach dem letztere als Verwahrstelle der Gesellschaft handelt.

Bereitstellung von Dokumenten und Einsichtnahme in Dokumente

Folgende Dokumente stehen kostenlos während der normalen Geschäftszeiten an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen und gesetzlichen Feiertagen) am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) die oben erwähnten maßgeblichen Verträge;
- (c) die OGAW-Bestimmungen.

Kopien der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellsten Fassung) und die jeweils aktuellen Finanzberichte der Gesellschaft sind jeweils kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilinhaber können sich an die Verwahrstelle wenden um zu erfahren, welche Beschlüsse von der Gesellschaft auf den Hauptversammlungen gefasst und welche Tagesordnungspunkte dort verhandelt wurden.

ANHANG 1 – Regulierte Märkte

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen sind Anlagen auf die nachfolgend genannten Börsen und Märkte beschränkt. Zu den Regulierten Märkten gehören alle Börsen in der EU und auch alle an Börsen in den USA, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich gelisteten, notierten oder gehandelten Anlagen – wobei es sich jeweils um eine Börse im Sinne des im jeweiligen Land geltenden Börsengesetzes handelt –, der von der am 1. Juli 2005 nach dem Zusammenschluss der International Primary Market Association mit der International Securities Markets Association gegründeten International Capital Market Association organisierte Markt, NASDAQ, der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführt wird, der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority sowie von Bankinstituten unterliegen, die vom US Comptroller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden, der von zugelassenen Geldmarktinstituten geführte Markt gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ der Bank von England vom April 1988 (in ihrer jeweils gültigen Fassung), der von der japanischen Wertpapierhändlervereinigung in Japan geregelte OTC-Markt, AIM - der der Londoner Börse unterstehende Alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der französische OTC-Markt für übertragbare Schuldtitel (Titres de Créances Négociables), EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation) und in Kanada der der kanadischen Investment Dealer-Vereinigung unterstehende OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen sowie für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten („**FDI**“) die folgenden Börsen und Märkte:

- (A) der von der am 1. Juli 2005 nach dem Zusammenschluss der International Primary Market Association mit der International Securities Markets Association gegründeten International Capital Market Association organisierte Markt, der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority sowie von Bankinstituten unterliegen, die vom US Comptroller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden, der von zugelassenen Geldmarktinstituten geführte Markt wie in der Publikation „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ der Bank von England beschrieben: Das „Graubuch“ (in der jeweils geänderten oder überarbeiteten Fassung), der von der japanischen Wertpapierhändlervereinigung in Japan geregelte OTC-Markt, AIM - der der Londoner Börse unterstehende Alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der französische OTC-Markt für begebare Schuldtitel (Titres de Créances Négociables), in Kanada der der kanadischen Investment Dealer-Vereinigung unterstehende OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen und die
- (B) American Stock Exchange, Australian Stock Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Chicago Board of Trade, Chicago Board Options Exchange, Chicago Mercantile Exchange, die Kopenhagener Börse (einschließlich FUTOP), Eurex Deutschland, Euronext Amsterdam, OMX Exchange Helsinki, die Hongkonger Börse, Kansas City Board of Trade, Euronext.liffe, die (London International) Financial Futures and Options Exchange, MEFF Rent Fiji, MEFF Renta Variable, die Börse von Montreal, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, EDX London, OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Board of Trade, Philadelphia Stock Exchange, Singapore Stock Exchange, South Africa Futures Exchange (SAFEX), Sydney Futures Exchange, The National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ), Tokyo Stock Exchange, Toronto Stock Exchange.

Diese Börsen und Märkte werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt, die keine Liste genehmigter Börsen und Märkte herausgibt.

Anhang 2 – Anlagetechniken und -instrumente

Ein Teilfonds kann an einer organisierten Börse oder außerbörslich gehandelte Derivate einsetzen, unabhängig davon, ob diese Instrumente zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung des Teilfonds verwendet werden. Die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Strategien zu nutzen, wird möglicherweise durch Marktbedingungen, regulatorische Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt, und diese Strategien dürfen nur im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds verwendet werden.

Derivate (DFI)

Zulässige Derivate („DFI“)

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen eines Teilfonds nur in DFI investieren, sofern:
 - 1.1 (i) die einschlägigen Referenzobjekte oder Indizes aus einem oder mehreren oder mehreren der nachfolgenden in Regulation 68(1)(a)-(f) und (h) der Regulations genannten Instrumente bestehen, einschließlich Finanzinstrumenten, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - 1.2 die DFI den Teilfonds keinen Risiken aussetzen, die er sonst nicht eingehen könnte;
 - 1.3 die DFI den Teilfonds nicht dazu verleiten, von seinen Anlagezielen abzuweichen;
 - 1.4 der DFI auf einem regulierten Markt gehandelt wird oder alternativ die Bedingungen in Absatz 6 erfüllt sind.
2. Die Bezugnahme auf Finanzindizes in 1.1 oben ist als eine Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die nachfolgend genannten Kriterien erfüllen:
 - 2.1 Sie sind insofern hinreichend diversifiziert, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (a) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten einer einzelnen Komponente den gesamten Index nicht über Gebühr beeinflussen.
 - (b) Setzt sich der Index aus den in Regulation 68 (1) der Regulations genannten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß Regulation 71 der Regulations diversifiziert.
 - (c) Setzt sich der Index aus anderen als aus den in Regulation 68(1) der Regulations genannten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert, die der in Regulation 71(1) der Regulations vorgeschriebenen Diversifizierung gleichwertig ist.
 - 2.2 Sie stellen insofern eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (a) Der Index misst die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und adäquater Weise.
 - (b) Der Index wird regelmäßig überprüft bzw. seine Zusammensetzung wird regelmäßig angepasst, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets nach öffentlich zugänglichen Kriterien widerspiegelt.

- (c) Die Basiswerte sind hinreichend liquide, sodass die Nutzer erforderlichenfalls den Index nachbilden können.

2.3 Sie sind insofern hinreichend veröffentlicht, als folgende Kriterien erfüllt sind:

- (a) Ihre Veröffentlichung beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und für die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisermittlungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist.
- (b) Wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik zur Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen werden umfassend und pünktlich zur Verfügung gestellt.

Erfüllt die Zusammensetzung der von DFI zur wertpapiermäßigen Unterlegung genutzten Vermögenswerte nicht die oben unter 2.1, 2.2 oder 2.3 genannten Kriterien, werden die DFI, sofern sie die in Regulation 68(1)(g) der Regulations enthaltenen Kriterien erfüllen, als DFI auf eine Kombination aus den in Regulation 68(1)(g)(i) der Regulations genannten Vermögenswerten betrachtet, ausgenommen Finanzindizes.

- 3. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument mit einem eingebetteten Finanzderivat gilt als Finanzinstrument, das die in den Regulations genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllt und eine Komponente enthält, welche die folgenden Kriterien erfüllt:
 - 3.1 Kraft dieser Komponente kann sich der anteilige oder ganze Cashflow, den das als Dachvertrag fungierende Wertpapier oder Geldmarktinstrument ansonsten benötigen würde, nach einem bestimmten Zinssatz, Kurs eines Finanzinstrumentes, Wechselkurs, Preis- oder Quotenindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer anderen Variable ändern, sodass er ähnlich wie bei einem reinen Derivat schwankt.
 - 3.2 Seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Dachvertrags.
 - 3.3 Es hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Bewertung des Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes.
- 4. Ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als mit einem eingebetteten Finanzderivat ausgestattet angesehen, wenn es eine Komponente erhält, die unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente wird als separates Finanzinstrument angesehen.
- 5. Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert, müssen die von dem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte mit den Regulations 70, 71, 72, 73 und 74 der Regulations konform sein.

Außerbörsliche Derivate

- 6. Die Gesellschaft darf das Vermögen eines Teilfonds nur dann in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, wenn die Gegenpartei des Derivats mindestens in eine der folgenden Kategorien fällt:
 - 6.1 Kreditinstitute, die in die in Regulation 7 der Central Bank Regulations dargelegten Kategorien fallen;

- 6.2 gemäß der MiFID-Richtlinie zugelassene Wertpapierfirmen; und
 - 6.3 Konzerngesellschaften von Inhabern einer Bankholdinglizenz der US-amerikanischen Federal Reserve, wenn diese Konzerngesellschaften der konsolidierten Bankholdingaufsicht der Federal Reserve unterliegen.
7. Wenn eine Gegenpartei innerhalb der Absätze 6.2 oder 6.3:
- 7.1 von einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur mit einem Kreditrating versehen wurde, dann muss die Gesellschaft dieses Rating bei ihrem Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigen; und
 - 7.2 wenn eine Gegenpartei von der in Absatz 7.1 genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung der Gegenpartei durchführen.
8. Wenn ein in Absatz 6 genanntes außerbörsliches Derivat Gegenstand einer Novation ist, muss die Gegenpartei nach der Novation Folgendes sein:
- 8.1 eine Struktur, die in eine der in Absatz 6 dargelegten Kategorien fällt; oder
 - 8.2 eine zentrale Gegenpartei:
 - (a) die gemäß der EMIR zugelassen oder anerkannt ist; oder
 - (b) bis zur Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 der EMIR, eine Struktur, die:
 - (A) von der SEC als Clearingstelle; oder
 - (B) von der Commodity Futures Trading Commission als a Derivateclearingorganisation eingestuft wird.
9. 9.1 Das gemäß Absatz 9.2 beurteilte Risikoengagement gegenüber der Gegenpartei darf die in Regulation 70(1)(c) der Regulations festgelegten Grenzen nicht überschreiten.
- 9.2 Bei der Beurteilung des Risikoengagements gegenüber der Gegenpartei eines außerbörslichen Derivats für die Zwecke von Regulation 70(1)(c) der Regulations:
- (a) muss die Gesellschaft das Engagement gegenüber der Gegenpartei unter Verwendung des positiven Marktwerts des außerbörslich gehandelten Derivats mit dieser Gegenpartei berechnen;
 - (b) kann die Gesellschaft Derivatepositionen mit derselben Gegenpartei saldieren, sofern der Teilfonds Saldierungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann. Zu diesem Zweck ist eine Saldierung nur in Bezug auf außerbörsliche Derivate mit derselben Gegenpartei zulässig und nicht in Bezug auf sonstige Engagements, die der Teilfonds gegenüber derselben Gegenpartei hat;
 - (c) kann die Gesellschaft von dem Derivat zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, sofern die Sicherheiten den in den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) von Regulation 24 der Central Bank Regulations angegebenen Anforderungen entsprechen.

10. Die außerbörslich gehandelten Finanzderivate müssen täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und auf Initiative des Teilfonds jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch Verrechnung glattgestellt werden.

Emittentenkonzentrationsgrenzen

11. Für die Zwecke von Regulation 70 der Regulations und die Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzen eines Teilfonds muss die Gesellschaft Folgendes tun:
 - 11.1 jegliches über ein Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft aufgebaute Nettoengagement gegenüber einer Gegenpartei einbeziehen, wobei das Nettoengagement dem Betrag entspricht, der dem Teilfonds zusteht, abzüglich aller vom Teilfonds gestellten Sicherheiten;
 - 11.2 durch die Wiederanlage von Sicherheiten aufgebaute Engagements einbeziehen; und
 - 11.3 bestimmen, ob das Engagement des Teilfonds gegenüber einer außerbörslichen Gegenpartei, einem Broker, einer zentralen Gegenpartei oder einer Clearingstelle besteht.
12. Das eventuelle Positionsengagement des Teilfonds gegenüber den Basiswerten eines Finanzderivats, einschließlich der in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentfonds eingebetteten Derivate, muss im Falle der Kombination mit Positionen aus Direktanlagen:
 - 12.1 im Einklang mit Absatz 13 berechnet werden; und
 - 12.2 es darf die in Regulations 70 und 73 der Regulations dargelegten Anlagebegrenzungen nicht überschreiten.
13. Für die Zwecke von Absatz 12 gilt Folgendes:
 - 13.1 Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos müssen die Derivate (einschließlich eingebetteter Derivate) zur Bestimmung des daraus resultierenden Positionsrisikos durchgesehen werden, und dieses Positionsengagement muss bei den Emittentenkonzentrationsberechnungen berücksichtigt werden;
 - 13.2 die Gesellschaft muss das Positionsengagement des Teilfonds unter Verwendung des Commitment-Ansatzes oder des Ansatzes des maximalen potenziellen Verlustes aufgrund des Ausfalls des Emittenten berechnen, je nachdem, welches höher ist; und
 - 13.3 die Gesellschaft muss das Positionsengagement unabhängig davon berechnen, ob der Teilfonds für das Gesamtrisiko den VaR verwendet.
14. Absatz 12 gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in Regulation 71(1) der Regulations dargelegten Kriterien entspricht.
15. Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit die in den nachstehenden Absätzen 30 bis 38 dargelegten Kriterien erfüllen.
16. Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos eines Teilfonds gemäß Regulation 70(1)(c) der Regulations müssen die Sicherheiten berücksichtigt werden, die von einem oder für einen Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines außerbörslich gehandelten Finanzderivats gestellt werden. Gestellte Sicherheiten dürfen nur in saldierter Form berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds Nettingvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann.
17. Die Risikoengagements gegenüber einer Gegenpartei aus außerbörslichen Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement müssen bei der Berechnung der Obergrenze für

außerbörsliche Gegenparteien, wie in Regulation 70(1)(c) der Regulations angegeben, zusammengefasst werden.

Deckungsvorschriften

18. Wenn die ursprünglich geleistete Einschussmarge und die Änderungsmargenforderungen gegenüber einem Broker in Bezug auf ein börsengehandeltes Derivat oder ein außerbörsliches Derivat nicht durch Kundenmittelregeln oder sonstige ähnliche Arrangements zum Schutz des Teilfonds im Fall der Insolvenz des Brokers geschützt sind, muss die Gesellschaft das Engagement des Teilfonds innerhalb der Obergrenze für außerbörsliche Gegenparteien wie in Regulation 70(1)(c) der Regulations angegeben berechnen.
19. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass jederzeit Folgendes gilt:
 - 19.1 Der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, alle seine Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Finanzderivategeschäften zu erfüllen;
 - 19.2 das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft muss die Überwachung von Derivatengeschäften umfassen, um sicherzustellen, dass jede derartige Transaktion angemessen gedeckt ist;
 - 19.3 ein Finanzderivategeschäft, das eine zukünftige Verpflichtung eines Teilfonds begründet oder begründen könnte, muss im Einklang mit den in Absatz 20 dargelegten Bedingungen abgedeckt werden.
20. Die Bedingungen, auf die in Absatz 19.3 Bezug genommen wird, sind:
 - 20.1 Bei einem Finanzderivat, das automatisch oder im Ermessen des Teilfonds bar abgerechnet wird, muss der Teilfonds jederzeit zur Deckung des Engagements ausreichende liquide Vermögenswerte halten;
 - 20.2 bei einem Derivat, das die physische Auslieferung des Basiswerts erfordert:
 - (a) muss der Vermögenswert jederzeit von einem Teilfonds gehalten werden; oder
 - (b) sofern eine oder beide der Bedingungen aus den Absätzen 21.1 und 21.2 erfüllt sind, muss der Teilfonds das Engagement mit ausreichenden liquiden Vermögenswerten decken.
21. Die Bedingungen, auf die in Absatz 20.2(b) Bezug genommen wird, sind:
 - 21.1 Bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten muss es sich um hoch liquide festverzinsten Anleihen handeln;
 - 21.2
 - (a) Das Engagement muss gedeckt werden können, ohne dass die Basiswerte gehalten werden müssen;
 - (b) Die spezifischen Derivate müssen im Risikomanagementverfahren behandelt werden; und
 - (c) Einzelheiten zu dem Engagement sind im Verkaufsprospekt anzugeben.

Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass die Gesellschaft im Fall der im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ genannten Instrumente davon ausgeht, dass das Engagement regelmäßig durch ausreichend liquide Vermögenswerte gedeckt werden kann.

Risikomanagementverfahren und Berichterstattung

22. Ein Teilfonds muss der Zentralbank gemäß Chapter 3 von Part 2 der Central Bank Regulations Einzelheiten zu seinem geplanten Risikomanagementverfahren in Bezug auf seine Derivategeschäfte vorlegen. Die ursprüngliche Meldung muss Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:
- 22.1 zulässige Derivatearten einschließlich in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate;
 - 22.2 Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - 22.3 maßgebliche quantitative Begrenzungen sowie dazu, wie diese überwacht und durchgesetzt werden; und
 - 22.4 Angaben zu den Risikobewertungsverfahren.
23. 23.1 Die Gesellschaft muss die Zentralbank schriftlich über wesentliche Änderungen der ursprünglichen Meldung des Risikomanagementverfahrens eines Teilfonds informieren, bevor die Änderung vorgenommen wird.
- 23.2 Die Zentralbank kann gegen geplante Änderungen, die ihr gemäß Absatz 23.1 unterbreitet werden, Einspruch erheben.
- 23.3 (a) Am Risikomanagementverfahren eines Teilfonds dürfen keine geplanten Änderungen vorgenommen werden, gegen die die Bank gemäß Absatz 23.2 Einspruch erhoben hat.
- (b) Wenn die Zentralbank gemäß Absatz 23.2 gegen eine geplante Änderung des Risikomanagementverfahrens eines Teilfonds Einspruch erhoben hat,
- darf der jeweilige Teilfonds keine Tätigkeiten ausüben, die mit der geplanten Änderung verbunden sind, gegen die der Einspruch erhoben wurde, oder die sich daraus ergeben würden.
24. Die Gesellschaft muss der Zentralbank jährlich einen Bericht zu den Finanzderivatepositionen der Teilfonds vorlegen. Der Bericht, der Angaben enthalten muss, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der von den Teilfonds verwendeten Derivatearten, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Grenzen und der zur Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln, muss zusammen mit dem Jahresbericht der Gesellschaft eingereicht werden. Die Gesellschaft muss diesen Bericht auf Aufforderung durch die Zentralbank jederzeit vorlegen.

Berechnung des Gesamtrisikos

25. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass in Bezug auf die einzelnen Teilfonds jederzeit Folgendes gilt:
- 25.1 Der Teilfonds muss die Begrenzungen in Bezug auf das Gesamtrisiko einhalten;
 - 25.2 Der Teilfonds muss angemessene interne Risikomanagementmaßnahmen und Grenzen festlegen und umsetzen, und zwar unabhängig davon, ob der Teilfonds zur Berechnung des Gesamtrisikos einen Commitment-Ansatz oder den VaR-Ansatz oder eine sonstige Methode verwendet. Für die Zwecke von Unterabsatz (1), Absatz 12 von Schedule 9 der Regulations darf ein OGAW eine Methode nur wählen, wenn die ESMA Leitlinien zu der gewählten Methode veröffentlicht hat; und

- 25.3 wenn er das Gesamtrisiko im Einklang mit Schedule 2 der Central Bank Regulations berechnet.

Effizientes Portfoliomanagement

Portfoliomanagementtechniken

26. Die Gesellschaft darf nur Techniken und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement für die Zwecke von Regulation 69(2) der Regulations einsetzen, wenn diese im besten Interesse des relevanten Teilfonds liegen.
27. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sämtliche Erträge aus Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten dem relevanten Teilfonds zufließen.
28. Techniken und Instrumente, die in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, beziehen sich auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:
- 28.1 sie sind ökonomisch angemessen in dem Sinne, als dass sie kosteneffizient realisiert werden;
- 28.2 sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele verwendet:
- (a) Risikominderung;
 - (b) Kostensenkung;
 - (c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Grundsätzen der Risikostreuung gemäß Vorschrift 70 und 71 der Vorschriften entspricht;
- 28.3 Ihre Risiken müssen vom Risikomanagementverfahren des Teilfonds angemessen erfasst werden.
29. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (z. B. Techniken zum effizienten Portfoliomanagement) dürfen nur im Einklang mit der üblichen Marktpraxis vorgenommen werden.

Sicherheiten

30. Die Gesellschaft muss bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement Folgendes sicherstellen:
- 30.1 dass alle von einem Teilfonds aufgrund der Verwendung von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement erhaltenen Vermögenswerte als Sicherheiten behandelt werden;
- 30.2 dass diese Techniken die in Absatz 24(2) der Central Bank Regulations dargelegten Kriterien erfüllen;
- 30.3 dass die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten jederzeit die in Absatz 31 dargelegten Kriterien erfüllen.
31. Für den Erhalt von Sicherheiten durch einen Teilfonds, auf den Absatz 30 Bezug nimmt, gelten die folgenden Bedingungen:

- 31.1 **Liquidität:** Die erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in der Nähe ihrer vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die erhaltenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Regulation 74 der Regulations erfüllen.
- 31.2 **Bewertung:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Preisvolatilität dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden entsprechende konservative Abschlüsse vorgenommen.
- 31.3 **Emittentenbonität:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Die Gesellschaft muss Folgendes sicherstellen:
- (a) Wenn der Emittent von einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur mit einem Kreditrating versehen wurde, dann muss die Gesellschaft dieses Rating bei ihrem Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigen; und
 - (b) wenn ein Emittent von der in Unterabsatz (a) genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung des Emittenten durchführen.
- 31.4 **Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von Emittenten begeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig sind. Die Gesellschaft sollte angemessenen Grund zu der Annahme haben, dass sie keine hohe Korrelation zur Entwicklung des Kontrahenten aufweisen werden.
- 31.5 **Diversifizierung (Konzentrierung von Vermögenswerten):**
- (a) Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b) sollten die erhaltenen Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und ein Engagement von höchstens 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einem einzelnen Emittenten aufweisen. Wenn ein Teilfonds verschiedene Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20 Prozent-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
 - (b) Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört. Der Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission sollten jedoch nicht mehr als 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Die Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die ein Teilfonds als Sicherheiten für mehr als 20 Prozent seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann, müssen in der folgenden Liste aufgeführt sein:

OECD-Länder (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Brasilien, Indien und die Volksrepublik China (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Singapur, die EU, der Europarat, Eurofima, die Europäische Entwicklungsbank, Euratom, die Interamerikanische

Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Afrikanische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight A Funding LLC sowie von der US-Regierung garantierte Emissionen.

- 31.6 Unmittelbare Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten in der Lage sein, zu jeder Zeit ohne Verweis auf oder Genehmigung des Kontrahenten vollständig eingelöst zu werden.
32. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das Risikomanagementverfahren des Teilfonds mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken, einschließlich der operativen und rechtlichen Risiken, identifiziert, steuert und reduziert.
33. Wenn einem Teilfonds Sicherheiten übereignet werden, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten auf sonstiger Basis als auf der Grundlage einer Übereignung erhält, können diese Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle verwahrt werden, sofern die Verwahrstelle der aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist oder diesem nahesteht.
34. Die Gesellschaft darf die von einem Teilfonds erhaltenen unbaren Sicherheiten nicht verkaufen, verpfänden oder reinvestieren.
35. Wenn die Gesellschaft von einem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten investiert, dürfen diese Anlagen nur in folgenden Anlagekategorien erfolgen:
- 35.1 Einlagen bei in Regulation 7 der Central Bank Regulations genannten Kreditinstituten;
 - 35.2 qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
 - 35.3 umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit in Regulation 7 der Central Bank Regulations genannten Kreditinstituten erfolgen und der Teilfonds den gesamten Barbetrag jederzeit mit Zinseinnahmen zurückfordern kann; oder
 - 35.4 kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref.: CESR/10-049).
36. Wenn die Gesellschaft von einem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten investiert: (a) muss diese Anlage den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen entsprechen; und (b) dürfen die investierten Barsicherheiten nicht bei der Gegenpartei oder einer mit der Gegenpartei verbundenen oder dieser nahestehenden Struktur eingelegt werden.
37. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, über geeignete Stresstestrichtlinien verfügt und dass regelmäßig Stresstests unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um der Gesellschaft die Beurteilung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen. Die Stresstestrichtlinie sollte mindestens die folgenden Komponenten umfassen:

- 37.1 die Konzeption von Stresstestszenarioanalysen einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalysen;
 - 37.2 den empirischen Ansatz für die Beurteilung der Auswirkungen einschließlich Back-Testing von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - 37.3 die Berichtsfrequenz und die Schwelle(n) für Grenzen und Verluste; und
 - 37.4 die präventiven Maßnahmen zur Reduzierung von Verlusten einschließlich der Richtlinien in Bezug auf Sicherheitsabschläge und den Gap-Deckungsschutz.
38. Die Gesellschaft muss für einen Teilfonds an die einzelnen als Sicherheit erhaltenen Anlageklassen angepasste Richtlinien in Bezug auf Sicherheitsabschläge aufstellen und deren Einhaltung sicherstellen. Bei der Aufstellung der Richtlinie in Bezug auf Sicherheitsabschläge muss die Gesellschaft die Merkmale der Vermögenswerte wie die Bonität oder die Preisvolatilität sowie das Ergebnis der im Einklang mit Regulation 21 der Central Bank Regulations durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Die Gesellschaft muss die Richtlinien in Bezug auf Sicherheitsabschläge dokumentieren und jede Entscheidung zur Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags oder zur Unterlassung der Anwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Anlagenklasse begründen und dokumentieren.
39. Wenn eine Gegenpartei eines von der Gesellschaft für einen Teilfonds abgeschlossenen Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts:
- 39.1 von einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur mit einem Kreditrating versehen wurde, dann muss die Gesellschaft dieses Rating bei ihrem Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigen; und
 - 39.2 wenn eine Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft die Bonität der Gegenpartei unverzüglich neu beurteilen.
40. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückfordern und alle Wertpapierleihverträge, an denen sie als Partei beteiligt ist, jederzeit kündigen kann.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

- 41. Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass der Teilfonds den gesamten Barbetrag jederzeit zurückfordern und den jeweiligen Vertrag entweder mit Zinseinnahmen oder an den Marktwert angepasst beenden kann.
- 42. Unter Umständen, unter denen Barmittel aufgrund der Verpflichtung aus Absatz 41 jederzeit an den Marktwert angepasst zurückgefordert werden können, legt die Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds den Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zugrunde.
- 43. Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass der Teilfonds sämtliche Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, jederzeit zurückfordern oder das von ihr abgeschlossene Pensionsgeschäft jederzeit kündigen kann.
- 44. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen für die Zwecke von Regulation 103 bzw. Regulation 111 der Regulations keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben dar.

ANHANG 3 – Anlagebeschränkungen

1	Zulässige Anlagen
	Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:
1,1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedsstaat oder Nicht-Mitgliedsstaat zugelassen sind oder die an einem regulierten Markt gehandelt anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat oder Nicht-Mitgliedsstaat zugänglich ist.
1,2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
1,3	Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der an einem regulierten Markt gehandelten.
1,4	OGAW-Anteile.
1,5	Anteile alternativer Investmentfonds („AIF“).
1,6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1,7	Finanzderivate.
2	Anlagebeschränkungen
2,1	Ein Teilfonds darf höchstens 10 Prozent des Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2,2	<u>Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen</u> (1) Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 Prozent des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere investieren, für die Regulation 68(1)(d) der Regulations gilt. (2) Absatz (1) gilt nicht für Anlagen verantwortlicher Personen in US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass: (a) die jeweiligen Wertpapiere mit einer Verpflichtungserklärung begeben wurden, dass eine Registrierung bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt; und (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie vom Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder annähernd zu dem Kurs verkauft werden können, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden.
2,3	Ein Teilfonds darf höchstens 10 Prozent des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Finanzinstrumente jeweils mehr als 5 Prozent angelegt werden, 40 Prozent nicht überschreiten darf.
2,4	Die Obergrenze von 10 Prozent Die Obergrenze von 10 Prozent aus 2.3 wird auf 25 Prozent im Falle bestimmter Anleihen erhöht, wenn diese von einem Kreditinstitut

	begeben werden, das seinen offiziellen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat und nach dem Gesetz einer speziellen öffentlichen Überwachung unterliegt, die dem Schutz von Anleihehabern dient. Wenn ein Teilfonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in die von einem Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Ein Teilfonds darf diese Regelung nicht ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank in Anspruch nehmen.
2,5	Die Obergrenze von 10 Prozent aus 2.3 wird auf höchstens 35 Prozent angehoben, sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2,6	Die in 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in 2.3 angegebenen Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.
2,7	Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in Einlagen bei derselben Körperschaft anlegen.
2,8	Das Ausfallrisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivates darf 5 Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Falle eines Kreditinstituts, das im EWR zugelassen ist, eines Kreditinstituts, das in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen ist, oder eines Kreditinstituts, das auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10 Prozent angehoben werden.
2,9	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesem abgeschlossenen nachstehenden Anlagen 20 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten: (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; (ii) Einlagen; und/oder (iii) Kontrahentenrisiken aus außerbörslichen (OTC-)Derivategeschäften.
2,10	Die in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das mit ein und demselben Emittenten verbundene Risiko 35 Prozent des Nettovermögens nicht überschreitet.
2,11	Konzernunternehmen gelten im Sinne von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent. Jedoch können bis zu 20 Prozent des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden.
2,12	Ein Teilfonds kann bis zu 100 Prozent des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich- rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

	OECD-Staaten (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Brasilien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Indien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind) und die Volksrepublik China (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Singapur, die EU, der Europarat, Eurofima, die Europäische Entwicklungsbank, Euratom, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Afrikanische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und Straight A Funding LLC. Der Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen emittiert worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
3	Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3,1	Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 Prozent des Nettovermögens in einem einzelnen OGA anlegen.
3,2	Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.
3,3	OGA dürfen nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
3,4	Investiert ein Teilfonds in die Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine oder indirekte Beteiligung verbunden ist, geleitet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anlagen des Teilfonds in die Anteile keine Gebühren berechnen.
3,5	Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageverwalter aufgrund einer Investition in die Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision (einschließlich ermäßigter Provisionen) erhält, muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die jeweilige Provision in den Teilfonds eingezahlt wird.
4	Indexabbildender OGAW
4,1	Ein Teilfonds darf höchstens 20 Prozent des Nettovermögens in Anteile und/oder Emittenten anlegen, falls die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den in den Central Bank Regulations dargelegten Kriterien entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
4,2	Die in 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 Prozent angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewandt werden, falls außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.
5	Allgemeine Bestimmungen

5,1	Eine Investmentgesellschaft, ein irischer ICAV (Irish Collective Asset-Management Vehicle) bzw. eine Verwaltungsgesellschaft darf in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5,2	Ein Teilfonds darf nicht mehr als: (i) 10 Prozent der stimmrechtslosen Anteile desselben Emittenten; (ii) 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25 Prozent der Anteile bzw. Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. HINWEIS: Die in den vorstehenden Unterabsätzen (ii), (iii) und (iv) angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.
5,3	Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; (iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den vorstehenden Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet, und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden; und (v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder einer oder mehreren ICAVs gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausschließlich für diese ausüben.
5,4	Ein Teilfonds ist bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht zur Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Anlagebeschränkungen verpflichtet.

5,5	Die Zentralbank kann einem neu zugelassenen Teilfonds gestatten, für sechs Monate ab dem Datum seiner Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern er den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.
5,6	Werden die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Obergrenzen aufgrund von nicht vom Teilfonds zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
5,7	Weder eine Investmentgesellschaft, eine ICAV noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Trustee, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen: (i) übertragbaren Wertpapieren; (ii) Geldmarktinstrumenten¹; (iii) Anteilen von Investmentfonds; oder (iv) Finanzderivaten.
5,8	Ein Teilfonds darf ergänzend liquide Mittel halten.
6	Finanzderivate („DFI“)
6,1	Das Gesamtrisiko des Teilfonds im Zusammenhang mit DFI darf dessen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
6,2	Risikopositionen, die mit den Vermögensgegenständen verbunden sind, die den DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter DFI, zugrunde liegen, dürfen in Kombination mit Risikopositionen aus unmittelbaren Anlagen die in den Central Bank Regulations/Richtlinien festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den Central Bank Regulations festgelegten Kriterien entspricht.)
6,3	Teilfonds dürfen in DFI investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, bei den Vertragspartnern von OTC-Transaktionen handelt es sich um Institutionen, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
6,4	Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch einen Teilfonds sind verboten.

ANHANG 4 – Liste der Unterdepotbanken

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle die folgenden Unterdepotbanken bestellt:

Markt	Beauftragter
ABU DHABI	HSBC Bank Middle East - Dubai
ARGENTINIEN	Citibank
AUSTRALIEN	HSBC Bank Australia Ltd
ÖSTERREICH	UniCredit Bank Austria AG.
BELGIEN	BNP
BRASILIEN	Citibank
KANADA	Royal Bank of Canada
CHILE	Citibank N.A.
CHINA SHANGHAI	Hong Kong & Shanghai Bank
CHINA SHENZHEN	Hong Kong & Shanghai Bank
CLEARSTREAM	Clearstream Bank SA
KOLUMBIEN	Cititrust
KROATIEN	Zagrebacka Banka
ZYPERN	BNP Paribas Athens
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Citibank
DÄNEMARK	SEB DENMARK
DUBAI	HSBC Bank Middle East - Dubai
ÄGYPTEN	Citibank
ESTLAND	Swedbank AS
EUROCLEAR	Euroclear
FINNLAND	Nordea Bank ABP
FRANKREICH	BNP Paribas
DEUTSCHLAND	BNP Paribas Frankfurt
GRIECHENLAND	HSBC
HONGKONG	Standard Chartered Bank
UNGARN	Unicredit Bank Hungary Zrt
INDIEN	CITIBANK NA INDIA
INDONESIEN	Citibank
IRLAND	Euroclean BK SA NV
ISRAEL	Citibank Israel
ITALIEN	BNP Paribas
JAPAN	Mizuho BK
KENIA	SCB Kenya
LUXEMBURG	Euroclear
MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhard
MEXIKO	Citibank
NIEDERLANDE	BNP Paribas
NEUSEELAND	HSBC New Zealand
NIGERIA	STANBIC Nigeria
NORWEGEN	Nordea Bank Norge ASA
PERU	Citibank

PHILIPPINEN	HSBC
POLEN	Bank Handlowy W Warszawie
PORTUGAL	BNP Paribas Portugal
KATAR	HSBC Middle East
RUMÄNIEN	Citibank Europe PLC Romania
SINGAPUR	DBS Bank Ltd
SLOWAKEI	Citibank
SLOWENIEN	UniCredit Banka Slovenia
SÜDAFRIKA	Standard Chartered Bank
SÜDKOREA	CITIBANK N.A.
SPANIEN	Banco Bilbao de Vizcaya
SCHWEDEN	SEB
SCHWEIZ	UBS AG
TAIWAN	Standard Chartered Bank
THAILAND	HSBC
TÜRKEI	Citibank
UGANDA	SCB Uganda
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HSBC BK PLC
VEREINIGTE STAATEN	Brown Brothers Harriman & Co
SAMBIA	SCB Zambia

Eine aktuelle Liste ist auf der Website des Managers unter www.seilernfunds.com verfügbar.

ANHANG 5 – Anteilsklassen

SEILERN WORLD GROWTH						
Art der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts p.a.	Währung	Gesichert / Ungesichert	Status*
Institutionell	Seilern World Growth EUR U I	2.000.000 EUR	0,75 Prozent	EUR	Ungesichert	Finanziert
	Seilern World Growth USD U I	2.000.000 USD	0,75 Prozent	USD	Ungesichert	Finanziert
	Seilern World Growth GBP U I	GBP 2.000.000	0,75 Prozent	GBP	Ungesichert	Finanziert
	Seilern World Growth CHF U I	2.000.000 CHF	0,75 Prozent	CHF	Ungesichert	Finanziert
Privat	Seilern World Growth USD H R	500 USD	1,50 Prozent	USD	Gesichert	Finanziert
	Seilern World Growth EUR U R	500 EUR	1,50 Prozent	EUR	Ungesichert	Finanziert
	Seilern World Growth EUR H R	500 EUR	1,50 Prozent	EUR	Gesichert	Finanziert
	Seilern World Growth GBP U R	500 GBP	1,50 Prozent	GBP	Ungesichert	Finanziert
	Seilern World Growth GBP H R	500 GBP	1,50 Prozent	GBP	Gesichert	Finanziert
	Seilern World Growth CHF H R	500 CHF	1,50 Prozent	CHF	Gesichert	Finanziert
Rein	Seilern World Growth GBP H C	500 GBP	0,85 Prozent	GBP	Gesichert	Finanziert
	Seilern World Growth USD H C	500 USD	0,85 Prozent	USD	Gesichert	Finanziert
	Seilern World Growth EUR U C	500 EUR	0,85 Prozent	EUR	Ungesichert	Finanziert
	Seilern World Growth EUR H C	500 EUR	0,85 Prozent	EUR	Gesichert	Finanziert

	Seilern World Growth GBP U C	500 GBP	0,85 Prozent	GBP	Ungesichert	Finanziert
	Seilern World Growth CHF H C	500 CHF	0,85 Prozent	CHF	Gesichert	Finanziert
SEILERN EUROPA						
Art der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts p.a.	Währung	Gesichert / Ungesichert	Status*
Institutionell	Seilern Europa EUR U I	EUR 1.000.000	0,75 Prozent	EUR	Ungesichert	Finanziert
	Seilern Europa CHF U I	1.000.000 CHF	0,75 Prozent	CHF	Ungesichert	Finanziert
Privat	Seilern Europa EUR U R	500 EUR	1,50 Prozent	EUR	Ungesichert	Finanziert
	Seilern Europa EUR U R (Founders)	Für neue Zeichnungen geschlossen.	0,50 Prozent	EUR	Ungesichert	Geschlossen
Rein	Seilern Europa GBP H C	Für neue Zeichnungen geschlossen	0,85 Prozent	GBP	Gesichert	Geschlossen
	Seilern Europa USD H C	500 USD	0,85 Prozent	USD	Gesichert	Finanziert
	Seilern Europa EUR H C	500 EUR	0,85 Prozent	EUR	Gesichert	Finanziert
	Seilern Europa GBP U C	500 GBP	0,85 Prozent	GBP	Ungesichert	Finanziert
	Seilern Europa CHF H C	500 CHF	0,85 Prozent	CHF	Gesichert	Finanziert

SEILERN AMERICA

SEILERN AMERICA						
Art der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts p.a.	Währung	Gesichert / Ungesichert	Status*
Institutionell	Seilern America USD U I	USD 1.000.000	0,75 Prozent	USD	Ungesichert	Finanziert
	Seilern America EUR H I	EUR 1.000.000	0,75 Prozent	EUR	Gesichert	Finanziert
	Seilern America EUR U I	EUR 1.000.000	0,75 Prozent	EUR	Ungesichert	Finanziert
	Seilern America GBP H I	GBP 1.000.000	0,75 Prozent	GBP	Gesichert	Finanziert
	Seilern America GBP U I	GBP 1.000.000	0,75 Prozent	GBP	Ungesichert	Finanziert
	Seilern America CHF U I	1.000.000 CHF	0,75 Prozent	CHF	Ungesichert	Finanziert
Privat	Seilern America USD U R	500 USD	1,50 Prozent	USD	Ungesichert	Finanziert
	Seilern America EUR H R	500 EUR	1,50 Prozent	EUR	Gesichert	Finanziert
	Seilern America EUR U R	500 EUR	1,50 Prozent	EUR	Ungesichert	Finanziert
	Seilern America GBP H R	500 GBP	1,50 Prozent	GBP	Gesichert	Finanziert
	Seilern America GBP U R	500 GBP	1,50 Prozent	GBP	Ungesichert	Finanziert
Rein	Seilern America GBP H C	500 GBP	0,85 Prozent	GBP	Gesichert	Finanziert
	Seilern America USD H C	500 USD	0,85 Prozent	USD	Gesichert	Finanziert
	Seilern America EUR H C	500 EUR	0,85 Prozent	EUR	Gesichert	Finanziert
	Seilern America GBP U C	500 GBP	0,85 Prozent	GBP	Ungesichert	Finanziert
	Seilern America EUR U C	500 EUR	0,85 Prozent	EUR	Ungesichert	Finanziert
	Seilern America CHF H C	500 CHF	0,85 Prozent	CHF	Gesichert	Finanziert

*In dieser Spalte wird der Status als „Neu“ ausgewiesen, wenn eine Anteilsklasse erstmalig angeboten wird, als „Finanziert“, wenn eine Anteilsklasse ausgegeben wird, als „Erweitert“, wenn eine Anteilsklasse angeboten wurde, die Erstangebotsfrist begonnen hat und fortgesetzt wird, jedoch keine Anteile ausgegeben werden.

ANHANG 6 – Informationen zum Zielmarkt

Seilern America

Anlageart: OGAW-Fondsvehikel

Nicht komplex

Dieser Teilfonds eignet sich für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds, der für Kapitalzuwachs über einen langfristigen Anlagehorizont mit hohem Risiko sorgt. Der Teilfonds ermöglicht einen direkten Zugang zu der Anlage. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht mit Anlegern außerhalb des Zielmarktes vereinbar.

Seilern World Growth

Anlageart: OGAW-Fondsvehikel

Nicht komplex

Dieser Teilfonds eignet sich für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds, der für Kapitalzuwachs über einen langfristigen Anlagehorizont mit hohem Risiko sorgt. Der Teilfonds ermöglicht einen direkten Zugang zu der Anlage. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht mit Anlegern außerhalb des Zielmarktes vereinbar.

Seilern Europa

Anlageart: OGAW-Fondsvehikel

Nicht komplex

Dieser Teilfonds eignet sich für alle Anleger auf der Suche nach einem Fonds, der für Kapitalzuwachs über einen langfristigen Anlagehorizont mit hohem Risiko sorgt. Der Teilfonds ermöglicht einen direkten Zugang zu der Anlage. Der Anleger sollte bereit sein, Verluste zu tragen. Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht mit Anlegern außerhalb des Zielmarktes vereinbar.

ANHÄNGE ZU NACHHALTIGEN FINANZEN

Nachhaltige

Investitionen sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, vorausgesetzt dass diese Investitionen keinen erheblichen Schaden an ökologischen oder sozialen Zielen verursachen und dass die Unternehmen, in

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Einstufungssystem, das eine Liste mit **ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten** umfasst. Diese Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen könnten auf die

Produktname: Seilern Europa

Kennung der juristischen Person:

635400LUO7GGTBPLWL07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

● ●

☐ Ja

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** ____ %

☐ 0 % an Wirtschaftstätigkeiten, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ 0 % an Wirtschaftstätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** 0%

● ●

☒ x

Nein

☐ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltigen Anlageziele, wird aber einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen haben

☐ mit einem Umweltziel in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit Umweltzielen in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten,

☐ mit sozialem Ziel

☒ x

Es fördert E/S-Merkmale, **wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?



Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar, indem Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die:

- eine starke Umweltpolitik in Bezug auf Umweltverschmutzung und nachhaltige Produktion haben, wozu auch Unternehmen gehören können, die aktiv an der Verbesserung ihres ökologischen Fußabdrucks, nachhaltiger Beschaffung, Recycling, Abfallbehandlung und Materialverwendung sowie der Verringerung ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs arbeiten; oder
- starke Strategien im Zusammenhang mit sozialen Merkmalen wie der fairen Behandlung der Arbeitnehmer und der Partner für ihre Unternehmen;

und die über gute Unternehmensführungsverfahren verfügen, darunter eine starke, stabile Geschäftsleitung und die Führung des Unternehmens im langfristigen Interesse der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?***

Das Erreichen der sozialen und ökologischen Merkmale des Teilfonds wird wie folgt gemessen:

- quantitativ, direkt durch Daten, die vom internen Research-Team des Anlageverwalters erfasst werden, sowie indirekt durch Daten und Informationsquellen Dritter (einschließlich über externe Partner wie Sustainalytics, Morningstar Direct und/oder ISS, die Berichte und Informationen über das Engagement eines Unternehmens gegenüber ESG-Faktoren sowie das Management der mit diesem Faktor verbundenen ESG-Risiken durch das Unternehmen bereitstellen); und
- qualitativ, da der Anlageverwalter jede Kennzahl von Fall zu Fall bewerten muss, um festzustellen, ob einer der Faktoren die allgemeine Nachhaltigkeit des Unternehmens gefährdet.

Die bewerteten Daten umfassend Kennzahlen in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar.

● ***Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise durchführen will, und wie tragen nachhaltige Investitionen zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

● ***Wie fügen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel keinen erheblichen Schaden zu?***

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und

Die wichtigsten negativen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der

Menschenrechte? Einzelheiten:

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz „keinen nennenswerten Schaden anrichten“ fest, laut dem Taxonomie-angepasste Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten. Sie wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Der Grundsatz „do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzproduktes zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Auch andere nachhaltige Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

X Ja

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und schließt Unternehmen mit erheblichen ökologischen und sozialen Risiken aus. Die spezifischen PAIs, die der Anlageverwalter identifiziert hat und berücksichtigen wird, sind:

- Treibhausgasemissionen (THG) (PAI 1 und 3)
Der Umfang jeder Art von Treibhausgasen (THG), die von einem Unternehmen freigesetzt werden, gemessen in Menge und Intensität.
- CO₂-Emissionen (PAI 2)
Konkret und zusätzlich zu den THG-Emissionen die Menge an Kohlendioxidäquivalent, die ein Unternehmen freisetzt, gemessen in Menge und Intensität (Umweltverschmutzung).
- Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen (PAI 4)
Branchen, die Einnahmen aus Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (d.h. Kohle, Öl, Erdgas) erzielen
- Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (PAI 10)
Die Feststellung, dass Unternehmen mindestens grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen.
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (14)
Branchen, die Einnahmen aus der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen)

☐ Nein



**Die
Anlagestrategie
leitet
Anlageentscheidun-
gen, die auf
Faktoren wie
Anlageziele und
Risikotoleranz**

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen der europäischen Mitgliedsländer der OECD notiert sind. Der Fonds kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der europäischen Mitgliedsländer der OECD lauten. Der Fonds investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) herausragende Gewinnwachstumsstatistiken während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, werden an einem der Regulierten Märkte gehandelt.

Der MSCI Europe TR Index ist der Index, mit dem die Fondsperformance verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtungen aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen verwendet, um die von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

ESG-Ausschlüsse werden in jeder Phase des Anlageauswahlverfahrens berücksichtigt. Der Anlageverwalter filtert zunächst Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern heraus. Dadurch sollen nur Unternehmen aus Ländern zugelassen werden, die sich für Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und für offene und transparente freie Märkte einsetzen.

Anschließend wendet der Anlageverwalter bestimmte Branchenausschlüsse auf der Grundlage seiner Festlegung von möglicherweise nicht nachhaltigen Aktivitäten an, um in diesen Sektoren tätige Unternehmen auszuschließen. Dabei handelt es sich um (i) Telekommunikation; (ii) Automobil; (iii) Tabak; (iv) Energie (einschließlich Öl, Gas und Verbrauchsbrennstoffe); (v) Banken; (vi) Schwerindustrie (einschließlich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung); (ix) Metalle und Bergbau; (x) Versorgungsunternehmen (einschließlich Strom, Gas und Wasser).

Der Anlageverwalter schließt auch Unternehmen aus, die sich an umstrittener Waffenproduktion und Waffenherstellern beteiligen.

Der Anlageverwalter führt auch die ersten Prüfungen durch, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche ESG-Problemen hatten (z.B. Rufschädigung, Bußgelder aufgrund von Umweltverschmutzung oder Streikrisiken aufgrund unsicherer Arbeitsbedingungen).

Die Unternehmen müssen die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum erfüllen, die auch ESG-Elemente umfassen.

Wenn bei einem Unternehmen, in das bereits investiert wurde, im Rahmen der laufenden Analyse festgestellt wird, dass es bei einem der E-, S- oder G-Kriterien nicht mehr zufriedenstellend performt, muss der Anlageverwalter als Teil seiner kontinuierlichen Überwachung der Anlagen des Fonds:

- beurteilen, inwieweit die Verletzung von E-, S- oder G-Merkmalen die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt;
- wenn möglich mit der Geschäftsleitung des Unternehmens in dieser Angelegenheit sprechen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verstoß die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährdet; und
- wenn das Management nicht handelt und festgestellt wird, dass sich das Problem negativ auf die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt, die Position veräußern und Kapital von dem verstoßenden Unternehmen abziehen und Unternehmen zuteilen, die Nachhaltigkeit fördern.

Die vorstehend erläuterten Elemente sind verbindlich und müssen konsequent eingehalten werden.

Good Governance-
Verfahren
umfassen solide
Managementstrukturen,
Mitarbeiterbeziehungen,
Mitarbeitervergütung und Einhaltung

● **Wie hoch ist der verbindliche Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?**

Für den Fonds gilt kein verbindlicher Mindestsatz.

● **Welche Strategie gilt für die Bewertung der Good Governance-Verfahren der beteiligten Unternehmen?**

Der Fonds schließt Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern und Unternehmen aus, die mit erheblichen ESG-Problemen, einschließlich Governance-Problemen, zu kämpfen hatten.

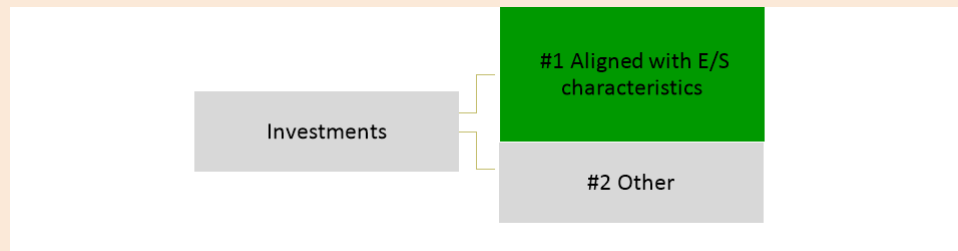
Unternehmen, die die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum nicht erfüllen, sind ebenfalls ausgeschlossen. Einer der wichtigsten Schwerpunkte dieses Qualitätswachstums sind Governance-basierte Tests, einschließlich der Einhaltung lokaler Vorschriften zu Luft- und Wasserverschmutzung oder Energieeffizienz, die Förderung der Menschenrechte, die Förderung des Engagements der Mitarbeiter und die Förderung eines sicheren Arbeitsumfelds für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter oben oder unten in ihren Lieferketten stehen.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche Anlageauswahlmethode, die auf die



vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt ist und für mindestens 95 % des Portfolios des Teilfonds gilt. Der verbleibende Teil (< 5%) des Portfolios ist nicht auf die geförderten Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Vermögenswerten (Bargeld, liquide ergänzende Anlagen, Bankeinlagen,



#1 Die Ausrichtung auf E/S-Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die verwendet werden, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Investitionen des Finanzprodukts, die weder den ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomie-orientierte

Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil von:

- **Umsatz** als Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlich en Aktivitäten der Zielunternehmen
- **Investitionen** (CapEx), die die umweltfreundlich en Investitionen der Beteiligungsunternehmen zeigen, z.B. für den Übergang zu einer umweltfreundlich en Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundlich e operative Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen aufzeigen.

Wie erreicht die Verwendung von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale?

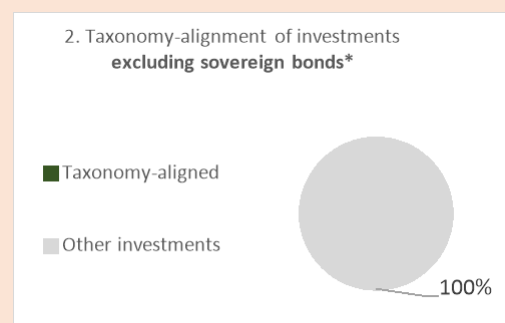
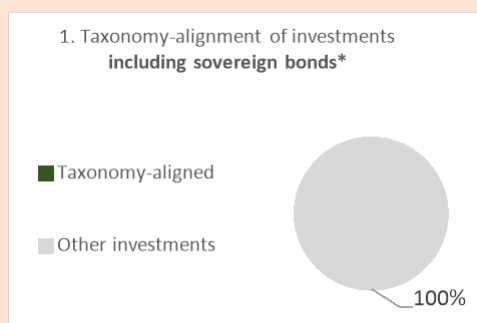
Nicht zutreffend – Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?

0% der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben Umweltziele, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestanteil der Investitionen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ das Gesamtengagement in Staatsanleihen

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Befähigungsaktivitäten?**

0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind?**

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?**

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



- **Welche Investitionen sind unter „#2 Sonstige“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es ein Mindestmaß an ökologischer oder sozialer Absicherung?**

„#2 Sonstige“ Anlagen umfassen liquide Vermögenswerte (Bargeld, liquide Zusatzanlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erfüllung der täglichen Anforderungen des Fonds gehalten werden.

Wird ein bestimmter Index als Referenzbenchmark ausgewiesen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?



Nein.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich auf die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt, die durch das Finanzprodukt gefördert werden?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Abstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index gewährleistet?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem einschlägigen Broad-Market-Index?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die für die Berechnung des angegebenen Index verwendete Methodik eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie berücksichtigen.

Referenz-Benchmarks sind Indizes, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, die es fördert.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen online?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf <https://www.seilernfunds.com/>.

Nachhaltige

Investitionen sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, vorausgesetzt dass diese Investitionen keinen erheblichen Schaden anrichten und die Unternehmen, in die investiert wird, gute Regeln für die Unternehmensführung befolgen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Einstufungssystem, das eine Liste mit **ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten** umfasst. Diese Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen könnten auf die Taxonomie ausgerichtet sein oder nicht.

Produktname: Seilern America

Kennung der juristischen Person:

6354003DCZCMOCXR3Z28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** tätigen: ____ %

☐ 0 % an Wirtschaftstätigkeiten, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ 0 % an Wirtschaftstätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten
Taxonomie

☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: 0%

☐ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltigen Anlageziele, wird aber einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen haben

☐ mit einem Umweltziel in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit Umweltzielen in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten,

☐ mit sozialem Ziel

☒ Es fördert E/S-Merkmale, **wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar, indem Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die:

- eine starke Umweltpolitik in Bezug auf Umweltverschmutzung und nachhaltige Produktion haben, wozu auch Unternehmen gehören können, die aktiv an der Verbesserung ihres ökologischen Fußabdrucks, nachhaltiger Beschaffung, Recycling, Abfallbehandlung und Materialverwendung sowie der Verringerung ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs arbeiten; oder
- starke Strategien im Zusammenhang mit sozialen Merkmalen wie der fairen Behandlung der Arbeitnehmer und der Partner für ihre Unternehmen;

und die über gute Unternehmensführungsverfahren verfügen, darunter eine starke, stabile Geschäftsleitung und die Führung des Unternehmens im langfristigen Interesse der Aktionäre.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?***

Das Erreichen der sozialen und ökologischen Merkmale des Teilfonds wird wie folgt gemessen:

- quantitativ, direkt durch Daten, die vom internen Research-Team des Anlageverwalters erfasst werden, sowie indirekt durch Daten und Informationsquellen Dritter (einschließlich über externe Partner wie Sustainalytics, Morningstar Direct und/oder ISS, die Berichte und Informationen über das Engagement eines Unternehmens gegenüber ESG-Faktoren sowie das Management der mit diesem Faktor verbundenen ESG-Risiken durch das Unternehmen bereitstellen); und
- qualitativ, da der Anlageverwalter jede Kennzahl von Fall zu Fall bewerten muss, um festzustellen, ob einer der Faktoren die allgemeine Nachhaltigkeit des Unternehmens gefährdet.

Die bewerteten Daten umfassend Kennzahlen in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar.

● ***Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise durchführen will, und wie tragen nachhaltige Investitionen zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

● ***Wie fügen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel keinen erheblichen Schaden zu?***

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte? Einzelheiten:

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Die wichtigsten negativen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz „keinen nennenswerten Schaden anrichten“ fest, laut dem Taxonomie-angepasste Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten. Sie wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Der Grundsatz „do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzproduktes zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Auch andere nachhaltige Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und schließt Unternehmen mit erheblichen ökologischen und sozialen Risiken aus. Die spezifischen PAIs, die der Anlageverwalter identifiziert hat und berücksichtigen wird, sind:

- Treibhausgasemissionen (THG) (PAI 1 und 3)
Der Umfang jeder Art von THG-Emissionen, die von einem Unternehmen freigesetzt werden, gemessen in Menge und Intensität.
- CO₂-Emissionen (PAI 2)
Konkret und zusätzlich zu den THG-Emissionen die Menge an Kohlendioxidäquivalent, die ein Unternehmen freisetzt, gemessen in Menge und Intensität (Umweltverschmutzung).
- Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen (PAI 4)
Branchen, die Einnahmen aus Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (d.h. Kohle, Öl, Erdgas) erzielen
- Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (PAI 10)
Die Feststellung, dass Unternehmen mindestens grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllen.
- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (14)
Branchen, die Einnahmen aus der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen)

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz basieren.

Das Anlageziel des Fonds ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von qualitativ hochwertigen Unternehmen, die an den Börsen von OECD-Ländern notiert sind. Anlagen werden in erster Linie in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten und nordamerikanischen OECD-Mitgliedsländern getätigt. Der Fonds kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Mitgliedsländer der OECD lauten. Der Fonds investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) ununterbrochene Gewinnwachstumsstatistiken während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber den Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, werden an einem der Regulierten Märkte gehandelt.

Der S&P 500 TR Index ist der Index, mit dem die Performance des Fonds verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtung aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen verwendet, um die von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

ESG-Ausschlüsse werden in jeder Phase des Anlageauswahlverfahrens berücksichtigt. Der Anlageverwalter filtert zunächst Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern heraus. Dadurch sollen nur Unternehmen aus Ländern zugelassen werden, die sich für Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und für offene und transparente freie Märkte einsetzen.

Anschließend wendet der Anlageverwalter bestimmte Branchenausschlüsse auf der Grundlage seiner Festlegung von möglicherweise nicht nachhaltigen Aktivitäten an, um in diesen Sektoren tätige Unternehmen auszuschließen. Dabei handelt es sich um (i) Telekommunikation; (ii) Automobil; (iii) Tabak; (iv) Energie (einschließlich Öl, Gas und Verbrauchsbrennstoffe); (v) Banken; (vi) Schwerindustrie (einschließlich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung); (ix) Metalle und Bergbau; (x) Versorgungsunternehmen (einschließlich Strom, Gas und Wasser).

Der Anlageverwalter schließt auch Unternehmen aus, die sich an umstrittener Waffenproduktion und Waffenherstellern beteiligen.

Der Anlageverwalter führt auch die ersten Prüfungen durch, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche ESG-Problemen hatten (z.B. Rufschädigung, Bußgelder aufgrund von Umweltverschmutzung oder Streikrisiken aufgrund unsicherer Arbeitsbedingungen).

Die Unternehmen müssen die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum erfüllen, die auch ESG-Elemente umfassen.

Wenn bei einem Unternehmen, in das bereits investiert wurde, im Rahmen der laufenden Analyse festgestellt wird, dass es bei einem der E-, S- oder G-Kriterien nicht mehr zufriedenstellend performt, muss der Anlageverwalter als Teil seiner kontinuierlichen Überwachung der Anlagen des Fonds:

- beurteilen, inwieweit die Verletzung von E-, S- oder G-Merkmalen die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt;
- wenn möglich mit der Geschäftsleitung des Unternehmens in dieser Angelegenheit sprechen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verstoß die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährdet; und
- wenn das Management nicht handelt und festgestellt wird, dass sich das Problem negativ auf die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt, die Position veräußern und Kapital von dem verstoßenden Unternehmen abziehen und Unternehmen zuteilen, die Nachhaltigkeit fördern.

Die vorstehend erläuterten Elemente sind verbindlich und müssen konsequent eingehalten werden.

● **Wie hoch ist der verbindliche Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?**

Für den Fonds gilt kein verbindlicher Mindestsatz.

● **Welche Strategie gilt für die Bewertung der Good Governance-Verfahren der beteiligten Unternehmen?**

Der Fonds schließt Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern und Unternehmen aus, die mit erheblichen ESG-Problemen, einschließlich Governance-Problemen, zu kämpfen hatten.

Unternehmen, die die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum nicht erfüllen, sind ebenfalls ausgeschlossen. Einer der wichtigsten Schwerpunkte dieses Qualitätswachstums sind Governance-basierte Tests, einschließlich der Einhaltung lokaler Vorschriften zu Luft- und Wasserverschmutzung oder Energieeffizienz, die Förderung der Menschenrechte, die Förderung des Engagements der Mitarbeiter und die Förderung eines sicheren Arbeitsumfelds für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter oben oder unten in ihren Lieferketten stehen.



Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Asset-Allokation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche Anlageauswahlmethode, die auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt ist und für mindestens 95 % des Portfolios des Teilfonds gilt. Der verbleibende Teil (< 5%) des Portfolios ist nicht auf die geförderten Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Vermögenswerten (Bargeld, liquide ergänzende Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).

Taxonomie-orientierte

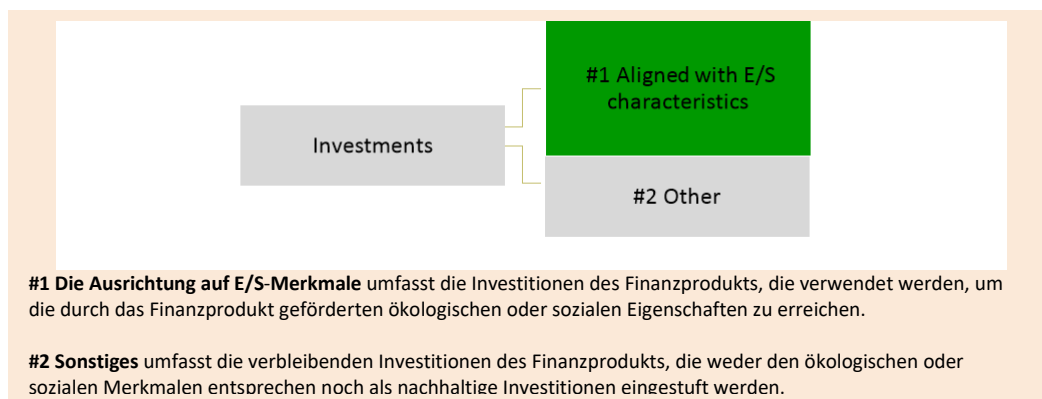
Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil von:

- **Umsatz** als Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen
- **Investitionen** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Beteiligungsunternehmen zeigen, z.B. für den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundliche operative Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen aufzeigen.

Befähigungsaktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangsaktivitäten sind

Tätigkeiten, für die noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.



Wie erreicht die Verwendung von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale?

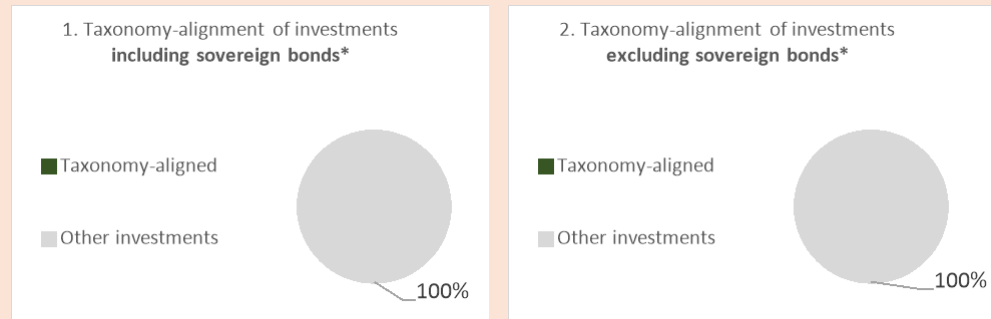
Nicht zutreffend – Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?

0% der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben Umweltziele, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestanteil der Investitionen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ das Gesamtengagement in Staatsanleihen

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Befähigungsaktivitäten?

0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind?

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie berücksichtigen.



Welche Investitionen sind unter „#2 Sonstige“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es ein Mindestmaß an ökologischer oder sozialer Absicherung?

„#2 Sonstige“ Anlagen umfassen liquide Vermögenswerte (Bargeld, liquide Zusatzanlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erfüllung der täglichen Anforderungen des Fonds gehalten werden.



Wird ein bestimmter Index als Referenzbenchmark ausgewiesen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?

Nein.

Referenz-Benchmarks sind Indizes, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, die es fördert.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich auf die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt, die durch das Finanzprodukt gefördert werden?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Abstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index gewährleistet?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem einschlägigen Broad-Market-Index?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die für die Berechnung des angegebenen Index verwendete Methodik eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen online?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf <https://www.seilernfunds.com/>.

Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, vorausgesetzt dass diese Investitionen keinen erheblichen Schaden an ökologischen oder sozialen Zielen verursachen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Regeln für die **Die EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Einstufungssystem, das eine Liste mit **ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten** umfasst. Diese Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen könnten auf die Taxonomie

Produktname: Seilern World Growth Fund

Kennung der juristischen Person:

635400BVTUXMO7TWJV58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein

Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** ____ %

☐ 0 % an

Wirtschaftstätigkeiten, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ 0 % an

Wirtschaftstätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten Taxonomie

Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** 0%

☐ **Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltigen Anlageziele, wird aber

einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen haben

☐ mit einem Umweltziel in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die laut der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit Umweltzielen in wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten,

☐ mit sozialem Ziel

☒

Es fördert E/S-Merkmale, wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?



Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar, indem Investitionen in Unternehmen gefördert werden, die:

- eine starke Umweltpolitik in Bezug auf Umweltverschmutzung und nachhaltige Produktion haben, wozu auch Unternehmen gehören können, die aktiv an der Verbesserung ihres ökologischen Fußabdrucks, nachhaltiger Beschaffung, Recycling, Abfallbehandlung und Materialverwendung sowie der Verringerung ihrer Emissionen und ihres Energieverbrauchs arbeiten; oder
- starke Strategien im Zusammenhang mit sozialen Merkmalen wie der fairen Behandlung der Arbeitnehmer und der Partner für ihre Unternehmen;

und die über gute Unternehmensführungsverfahren verfügen, darunter eine starke, stabile Geschäftsleitung und die Führung des Unternehmens im langfristigen Interesse der Aktionäre.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um das Erreichen jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

Das Erreichen der sozialen und ökologischen Merkmale des Teilfonds wird wie folgt gemessen:

- quantitativ, direkt durch Daten, die vom internen Research-Team des Anlageverwalters erfasst werden, sowie indirekt durch Daten und Informationsquellen Dritter (einschließlich über externe Partner wie Sustainalytics, Morningstar Direct und/oder ISS, die Berichte und Informationen über das Engagement eines Unternehmens gegenüber ESG-Faktoren sowie das Management der mit diesem Faktor verbundenen ESG-Risiken durch das Unternehmen bereitstellen); und
- qualitativ, da der Anlageverwalter jede Kennzahl von Fall zu Fall bewerten muss, um festzustellen, ob einer der Faktoren die allgemeine Nachhaltigkeit des Unternehmens gefährdet.

Die bewerteten Daten umfassend Kennzahlen in Bezug auf Geschäftsethik, Unternehmensführung, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Emissionen, Abwässer und Abfälle, Personal und Menschenrechte sowie Ressourcennutzung in der Lieferkette, sofern verfügbar.

● **Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise durchführen will, und wie tragen nachhaltige Investitionen zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

● **Wie fügen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, einem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel keinen erheblichen Schaden zu?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die wichtigsten negativen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte? Einzelheiten:

Nicht zutreffend – Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz „keinen nennenswerten Schaden anrichten“ fest, laut dem Taxonomie-angepasste Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten. Sie wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Der Grundsatz „do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzproduktes zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Auch andere nachhaltige Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

X Ja

Bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt der Anlageverwalter die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und schließt Unternehmen mit erheblichen ökologischen und sozialen Risiken aus. Die spezifischen PAIs, die der Anlageverwalter identifiziert hat und berücksichtigen wird, sind:

- Treibhausgasemissionen (THG) (PAI 1 und 3)
Der Umfang jeder Art von THG-Emissionen, die von einem Unternehmen freigesetzt werden, gemessen in Menge und Intensität.
- CO₂-Emissionen (PAI 2)
Konkret und zusätzlich zu den THG-Emissionen die Menge an Kohlendioxidäquivalent, die ein Unternehmen freisetzt, gemessen in Menge und Intensität (Umweltverschmutzung).
- Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen (PAI 4)
Branchen, die Einnahmen aus Exploration, Abbau, Gewinnung, Vertrieb oder Raffination von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (d.h. Kohle, Öl, Erdgas) erzielen
- Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (PAI 10)
Die Feststellung, dass Unternehmen mindestens grundlegende Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung

erfüllen.

- Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (14)
Branchen, die Einnahmen aus der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen erzielen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen)

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Generierung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter oder eigenkapitalbezogenen Wertpapieren (z.B. Optionsscheine und Wandelanleihen) von Unternehmen höchster Qualität, die an den Börsen von OECD-Ländern notiert sind. Eine Anlage erfolgt in erster Linie in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter von Emittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten und westeuropäischen OECD-Mitgliedsländern. Der Fonds kann Wertpapiere kaufen, die auf die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Mitgliedsländer der OECD lauten. Der Fonds investiert in große, erfolgreiche Unternehmen, die eine nachweisbare Erfolgsbilanz haben und deren zukünftige Ertragszuwächse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagbar sind. Diese Unternehmen weisen in der Regel die meisten oder alle folgenden Eigenschaften auf: (i) multinationales Geschäft einschließlich Engagements in den schnell wachsenden Volkswirtschaften weltweit; (ii) gleichmäßige, nichtzyklische Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen; (iii) ungebrochene Gewinnwachstumsrekorde während der letzten zehn Jahre; (iv) globale Markenprodukte oder -dienstleistungen, die von Verbrauchern aus Industrieländermärkten stark nachgefragt werden; (v) Potenzial für langfristiges, stetiges Gewinnwachstum; (vi) hohe Eigenkapitalrendite, die einen technologischen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern oder die Einzigartigkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen widerspiegelt; (vii) dynamisches Management, und (viii) ausreichende interne Ressourcen, um ihre globale Entwicklung zu finanzieren und ihre Wettbewerbsposition zu wahren (diese Merkmale gelten seitens des Investmentmanagers als „Quality Growth“-Kriterien).

Es ist nicht vorgesehen, die Anlagen auf eine einzige Branche zu konzentrieren oder den Betrag zu begrenzen, der in einem bestimmten Land angelegt werden darf.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, werden an einem der Regulierten Märkte gehandelt.

Der MSCI World TR Index ist der Index, mit dem die Performance des Fonds verglichen wird. Einzelheiten zur Performance des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds und in bestimmten Marketingmaterialien enthalten. Die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Während ein Teil des Fondsvermögens möglicherweise zeitweise Bestandteil der Benchmark ist und ähnliche Gewichtungen aufweist, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen einen erheblichen Teil des Fonds in Vermögenswerte anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind oder die sich von denen der Benchmark unterscheiden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Performance des Fonds die Entwicklung der Benchmark erreicht oder übertrifft.

● Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen verwendet, um die von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

ESG-Ausschlüsse werden in jeder Phase des Anlageauswahlverfahrens berücksichtigt. Der Anlageverwalter filtert zunächst Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern heraus. Dadurch sollen nur Unternehmen aus Ländern zugelassen werden, die sich für Demokratie, den Schutz der

Menschenrechte und für offene und transparente freie Märkte einsetzen.

Anschließend wendet der Anlageverwalter bestimmte Branchenausschlüsse auf der Grundlage seiner Festlegung von möglicherweise nicht nachhaltigen Aktivitäten an, um in diesen Sektoren tätige Unternehmen auszuschließen. Dabei handelt es sich um (i) Telekommunikation; (ii) Automobil; (iii) Tabak; (iv) Energie (einschließlich Öl, Gas und Verbrauchsbrennstoffe); (v) Banken; (vi) Schwerindustrie (einschließlich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung); (ix) Metalle und Bergbau; (x) Versorgungsunternehmen (einschließlich Strom, Gas und Wasser).

Der Anlageverwalter schließt auch Unternehmen aus, die sich an umstrittener Waffenproduktion und Waffenherstellern beteiligen.

Der Anlageverwalter führt auch die ersten Prüfungen durch, um Unternehmen auszuschließen, die erhebliche ESG-Problemen hatten (z.B. Rufschädigung, Bußgelder aufgrund von Umweltverschmutzung oder Streikrisiken aufgrund unsicherer Arbeitsbedingungen).

Die Unternehmen müssen die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum erfüllen, die auch ESG-Elemente umfassen.

Wenn bei einem Unternehmen, in das bereits investiert wurde, im Rahmen der laufenden Analyse festgestellt wird, dass es bei einem der E-, S- oder G-Kriterien nicht mehr zufriedenstellend performt, muss der Anlageverwalter als Teil seiner kontinuierlichen Überwachung der Anlagen des Fonds:

- beurteilen, inwieweit die Verletzung von E-, S- oder G-Merkmalen die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt;
- wenn möglich mit der Geschäftsleitung des Unternehmens in dieser Angelegenheit sprechen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Verstoß die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährdet; und
- wenn das Management nicht handelt und festgestellt wird, dass sich das Problem negativ auf die allgemeine Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirkt, die Position veräußern und Kapital von dem verstoßenden Unternehmen abziehen und Unternehmen zuteilen, die Nachhaltigkeit fördern.

Die vorstehend erläuterten Elemente sind verbindlich und müssen konsequent eingehalten werden.

● **Wie hoch ist der verbindliche Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?**

Für den Fonds gilt kein verbindlicher Mindestsatz.

● **Welche Strategie gilt für die Bewertung der Good Governance-Verfahren der beteiligten Unternehmen?**

Der Fonds schließt Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern und Unternehmen aus, die mit erheblichen ESG-Problemen, einschließlich Governance-Problemen, zu kämpfen hatten.

Unternehmen, die die Tests des Anlageverwalters für Qualitätswachstum nicht erfüllen, sind ebenfalls ausgeschlossen. Einer der wichtigsten Schwerpunkte dieses Qualitätswachstums sind Governance-basierte Tests, einschließlich der Einhaltung lokaler Vorschriften zu Luft- und Wasserverschmutzung oder Energieeffizienz, die Förderung der Menschenrechte, die Förderung des Engagements der Mitarbeiter und die Förderung eines sicheren Arbeitsumfelds für ihre direkten Mitarbeiter und gegebenenfalls für Mitarbeiter in Unternehmen, die weiter oben oder unten in ihren Lieferketten stehen.

Good Governance-
Verfahren umfassen
solide
Managementstruktur
en,
Mitarbeiterbeziehun
gen,
Mitarbeitervergütun
g und Einhaltung der
Steuervorschriften.



Die **Asset-Allokation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

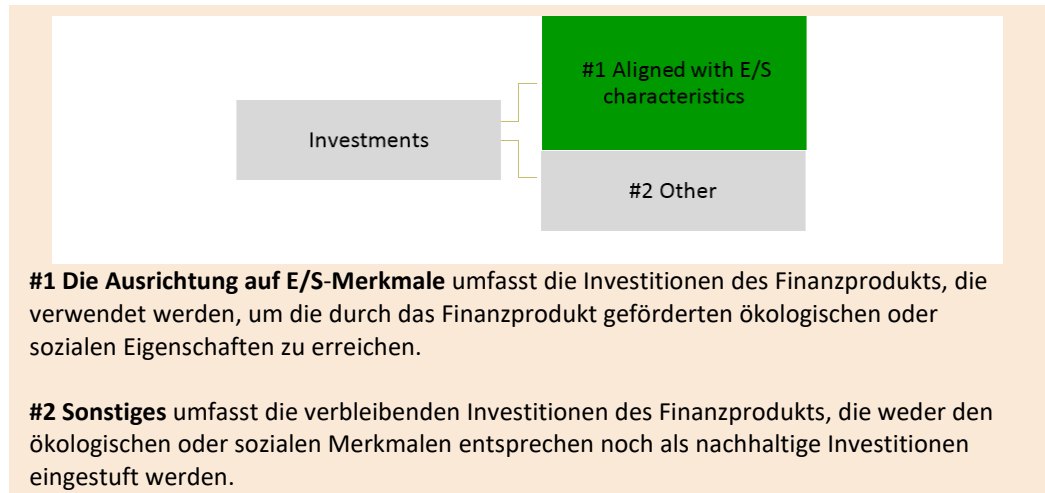
Taxonomie-orientierte

Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil von:

- **Umsatz** als Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen
- **Investitionen** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Beteiligungsunternehmen zeigen, z.B. für den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die umweltfreundliche operative Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen aufzeigen.

Welche Asset-Allokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche Anlageauswahlmethode, die auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt ist und für mindestens 95 % des Portfolios des Teilfonds gilt. Der verbleibende Teil (< 5%) des Portfolios ist nicht auf die geförderten Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Vermögenswerten (Bargeld, liquide ergänzende Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).



Wie erreicht die Verwendung von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale?

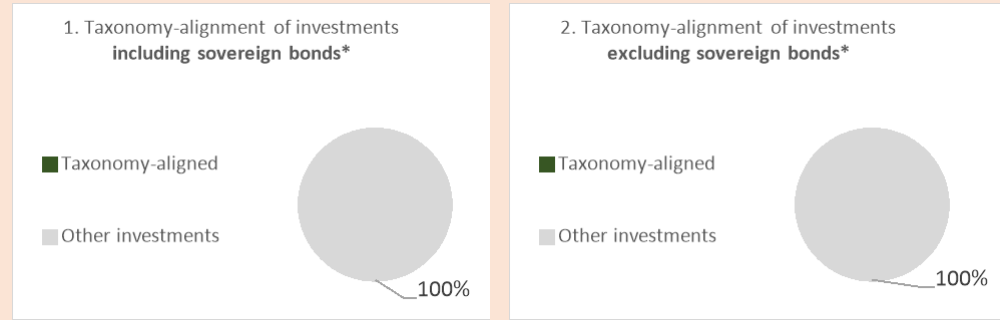
Nicht zutreffend – Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?

0% der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben Umweltziele, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestanteil der Investitionen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ das Gesamtengagement in Staatsanleihen

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Befähigungsaktivitäten?**

0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind?

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen sind unter „#2 Sonstige“ enthalten, was ist ihr Zweck und gibt es ein Mindestmaß an ökologischer oder sozialer Absicherung?

#2 Sonstige“ Anlagen umfassen liquide Vermögenswerte (Bargeld, liquide Zusatzanlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erfüllung der täglichen Anforderungen des Fonds gehalten werden.

Befähigungsaktivitäten

en ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangsaktivitäten sind

Tätigkeiten, für die noch keine kohlenstoffarmen Alternativen verfügbar sind und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **nicht die Kriterien** für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie berücksichtigen.



Wird ein bestimmter Index als Referenzbenchmark ausgewiesen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?

Referenz-Benchmarks sind Indizes, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, die es fördert.

Nein.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich auf die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt, die durch das Finanzprodukt gefördert werden?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Abstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index gewährleistet?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem einschlägigen Broad-Market-Index?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die für die Berechnung des angegebenen Index verwendete Methodik eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen online?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf <https://www.seilernfonds.com/>.